

Papstschisma und Frömmigkeit (I)

Die „Ad instar-Ablässe“

Von KARLHEINZ FRANKL

1. Die Fragestellung

Aus der Beschäftigung mit dem Pönitientiale, das Abt Christoph *Schleicher* um 1480 für die Beichtiger von Maria-Zell verfaßte, erwuchs die vorliegende Studie über die „Ad-instar“-Ablässe¹. Das Bußbuch, in der Art der damals gebräuchlichen pastoralen und liturgischen Handreichungen ausgearbeitet, wäre nicht weiter bedeutsam, würde nicht sein erster Teil die genaue Anweisung für die Feier des großen Ablasses bieten, der vom Oktavtag Mariä Himmelfahrt bis zum Fest der Enthauptung Johannes' des Täufers in Maria-Zell zu gewinnen war. Für diese Indulgenz nun, die „Bonifaz IX. 1399 ‚ad instar‘ nach dem problematischen Ablasschatz von San Marco in Venedig verliehen hatte, gilt die ganze verworrene Frage nach dem wirklichen Ausmaß dieses angeblich vollkommenen Straferlasses“².

Die Aufmerksamkeit wandte sich deshalb den Ablassvergaben Bonifaz' IX. zu, die an der kopiaalen Überlieferung der päpstlichen Register zu studieren, ein längerer Aufenthalt in Rom ermöglichte. Dabei ergab es sich, daß Bonifaz IX. den venezianischen Ablass, so einzigartig sich dieser in den steirischen Bergen ausnehmen mochte, doch hundertfach ausschüttete. Nicht nur hohe Kathedralen und überlaufene Wallfahrtsorte rühmten sich sol-

¹ Das Bußbuch, heute im Stiftsarchiv St. Lambrecht, Sign. nr. 1484, verwahrt, trägt auf einem Vorsatzblatt aus dem 17. Jahrhundert den Titel: Pönitientiale Cellense a Reverendo Patre Domino Joanne Christophoro Schleicher Abbate quondam in Weichenstephan ordinis sancti Benedicti Frisingensis Dioecesis, postea Rectore et Concionatore eximio in Cella Beatae Mariae Virginis in Styria, Decretorum Doctore, et Sacratissimae Theologiae Baccalaureo formato conscriptum circa Annum Domini MCCCCLXXX. – Ebenso im 17. Jahrhundert wurde dem Pönitientiale eine biographische Skizze vorangesetzt, die einige wichtige Daten für das Leben Abt Schleichers festhält: Von Innerösterreich abstämmig, war er 1384 vom Konvent des bayrischen Benediktinerstifts Weihenstephan zum Abt gewählt worden. Nachdem er dem Kloster einige Jahre vorgestanden hatte, resignierte er, begab sich nach Bologna und erwarb hier den Doktorhut des kanonischen Rechts. Den Rest seines Lebens verbrachte er in Maria-Zell, gleich berühmt als Prediger, Beichtvater und Schriftsteller. 1507 ist er hier gestorben.

² K. Amon, Die Steiermark vor der Glaubensspaltung. Kirchliche Zustände 1490 bis 1520. Kirchliche Einteilung und Verfassung, ordentliche Seelsorge, christliche Liebestätigkeit (Geschichte der Diözese Seckau (hg. v. E. Tomek) III, Graz-Wien-Köln 1960), S. 300.

cher Ablassprivilegien, auch kleine Dorfkirchen und offene Flecken im freien Land wurden damit ausgezeichnet.

Der Umgang mit den Registern eröffnete zugleich die Einsicht, daß der *Perdono di San Marco* keineswegs der einzige Ablass war, den Bonifaz IX. weitergab. Vielmehr gruppierten sich bei der Aufnahme der Urkunden um den Stock der *San Marco*-Ablässe bald andere Fonds von „*Ad-instar*“-Privilegien, die weitberühmte Straferlässe an jedermann, der darum bat, vermittelten. Als schließlich alle im Register festgehaltenen Urkunden aufgenommen waren, markierte die *Portiuncula*-Indulgenz den Höchststand an Verleihungen, dem gegenüber der venezianische Ablass um einiges zurückfiel. Mit Abstand folgte dann das breite Feld der Gnaden nach dem Muster von Aachen, Einsiedeln, Collemaggio und San Pietro in Vincoli. Endlich fanden sich unter diese oftmals gewährten Straferlässe noch andere Privilegien eingestreut, die weiter nicht bekannte Indulgenzen das eine und andere Mal vergaben.

Dieser reiche Bestand an Urkunden löste die Untersuchung aus ihrer ursprünglichen Beschränkung auf den *San Marco*-Ablass und weitete sie zu einer Prüfung aller „*Ad-instar*“-Indulgenzen; das Hauptaugenmerk blieb dennoch auf dem venezianischen Ablass gerichtet.

Über die „*Ad-instar*“-Ablässe sind wir bisher nur im geringen Maß unterrichtet. Das voluminöse Kompendium von Eusebius *Amort*³, das vor rund 200 Jahren ein reiches Material, besonders zur Geschichte des Ablasses, zusammentrug, ist zu umfassend angelegt, als daß es einzelne Perioden oder Entwicklungen ins Detail verfolgen ließe.

In der Zeit des Spätmittelalters hatte sich zwar die Ablassdiskussion, die um die Wende zu unserem Jahrhundert sich entspann, angesiedelt, aber der konfessionelle Hader verbiß sich damals nur in den Ablass „von Schuld und Strafe“. Die „*Ad-instar*“-Ablässe gerieten hierbei zwar manchmal in das Sperrfeuer der Auseinandersetzung, aber auch nur insoweit, als sie den Beweis oder das Gegenargument für die Behauptung zu liefern schienen, der Papst habe mit ihnen Schuld und Strafe erlassen. Daraus wird verständlich, warum die fundamentale Darstellung von Nikolaus *Paulus*⁴, den „*Ad-instar*“-Indulgenzen nur ein paar über das ganze Werk hin verstreute Zeilen widmet und sich dabei auf die Bekanntmachung einiger Urkunden beschränkt. Einzig in der Monographie von Max *Jansen* über Bonifaz IX. und sein Verhältnis zur deutschen Kirche⁵ nehmen die gesuchten Ablässe

³ E. *Amort*, *De origine, progressu, valore ac fructu indulgentiarum*. Venetiis 1738.

⁴ N. *Paulus*, *Geschichte des Ablasses im Mittelalter I u. II (Vom Ursprung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts; Paderborn 1922/23). III (Geschichte des Ablasses am Ausgang des Mittelalters; Paderborn 1923)*.

⁵ M. *Jansen*, *Papst Bonifatius IX. (1389–1404) und seine Beziehungen zur deutschen Kirche (Studien und Darstellungen aus dem Gebiete der Geschichte hg. v. H. Grauert, III, 3. u. 4. Heft, Freiburg i. Br. 1904), S. 163 ff., S. 176 f.*

mehr Raum ein; aber es bleibt auch hier bei einer aufzählenden Aneinanderreihung der mehr zufällig entdeckten Quellen.

Die 1923 vorgelegte Dissertation von Ferdinand *Graf* über Dietrich von Niem und dessen Stellung zum Ablass⁶ beschränkt sich darauf, den damals noch nicht edierten Traktat „De iubilellis“ des mißvergnügten Kurialen zu kommentieren. Sie geht auf die „Ad-instar“-Ablassse ebenso wenig ein, wie die ein Jahrzehnt später erschienene Biographie Dietrichs von Niem aus der Feder von Hermann *Heimpel*⁷.

Von der Studie Arnold *Esch*⁸, die das Ringen Bonifaz' IX. um den integren Besitz des Kirchenstaats würdigt, war eine ausdrückliche Behandlung der Ablassse von vornherein nicht zu erwarten. Immerhin teilt sie einige interessante Einzelheiten der Ablasspraxis dieses Papstes mit⁸.

Nicht wenige der „Ad-instar“-Ablassse förderte die landesgeschichtliche Forschung aus den Tiefen der Archive zutage. Aber allermeist beschränkte man sich darauf, den Ablass bekanntzumachen und verweist zu seiner Erklärung fast immer auf die doch recht bescheidenen Bemerkungen, die N. Paulus zu den „Ad-instar“-Ablasssen macht.

Angesichts dieses Forschungsstandes⁹ versucht die vorliegende Arbeit, dem Aufkommen der „Ad-instar“-Ablassse nachzuspüren, und zu zeigen, wie sie sich unter Bonifaz IX. zu einer Einrichtung verfestigten. Dazu mußte das Kapitel über die Supplik der „Ad-instar“-Ablassse sehr ausführlich gehalten werden, weil es in diesem Stadium des Beurkundungsgeschäftes möglich ist, anzuzeigen, ob für das rapide Anwachsen dieser Ablassse das Begehren von „unten“, der Bittsteller, die treibende Kraft war, oder die päpstliche Kanzlei für die Verbreitung verantwortlich war. Gleichsam einen Querschnitt durch das „Ad-instar“-Ablasswesen legt das Kapitel über die einzelnen Indulgenzen, die weitergegeben wurden. Wenn da Urkunde an Urkunde gereiht wird, überzieht die Landkarte der römischen Obödienz ein dichtes Gewebe von Portiuncula- und San Marco-Ablasssen, das bunt durchschossen wird von einzelnen italienischen, deutschen und selbst ultramarinen Indulgenzen.

So sehr der Kulturhistoriker angetan sein mag, wenn er etwa an der deutschen Ostseeküste vier, fünf, sechs Ablassse des südlichen Venedigs entdeckt, so wenig billigten die Zeitgenossen diese Indulgenzen Bonifaz' IX.;

⁶ *F. Graf*, Die Ablassfrage und Dietrich von Nieheim (Freiburger phil. Diss. [masch.] 1923).

⁷ *H. Heimpel*, Dietrich von Niem (c. 1340–1418). (Westfälische Biographien II, Münster 1932).

⁸ *A. Esch*, Bonifaz IX. und der Kirchenstaat. (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 29, Tübingen 1968), S. 56 f.; S. 292.

⁹ Die ungedruckte Dissertation von *H. Kochendörffer*, Bonifatius IX. (1389–1404) (masch. Berlin 1903) lag mir nicht vor, doch scheint sie das Ablasswesen nicht detailliert zu behandeln.

waren sie doch ein Vehikel für die allerorts einreißenden Mißbräuche und Verkehungen der alten Disziplin. Dies darzustellen, unternimmt das Kapitel über das Ausmaß der behandelten Abfälle. Am 22. Dezember 1402 widerrief Bonifaz IX. alle „Ad-instar“-Abfälle. Mit dem Versuch, das Revokationsdekret zu deuten und seine Wirkung festzustellen, schließt die Untersuchung¹⁰.

¹⁰ Sie entstand dank einer Anregung durch Herrn Univ.-Prof. Dr. Karl Amon und wurde von der theologischen Fakultät der Universität Graz in umfangreicherer Fassung als Dissertation angenommen.

2. Die Quellen

Da die Darstellung sich hauptsächlich auf Urkunden stützt, hätten – den Grundsätzen der Diplomatie gemäß – deren Originale in der Empfängerüberlieferung aufgesucht werden müssen. Dieser Forderung zu entsprechen, erwies sich als praktisch unmöglich, denn verhältnismäßig wenige Urkunden sind erst ediert, der viel größere Teil liegt noch in den Archiven. Manche Abfallbriefe dürften auch vernichtet worden sein, als sie nach kurzer Zeit der Geltung widerrufen wurden. Dem gegenüber boten die päpstlichen Kanzleiregister eine Fülle von Urkunden, die – trotz der Verluste – ein im großen und ganzen genaues Bild des „Ad-instar“-Abfallwesens ergaben.

Seit Urban IV.¹ hatte die päpstliche Kurie begonnen, die einzutragenden Briefe nach Materien zu sondern und eine doppelte Registerreihe zu führen: Während die politische Korrespondenz in den Registern der *litterae de curia* bewahrt wurden, vereinigte man in den *Kommunregistern* alle Gewährungen von Gnaden und Privilegien. Unter Johann XXII. erfuhr dieses Register eine tiefgreifende Veränderung², insofern als der ins Ungeheure anwachsende Ausstoß von Briefen eine Unterteilung in einzelne Sachgruppen forderte, sollte das Register überhaupt noch benutzbar sein. Ab jetzt finden sich die Abfallurkunden zusammen mit anderen Gnaden in den Positionen „*De diversis formis*“.

Die Kommunregister Bonifaz' IX. eröffnen die Reihe der Lateranregister (Reg. Lat.)³, die für die fünfzehnjährige Regierungszeit dieses Papstes

¹ H. Bresslau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien I (Berlin 1958, 3. Aufl.), S. 114.

² Ebd. S. 115 f. – Vgl. auch: F. Bock, Einführung in das Registerwesen des avignonischen Papsttums, in: QFIAB 31 (1941), S. 1–37.

³ K. Fink, Das Vatikanische Archiv. Einführung in die Bestände und ihre Erforschung (Rom 1951, 2. Aufl.), S. 39 ff.; H. Diener, Die großen Registerserien im Vatikanischen Archiv (1378–1523). Hinweise und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung und Auswertung (Tübingen 1972), S. 21 ff.

119 Bände enthalten⁴. Verglichen mit den kümmerlichen Resten aus den Pontifikaten Urban' VI. oder Gregor' XII. ist diese Überlieferung zwar beträchtlich, aber doch auch stark dezimiert, bedenkt man, daß der ursprüngliche Bestand wohl über 200 Bände ausmachte⁵.

Die Suche nach „Ad-instar“-Ablässen setzte bei den Lagen „de diversis formis“ an, die in den späteren Jahren Bonifaz' IX. zu umfänglichen Bänden anwachsen, und erhob aus diesen Hunderte von „Ad-instar“-Privilegien.

Die Beurkundung der „Ad-instar“-Indulgenzen, die den Ablass meist mit einer Beichtvätervollmacht verband, geschah entweder so, daß für den Ablass und das Beichtväterindult zwei separate Urkunden ausgestellt wurden, oder in der Form, daß beide Verfügungen in einem Privileg vereinigt wurden. Da aber allermeist Ordensleute als Beichtväter eingesetzt wurden, finden sich – bei separater Beurkundung – die Beichtväterindulte in den Positionen „De regularibus“ eingetragen. Da nun Bände „de diversis formis“ aus jedem Pontifikatsjahr verloren sind, ließen sich nicht wenige Ablassprivilegien anhand der Beichtväterindulte in den Lagen „de regularibus“ erheben.

Mit Hilfe eines detaillierten Inventars ließ sich eine kleinere Anzahl von „Ad-instar“-Privilegien, die in andere Lagen versprengt sind, unschwer finden.

Nicht ohne Erfolg blieb schließlich die Durchsicht der Vatikanischen Register Bonifaz' IX. (Reg. Vat.)⁶ und einiger Bände der Supplikenregister (Reg. Suppl.)⁷, die zwar geringes, aber bedeutsames Material zu den gesuchten Ablässen enthielten.

Von besonderer Ergiebigkeit an „Ad-instar“-Privilegien erwies sich ein Exzerpt, das Alexander Raynaldus am Beginn des 17. Jahrhunderts aus den Kommunregisterbänden Bonifaz' IX. anfertigte⁸, von denen heute manche nicht mehr erhalten sind, weil sie durch die Verschleppung des Ar-

⁴ Die Bände werden einzeln beschrieben bei: *G. Tellenbach* (bearb.), Repertorium Germanicum II. Verzeichnis der in den Registern und Kameralakten Urbans VI., Bonifaz' IX., Innocenz' VII. und Gregors XII. vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien 1378–1415 (Berlin 1933), S. 7* ff.

⁵ Einen Versuch, den Bestand für den Beginn des 17. Jahrhunderts zu rekonstruieren unternahm: *C. Krofta*, Acta Urbani VI. et Bonifacii IX. Pontificum Romanorum I (Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia V/1 [1378–1396] Prag 1903), S. IV f. – Vgl. auch *Tellenbach*, Rep. Germ. II, S. 2*. – *Esch*, Bonifaz IX., S. 653, Anm. 1.

⁶ Die Bestände für Bonifaz IX. sind beschrieben bei: *Tellenbach*, Rep. Germ. II, S. 18* f. – Vgl. *M. Giusti*, I registri Vaticani e le loro provenienze originarie (Studie e Testi 165, Città del Vaticano 1952), S. 417. *Diener*, Registerserien, S. 9 ff.

⁷ Vgl. den Abschn. über die Supplik der „Ad-instar“-Ablässe, S. 76.

⁸ Es ist dies der oftmals benutzte cod. vat. lat. 6952. Beschreibung bei *Tellenbach*, Rep. Germ. II, S. 17*.

chivs nach Paris verloren gingen⁹. In diesem Auszug, den heute die Vatikanische Bibliothek verwahrt, sind die Urkunden in Regesten festgehalten, wobei die Dispositionsformel der Ablassprivilegien so ausführlich wiedergegeben wird, daß auch die „Ad-instar“-Ablässe genügend gekennzeichnet sind. Ergänzt wurde der schon reiche Bestand an Urkunden durch einige in der Vatikanischen Bibliothek befindliche Formelbücher.

Trotz der durch das Register gebotenen Fülle wurde doch nicht auf die Empfängerüberlieferung verzichtet. Durch die publizierten Urkundensammlungen, wie auch durch die vielen Studien zur vorreformatorischen Geschichte, die meistens auch das Ablasswesen einbeziehen und hierbei nicht selten ein Privileg Bonifaz' IX. verarbeiten, erhöhte sich die Zahl der „Ad-instar“-Urkunden um nicht wenige Nummern. Aber auch so konnten die Verluste des Registers nicht ausgeglichen werden, die besonders dort eine weite Lücke klaffen lassen, wo für einen „Ad-instar“-Ablass sein Prototyp nicht zu ermitteln war. Archivrecherchen in Deutschland und Italien waren notwendig und auch erfolgreich. Die Empfängerüberlieferung bewahrt für manchen Ablass neben dem Privileg auch noch Briefe und Akten, die um die Beurkundung entstanden sind, sei es, daß sie die Petition des Ablasses verfolgen lassen – bei dem Verlust der Supplikenregister Bonifaz' IX. ein zwar geringer, aber doch hochgeschätzter Ersatz – sei es, daß sie die Ablasshandhabung und seine Auswirkungen beleuchten.

Sind die Urkunden für diese Untersuchung auch die Hauptquelle, so konnte zu ihrer Interpretation doch nicht auf die Zeugnisse der zeitgenössischen Geschichtsschreibung verzichtet werden. Speziell die annalistischen Notizen der volkssprachlichen städtischen Geschichtsschreibung des späten Mittelalters erwiesen sich als recht ergiebig¹⁰.

⁹ *Tellenbach*, Rep. Germ. II, S. 4*. – Vgl. *R. Ritzler*, Die Verschleppung der päpstlichen Archive nach Paris unter Napoleon I und deren Rückführung nach Rom in den Jahren 1815–1817, in: RHM 6/7 (1962/64), S. 144–190.

¹⁰ Ungedruckte Quellen. Archivio Segreto Vaticano: Reg. Suppl.: 37, 40, 43, 45, 104 A. – Reg. Vat.: 316, 317, 320. – Reg. Lat.: 5, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 33, 34, 36, 40, 41, 43, 47, 52, 57, 58, 59, 61, 66, 67, 69, 71, 72, 73, 74, 76, 79, 80, 81, 82, 85, 87, 88, 89, 90, 91, 94, 97, 99, 100, 101, 102, 104, 108, 109, 110, 111, 113, 116, 118. (folgend abgekürzt: RL. 5 usw.).

Biblioteca Apostolica Vaticana: Cod. vat. lat. 3940, 6330, 6952. (folgend abgekürzt cvl. 6953). Cod. pal. lat. 685. Cod. vat. Chig. H III, 72.

Archivio di Stato di Venezia: Libro Commemorale IX.

Biblioteca Marciana, Venezia: Cod. marc. lat. XIV, 265.

Archivio Capitolare di San Severino, Marche: Perg. caps. I, nr. 2.

Archiv der Stadt Wien: Hauptarchivsurkunden Nr. 1379, 1402, 1429.

Hauptstaatsarchiv Düsseldorf: Stift Düsseldorf, Hs. 2.

Hauptstaatsarchiv Stuttgart: Bestand B 515 Weingarten Pu 113, 116.

Badisches Generallandesarchiv Karlsruhe: Formelbuch sign. 67/1491.

Staatsarchiv der Freien Hansestadt Hamburg: Urkunden Threse Pp 103, 104.

Stiftsarchiv St. Lambrecht, Steiermark: Urkundenreihe Nr. 541, 595. – Pönitentiale des Abtes Christoph Schleicher, Sign. nr. 1484.

3. Das Ablasswesen bis zu Bonifaz IX.

Der Ablass ist heutzutage kein sehr beflügelnder Gegenstand theologischer wie historischer Forschung¹; schon einfach deshalb, weil er in der kirchlichen Verkündigung und in der Praxis der Frömmigkeit allmählich verschwindet. Daran ändert auch die Bemühung des Zweiten Vatikanischen Konzils, das Ablasswesen neu zu ordnen, nichts².

Die Kontroverstheologie um den Ablass ist längst erlahmt. War er noch um die Wende zu diesem Jahrhundert die Primzahl für das Verständnis Luthers und dementsprechend in seiner Bedeutung und Tragweite scharf umkämpft, hatte bald danach die protestantische wie katholische Forschung den reformatorischen Aufbruch Luthers an andere, frühere Daten geknüpft³. Das bleibende Ergebnis dieser konfessionellen Auseinandersetzung war eine vertiefte Erkenntnis des mittelalterlichen Ablasswesens, das in dem dreibändigen Werk von Nikolaus *Paulus* seine materialreiche Darstellung fand. Entsprechend der damaligen Blickrichtung kam es einem katholischen Forscher darauf an, nachzuweisen, daß sich die Lehre vom Ablass, wie sie die Hochscholastik entwickelt hatte, in allen Formen und Deformationen dieses Instituts durchhielt.

Der patristische Frühling der Jahrzehnte nach dem ersten Weltkrieg wies die Ablassforschung in die Väterzeit. Bernhard *Poschmann* versuchte den Ablass eng mit dem Bußsakrament zusammenzusehen⁴ und kam dabei zu neuen historischen Einsichten und nicht minder bedeutsamen theologischen Folgerungen, die darauf zielen, den fürbittenden Charakter des Ablasses neu zu werten und – gegenüber dem iurisdiktionellen Element – mehr in Anschlag zu bringen. Die Ergebnisse Poschmanns nahm Karl *Rahner* auf und vertiefte sich mit seinen anthropologischen Kategorien insbesondere zu einem neuen Verständnis der Sündenstrafe⁵.

¹ Abgesehen vielleicht von der Diskussion um Luthers Thesenanschlag; vgl. *E. Iserloh*, Luther zwischen Reform und Reformation. Der Thesenanschlag fand nicht statt. (Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung. Vereinsschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum 23/24, Münster 1968, 3. Aufl.).

² Die Neuordnung geschah durch die Apostolische Konstitution „*Indulgentiarum doctrina*“ vom 1. Jänner 1967 (AAS 59 (1967) S. 5–24). Eine Darstellung des neugeregelten Ablasswesens findet sich bei *E. Eichmann – K. Mörsdorf*, Lehrbuch des Kirchenrechts aufgrund des Codex Juris Canonici II (Sachenrecht, München 1967, 11. Aufl.) S. 84–91.

³ Siehe den Abschn. über das Ausmaß der Ablässe, wo eine geraffte Darstellung dieser Kontroverse gegeben wird; S. 207 ff.

⁴ *B. Poschmann*, Der Ablass im Lichte der Bußgeschichte (Theophaneia, Beiträge zur Religions- und Kirchengeschichte des Altertums 4, Bonn 1948).

⁵ *K. Rahner*, Bemerkungen zur Theologie des Ablasses, in: Schriften zur Theologie II (Einsiedeln – Zürich – Köln 1958, 3. Aufl.) S. 185–210. *ders.*, Kleiner theologischer Traktat über den Ablass, in: Schriften zur Theologie VIII (Einsiedeln – Zürich – Köln 1967) S. 472–487, *ders.*, Zur heutigen kirchenamtlichen Ablasslehre, daselbst, S. 488–518.

Die Ablassdiskussion der letzten Sitzung des Konzils war sichtlich von diesen historischen und theologischen Bemühungen angeregt, die einzelnen Voten verrieten unverkennbar ihre Abhängigkeit von den Resultaten Poschmanns und Rahners, sei es, daß man ihm zustimmte oder sie ablehnte⁶.

Wie stellt sich nach den Ergebnissen dieser Forschung die Entwicklung des Ablasses dar?

Die altkirchliche Praxis und die darüber reflektierende Bußlehre stand dem Christen, der in Sünden fiel, von Anfang an die Möglichkeit einer Wiederversöhnung mit Gott zu; freilich nur nach einer oft lange währenden Bußzeit, die dem Sünder auch eine harte persönliche Bußleistung abforderte. Erst nachdem man Gott durch diese subjektive Genugtuung versöhnt glaubte, wurde der reuige Sünder wieder der Gemeinschaft der Kirche eingegliedert, aus der er sich durch seine Tat ausgeschlossen hatte⁷. Seit etwa dem 2. Jahrhundert nahm die Kirche die Buße des einzelnen in ihre seelsorgliche und fürbittende Obhut: Die ihr anvertraute Binde- und Lösegewalt vollzog sie am Büßenden in getrennten Aktionen. Der Sünder wurde nach seinem Bekenntnis als außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft erklärt und ihm die Buße auferlegt; so wurde er „gebunden“. Die „Lösung“ erfolgte dadurch, daß er der Bußverpflichtung enthoben und der kirchlichen Gemeinschaft wieder eingegliedert wurde.

Das Axiom, das die Kirche bis ins Mittelalter unverändert festhielt, war die Forderung nach der „gerechten“ Buße, einer Leistung also, die der Schwere der Sünde entsprach⁸. Zu neuen theologischen Aussagen führte dieses Prinzip, als man begann, Kranken vor der Vollendung der ihnen auferlegten Buße, die Rekonziliation zu erteilen. Denn wie ist eine solche vorzeitige Rekonziliation mit der Forderung nach der gerechten Buße zu vereinbaren? Die theologische Konsequenz war die Verlagerung der noch ausstehenden Buße ins Jenseits, wo Gott den Rest einfordern würde⁹.

Diese neue Erkenntnis verleitete jedoch keinesfalls zu einer allgemein gemilderten Praxis, vielmehr blieben die Bußauflagen, die größtenteils in Synodalkanonien kasuistisch fixiert waren, bei der alten Härte und Dauer. Das änderte sich im Grunde auch nicht, als einzelne Teilkirchen begannen, diese

⁶ Vgl. *Iserloh*, Thesenanschlag, S. 12. – Die päpstliche Konstitution orientierte sich jedoch nicht an diesen Forschungsergebnissen. Sie hielt vielmehr an der Wirkung des Ablasses „per modum absolutionis“ fest, auch wenn sie dieses theologische Kürzel vermeidet und die Wirkung des Ablasses für Lebende als „auctoritative dispensare et applicare“ beschreibt. Vgl. *Eichmann – Mörsdorf*, Kirchenrecht II, S. 85, Anm. 1.

⁷ *B. Poschmann*, *Paenitentia secunda*. Die kirchliche Buße im ältesten Christentum bis Cyprian und Origenes. Eine dogmengeschichtliche Untersuchung (Theophaneia. Beiträge zur Religions- und Kirchengeschichte des Altertums 1; Bonn 1940) zusammenfassend S. 481 f.

⁸ *B. Poschmann*, Die abendländische Kirchenbuße am Ausgang des christlichen Altertums (Münchener Studien zur historischen Theologie 7, München 1928) S. 6 f.

⁹ *Ders.*, Ablass, S. 3 ff.

allgemein anerkannten Tarife in Redemtionen und Kommutationen den Verhältnissen der Büßer anzupassen und in andere Bußwerke umzuwandeln¹⁰. Über die keltische und angelsächsische Kirche fand der Brauch der Kommutation und Redemtion allgemeine Verbreitung. Dafür zeugen die Bußbücher des früheren Mittelalters, die zwar die ursprünglichen Bußtarife überliefern, für sie aber bereits geänderte Forderungen kennen und anwenden.

Das „Binden“, das in der Buße durch die Auflage des genugtuenden Werkes geschah, wurde auch „außersakramental“ geübt. Seit jeher galten gute Werke als sündentilgend. Diese expurgatorische Wirkung dachte man sich als besonders intensiv, wenn das gute Werk von den Trägern der Schlüsselgewalt empfohlen oder auferlegt wurde. So erklären sich die oftmaligen Aufrufe von Päpsten und Bischöfen, an guten Werken mitzuhelfen und die autoritative Form, mit der die dabei zu verdienende Sündenvergebung angeboten wurde¹¹. „In remissionem peccatorum iniungimus“ war die Formel, mit der die Päpste des 12. Jahrhunderts die größere sündentilgende Kraft der von ihnen empfohlenen Werke zum Ausdruck brachten¹².

War die Buße dem Sünder auferlegt worden, begleitete die kirchliche Gemeinschaft das sühnende Bemühen mit ihrer Fürbitte. Diesem Eintreten der ganzen Gemeinde wurde eine solche Bedeutung zugemessen, daß einzelne altkirchliche Schriftsteller die Lösegewalt auf die ganze Kirche ausdehnten, ihrer Fürbitte käme sozusagen lösende Gewalt zu. Innerhalb der Gemeinschaft waren es einige Stände, deren Gebet und Fürbitte sich der Sünder besonders zu versichern suchte. So empfiehlt Clemens von Alexandrien die Armen, Tertullian die Witwen und die Presbyter¹³. Den größten Einfluß erhoffte man sich bei Gott durch die Fürbitte der Märtyrer. Waren diese – dem allgemeinen Glauben nach – doch voll des heiligen Geistes und standen Gott ganz nahe. Konnte der Büßer auf die Interzession eines Märtyrers für ihn hinweisen, zögerte der Bischof nicht, dem Reuigen einen Teil seiner Bußpflicht zu erlassen¹⁴.

Zu den Frommen, deren Unterstützung der Buße gesucht wurde, zählten – wie Tertullian erwähnt – die Priester. Ihrem Gebet rechnete man eine besondere Sündenvergebungsgewalt zu, wurde es doch von den Trägern der Schlüsselgewalt vorgebracht. Diese Überzeugung gab dem priesterlichen Fürbittgebet eine besondere Form, die mit dem Rekurs auf die Schlüsselgewalt den Nachlaß der Sünden mehr oder weniger bestimmt ver-

¹⁰ B. Poschmann, Die abendländische Kirchenbuße im frühen Mittelalter (Breslauer Studien zur historischen Theologie 16, Breslau 1930) S. 50 ff.

¹¹ Ders., Ablaß, S. 42 f.

¹² Paulus, Ablaß I, S. 120 ff.

¹³ Poschmann, Paenitentia secunda, S. 256 f.

¹⁴ Ebd., S. 270 ff. – Poschmann, Ablaß, S. 9 ff.

hie. Nach der immer wiederkehrenden Vokabel, da durch diese Frbitte von den Snden „absolviert“ wrde, brgerte sich fr diese Gebete der Ausdruck „Absolutionen“ ein. Zuerst lange auersakramental gebt, fanden die Absolutionen um das Jahr 1000 in die Buliturgie Aufnahme, wo sie allmhlich die bisher blichen einfachen Supplikationen verdrngten, bis sie im 13. Jahrhundert in indikativischer Form den Akt der Lossprechung in sich aufnahmen¹⁵. Wie wenige sie aber zuerst sakramental gedacht waren, erhellt schon aus ihrer Verwendung als Generalabsolutionen am Aschermittwoch, am Grndonnerstag und dem Schlutag der Herbstsynode.

Das gesamte Buwesen wurde in Lehre und Praxis tiefgehend umorientiert, als seit dem Jahr 1000 die Beicht mit der Rekonziliation zusammengeschlossen wurde¹⁶. Da die Buleistung dadurch an das Ende des Buverfahrens verdrngt wurde, stellte sich der theologischen Reflexion die Frage, worauf sich die kirchliche Lsegewalt nher beziehe und wozu die Buleistung vonnten sei, wenn die vorausgegangene Rekonziliation der Tradition gem als sndentilgend angesehen wurde. Zur Lsung dieser Schwierigkeiten traten im allgemeinen Bewutsein langsam die einzelnen Aspekte der Snde schrfer auseinander; zuerst so, da der Rekonziliation, somit der priesterlichen Lsegewalt, die Aufgabe zufiel, die den ewigen Tod herbeifhrende Todsnde zu einer „vergebbaren“ Snde zu machen. Diese sich erst allmhlich schrfende Begrifflichkeit artikulierte sich schlielich in der seither gngigen Unterscheidung von Schuld – und Strafverfallenheit¹⁷.

Den bergang zur Beichtrekonziliation begleiteten die Traditionselemente, die im Lichte der genderten Praxis neu verstanden werden muten. So wurde an der Forderung der gerechten Bue – wnngleich kommutierbar, weiter festgehalten, ihre Wirkung aber auf die Tilgung der zeitlichen Sndenstrafen bezogen. Diesen galt jetzt auch das frbittende Gebet, sei es in der Buliturgie oder da es auch sonst erbeten und gewhrt wurde.

Aus dieser fr die Jahrtausendwende eigentmlichen Konjunktion der einzelnen altkirchlichen Buelemente erwachsen im 11. Jahrhundert die ersten Ablsse. Eine Absolution wird mit dem Nachla der kanonischen Strafe verbunden, wobei fr die vom Busakrament geforderte Leistung auersakramental ein anderes Buwerk auferlegt wird. Das Wesen dieser neuen Praxis liegt darin, da die Absolution iurisdiktionellen Charakter annimmt. Sie verzichtet auf einen Teil der kanonisch geforderten Buleistung und sieht die dadurch ausfallende Shnewirkung bei Gott durch das offizielle Gebet der Kirche, in der Absolution, ergnzt. Das auersakramental

¹⁵ J. Jungmann, Die lateinischen Buriten in ihrer geschichtlichen Entwicklung (Forschungen zur Geschichte des innerkirchlichen Lebens 3. u. 4. Heft, Innsbruck 1932) S. 201 ff.

¹⁶ *Ebd.*, S. 249 f. – S. 265 ff.

¹⁷ Poschmann, Abla, S. 38 f.

übernommene gute Werk galt als ein Indiz für den Eifer des Büßers, der sich so des „absolvierenden“ Gebetes der Kirche besonders wert erweist.

Die 1035 von 4 südfranzösischen Bischöfen ausgesprochene Absolution gilt allgemein als der erste Ablass: Sie kündigten bei der Konsekration der Abteikirche San Pedro de Portella in Nordspanien an, daß alle Sünder, die zur Kirche kommen und diese durch Almosen unterstützen würden, von den „größeren Sünden“, für die sie Buße zu leisten hätten, absolviert sein sollten. Wer sich der Bruderschaft der Kirche anschließt, einen Beitrag leistet und eine Kerze opfert, sollte von allen Sünden, die mit einer Buße belegt waren, frei sein¹⁸. Diese weitreichende Reduktion der kanonischen Buße wurde von einer folgenden Synode zu Narbonne zwar berichtigt, aber der Vorgang als solcher blieb unangefochten.

Die religiöse Praxis hatte zu einem Institut gefunden, das durch seine augenscheinlichen Milderungen in der Bußdisziplin vom Christenvolk bald aufgegriffen wurde und in den verschiedensten Formen zum auszeichnenden Merkmal der Frömmigkeitgeschichte des späteren Mittelalters wurde.

Bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts ist ein stetes Ansteigen der Ablässe für Kirchenbesuch und Almosen zu verzeichnen, aber die Privilegien hielten sich der Zahl und dem Umfang nach in maßvollen Grenzen. Hatte man zuerst einen Teil der Buße erlassen, etwa das Fasten erleichtert, die Gebetspflichten aber aufrecht erhalten, so wurde es im 12. Jahrhundert üblich, ein bestimmtes Zeitmaß, zuerst in Tagen, später in Jahren, für den Nachlaß anzugeben. Wie dem reichen Material bei Nikolaus Paulus zu entnehmen ist, gingen die Ablässe der Päpste vor dem 14. Jahrhundert nicht über ein und zwei Jahre hinaus¹⁹.

Tritt bei den „Almosenablässen“ die Bedeutung der Absolution als sündentilgendes Fürbittegebet stärker heraus, so war es bei den ersten Kreuzzugsablässen die Redemption, die den Charakter des Ablasses bestimmte. Schon Alexander II. hatte 1063 den Rittern, die in den heiligen Krieg gegen die Mauren in Spanien eintraten, einen Ablass verheißen, der die Gleichheit des Kampfes gegen die Ungläubigen mit der zuvor auferlegten Buße festsetzte. Die Absolution hat hier deutlich den Sinn des jurisdiktionalen Nachlasses der kanonisch geforderten Bußleistung, ihre fürbittende Aufgabe tritt durch die Gleichheit der Werke zurück²⁰.

Urban II. rief 1095 auf der Synode von Clermont den ersten eigentlichen Kreuzzugsablass aus. Auch hier bestimmt den Charakter des Ablasses

¹⁸ Wer die Kirche besucht und ein Almosen entrichtet, „ab omnipotentis Christi dextera absolutus permaneat ex omnibus maioribus peccatis, unde penitentiam habet.“ – Poschmann, Ablass S. 45. – Für das Kerzen- und Geldopfer, „similiter, in Christi regno a ianitore regni celorum introductus, permaneat absolutus ex omnibus peccatis unde penitentiam accepit; quantumcumque ad nos ex nostra parte attinet, totum indulgemus.“ Poschmann, Ablass S. 44.

¹⁹ Paulus, Ablass I, S. 132 f. – ders., Ablass II, S. 1 ff.

²⁰ Poschmann, Ablass S. 55 f.

ses die Redemption. Die Teilnahme an der Kreuzfahrt sollte für die ganze kanonische Buße gelten: „Iter illud pro omni poenitentia reputetur“²¹. Daß darunter ein vollkommender Ablass zu verstehen ist, wurde neuerdings bestritten²².

In den Kreuzzugsindulgenzen hatte der Ablass zu einer Form gefunden, die – neben anderen Attraktionen – die westliche Christenheit zu immer neuen Orientzügen aneiferte²³. Die ursprüngliche Bindung an die Eroberung und Verteidigung des Heiligen Landes wurde aber schon während der Vorbereitung zum 2. Kreuzzug gelöst: Bernhard von Clairvaux, von Eugen III. mit der Verkündigung des Kreuzablasses betraut, ließ sich 1147 auf dem Reichstage zu Frankfurt am Main bewegen, einen Kreuzzug gegen die Wenden gleich einer Orientfahrt zu privilegieren²⁴. War diese Heerfahrt noch stark religiös motiviert, wuchsen doch aus dieser Expedition die „politischen Kreuzzüge“. Seit Innozenz III. wurden Eroberungskämpfe im Baltikum mit Kruziatprivilegien bedacht, und die zuerst aus religiösen Gründen entfachten Albigenserkriege wurden mehr und mehr zum weltlichen Unternehmen der französischen Krone. Der politische Charakter der Heerfahrten, zu denen die Päpste des 13. Jahrhunderts gegen die Kaiser aufriefen, ließ sich nur schwer kaschieren, zumal die ursprüngliche Idee des Kreuzzugs, Papst und Kaiser als die Führer der Christianitas zu vereinen, hier in ihr Gegenteil verkehrt wurde²⁵.

Diese verfremdete Nutzung der Kreuzzüge und ihre immer häufigeren Ansagen hatten nach 2 Jahrhunderten die ursprüngliche Idee verschlissen und ihr die erregende Anziehung, die sie einst ausübte, geraubt. Um noch eine gewisse Wirkung zu erreichen, waren die Päpste genötigt, die Bedingungen zu erleichtern und die Forderungen herabzusetzen. Und seit es üblich wurde, die Teilnahme am Kreuzzug durch Geld abzulösen, war auch für den Kreuzablass jene spätmittelalterliche Verkürzung erreicht, die den Ablass vorzüglich fiskalisch ausbeutete und seine ursprüngliche Nähe zum Bußsakrament vergessen ließ.

Es mag in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Ende der Kreuzzugsepoche stehen, daß im Jahre 1300 der erste Jubiläumsablass ausgerufen wurde²⁶. Die Forschung konnte, obwohl sie sich seit Jahrhunderten mit den

²¹ *Ebd.*

²² *H. Jedin* (Hg.), *Handbuch der Kirchengeschichte* III/1 (Die mittelalterliche Kirche das kirchliche Frühmittelalter. Freiburg – Basel – Wien 1966) S. 511, Anm. 6.

²³ Über die jüngere Kreuzzugsforschung orientiert *H. Mayer*, *Bibliographie zur Geschichte der Kreuzzüge* (Hannover 1965, 2. Aufl.), *ders.*, *Literaturbericht zur Geschichte der Kreuzzüge* (Veröffentlichungen 1958–1967), in: *HZ*, Sonderheft 3 (München 1969) S. 641–731.

²⁴ *H. Jedin* (Hg.), *Handbuch der Kirchengeschichte* III/2 (Die mittelalterliche Kirche. Vom kirchlichen Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation. Freiburg – Basel – Wien 1968) S. 28 f.

²⁵ *Ebd.*, S. 359 f.

²⁶ Das „Anno Santo“ 1950, regte wie manches zuvor die Forschung an: *A. Frugoni*,

Ereignissen des Jahres 1300 beschäftigt, den ersten Anstoß für diese Weiterentwicklung des Ablasswesens noch nicht aufdecken. Sicher ist, daß seit 1299 Gerüchte Europa durcheilten, im folgenden Jahre wären bei St. Peter zu Rom große Ablässe zu gewinnen. Vermischt mit endzeitlichen Hoffnungen und Ängsten brachte diese Fama ungezählte Scharen von Pilgern auf, die während des Jahres 1300 nach Rom zogen. Ihr Verlangen nach Ablässen begründeten die Wallfahrer mit dem Wissen ihrer Altvordern, daß auch bei der letzten Jahrhundertwende in Rom Nachlaß aller Strafen gewährt worden war. Bonifaz VIII., der vergeblich die römischen Tabularien nach einem Dokument für diese Tradition durchforschte, gab schließlich dem Drängen der Massen nach und verlieh am 22. Februar 1300 vollen Ablass jenen, die ihre Sünden reumütig beichteten und durch 30 Tage, wenn sie Römer waren, durch 15 Tage, sollten sie von auswärts gekommen sein, die Kirchen der beiden Apostelfürsten besuchten²⁷.

Was hier dem lautereren religiösen Trieb entsprungen war, wurde bald durch andere Motive getrübt. Die Römer, seit dem Beginn des Jahrhunderts von den Päpsten verlassen, waren 1343 bei Clemens VI. vorstellig geworden, um von ihm ein Jubiläum für das Jahr 1350 zu erreichen. Ihr Begehren war von der Erinnerung eingegeben, daß die Jubelfeier Bonifaz' VIII. der Stadt unerwartet große finanzielle Vorteile gebracht hatte. Die von einem neuen Jubiläum zu erwartenden Umsätze sollten der Stadt, die durch die Abwesenheit der Päpste mehr und mehr verkam, wieder auf die Beine helfen. Clemens VI. versagte sich dem Wunsch der Römer nicht und gewährte eine Jubelfeier für das Jahr 1350²⁸. Das ankündigende Schreiben²⁹ ist mehrfach bedeutsam: Es nimmt die von den Theologen seit langem vorgetragene Lehre vom Kirchenschatz auf, um den Ablass zu begründen, sie fügt den beiden Basiliken, deren Besuch seit Bonifaz VIII. verpflichtend war, noch die Laterankirche hinzu; und erweitert den Ablass auf alle, die während der Reise nach Rom sterben oder aus einem gerechten Grund die unternommene Pilgerfahrt nicht fortsetzen könnten.

Mitten in der wirren Zeit des Großen Abendländischen Schismas wird das nächste Jubiläum ausgerufen. Urban VI., im Ringen mit seinem Gegenspieler in Avignon, war sich wohl bewußt, daß die Feier eines Jubeljahrs in Rom seine Autorität stärken würde und manchen Anhänger Clemens' VII. auf seine Seite herüberziehen könnte. Am 8. April 1389 schrieb er mit der Bulle „Salvator noster“ ein Jubiläum für das folgende Jahr aus

Il giubileo di Bonifacio VIII, in: BISTIAM 62 (1950) S. 1–121. Dort auch die ältere Literatur. Päpstliche Dokumente zu den einzelnen Jubiläen bei H. Schmidt, Bullarium anni sancti (Pont. Univ. Gregoriana. Textus et Documenta. Series theologica 28. Rom 1949).

²⁷ Die Bulle Bonifaz' VIII. „Antiquorum habet“ bei E. Friedberg (Hg.) Corpus Juris Canonici II (Decretalium Coll. Leipzig 1922) col. 1303 f.

²⁸ P. Brezzi, Storia degli Anni Santi (Milano 1949) S. 43–62.

²⁹ Druck: Friedberg, Corpus Juris Canonici II, col. 1304 ff.

und setzte für die nächsten Jubiläen das Interstiz auf 33 Jahre herab³⁰. Urban VI. mußte es seinem Nachfolger überlassen, das Jubiläum zu feiern; er verschied im Oktober 1389.

³⁰ Brezzi, Anni Santi, S. 63–68. – Paulus, Ablass III, S. 181.

4. Das Ablasswesen unter Bonifaz IX.

Dem Pontifikat Bonifaz' IX. sind positive Seiten nur abzugewinnen, wenn seine durch die ganze Regierungszeit währende Anstrengung, den auseinanderstrebenden Kirchenstaat in seiner Hand zu einen, als Leistung gewürdigt wird, deren sich ein Papst zurecht rühmen darf. Dies wird aber zweifelhaft, wenn derselbe Papst den geistlichen Forderungen und Aufgaben seines Amtes fast alles schuldig bleibt. Bonifaz IX. nahm weder die Beilegung des Schismas tätig in Angriff, noch machte er ernsthafte Versuche, den wild wuchernden Mißständen in der Christenheit seiner Obödienz zu steuern. Es war sogar seine Kurie, die mit ihrem von wenigen Skrupeln belasteten Fiskalismus die allgemein beklagten Übel nur noch verschlimmerte¹.

In den Sog des ständigen päpstlichen Geldbedarfs wurde auch das Ablasswesen hineingezogen. Schon das Jubiläum von 1390, das viele Pilger nach Rom führte, wurde finanziell erfolgreich ausgebeutet, indem der Papst die bislang den Basiliken verbliebenen Geldopfer für die Apostolische Kammer einzog². Die so eröffneten Geldquellen sollten nicht gleich wieder versiegen. Bonifaz IX. begann, das Jubiläum nach auswärts zu verleihen: Camerino³ und Mailand⁴ erhalten das Recht einer Jubelfeier noch 1390, Bologna 1392. Sardinien und Korsika wurden ebenfalls mit Gnadenjahren beteiligt. 1391 feierte man wiederum in Rom – anlässlich der Kanonisierung Birgittas von Schweden – einen Jubelablass⁵. Nach Deutschland verpflanzte Herzog Stephan von Bayern das „Gnadenreiche Jahr“, das 1392 in München mit viel Volk begangen wurde⁶. Und fortab, bis 1397 konnte man in Deutschland ununterbrochen der „römischen Gnade“ teilhaftig werden, jedes Jahr anderswo: 1393 in Böhmen und Meißen, 1394 in Köln, 1395 in Magdeburg⁷. Von dort wurde es an die verschiedensten nord- und ostdeutschen Städte delegiert. Aber nicht genug: zahlreiche Ver-

¹ Vgl. die schon angeführten Monographien von M. Jansen, A. Esch, H. Heimpel.

² Jansen, Bonifatius IX., S. 142 f.

³ Ebd., S. 144.

⁴ Paulus, Ablass III, S. 182.

⁵ Ebd.

⁶ Jansen, Bonifatius IX., S. 145 ff. Zu den Kollekten bei den Jubiläen und dem Transfer der gesammelten Gelder an die Apostolische Kammer vgl. A. Esch, Bankiers der Kirche im Großen Schisma, in: QFIAB 46 (1966) S. 277–394, besonders S. 345 f.

gaben an einzelne Personen, Stifter, Klöster, Provinzkapitel sind bekannt. So wird das Unisono des Tadels verständlich, mit dem die Zeitgenossen diese Ablasschwemme bedachten. Die Finanzskandale, die rund um die einzelnen Jubiläumsfeiern emporschossen, blieben ja nicht unbekannt und wurden, wenn auch nicht immer so beißend scharf wie bei *Dietrich von Niem*, dem Papst angelastet.

Feierte Bonifaz IX. zur Jahrhundertwende ein Jubiläum? ⁸ Darauf gibt es bis jetzt keine befriedigende Antwort. Für die Christenheit von Avignon hatte das Heilige Jahr 1390 keine Gültigkeit besessen. Jetzt aber, im Jahre 1400, war nach dem herkömmlichen Brauch ein Jubiläum fällig. Obwohl Benedikt XIII. es seinen Anhängern wehrte, zogen doch Tausende von Pilgern nach Rom. Dort erklärte Bonifaz IX. am 15. März 1400, er sei nicht willens, einen Jubelablaß zu gewähren ⁹. Einige italienische Geschichtsschreiber des 15. Jahrhunderts hingegen wissen sehr bestimmt vom Jubiläum des Jahres 1400 zu berichten ¹⁰. Auf eine solche Feier scheinen auch die Urkunden zu verweisen, die nach 1400 (oder im selben Jahre) einen Ablaß, der „anno immediate preterito“ in Rom zu gewinnen war, an verschiedene Personen delegieren. N. Paulus, dem nur eine einzige Urkunde dieser Art bekannt war, äußerte dazu, daß Bonifaz IX. darin die auch sonst – außerhalb des Jubiläums – in Rom angebotenen Ablässe weitergebe ¹¹. Allein, sein Erklärungsversuch schlägt nicht durch. Das „Quomodolibet“, worauf Paulus seinen Erklärungsversuch aufbaut, wird von ihm überinterpretiert. Es handelt sich hierbei nur um eine Floskel, die bei fast jeder „Ad instar“-Urkunde in die Disposition eingefügt ist und als Füllwort nicht weiter bedeutend ist. A. Esch, dem mehrere ähnliche Urkunden vorlagen, erklärt sie so, daß der Papst, der die Jubiläumsfeiern schon bis 1398 verlängert hatte, diese bis in das Jahr 1400 hereinzog, so also ein Jubiläum „ad instar iubilei“ feierte und dieses dann weiter vergab ¹².

Waren bisher nur Personalindulte dieser Art bekannt, fand sich in den Kommunregistern auch ein Privileg, das einem weiten Lanstrich das „Jubiläum“ von 1400 weitergab. Alle Bewohner der Stadt Tarent und des gleichnamigen Prinzipats konnten von ihrem Beichtvater den Ablaß erhalten, der „presenti anno“ den Pilgern beim Besuch der 4 Jubiläumskirchen zuteil wird ¹³. Nicht uninteressant ist, daß die Urkunde das Datum vom

⁷ *Jansen*, Bonifatius IX., S. 149 ff.

⁸ *Paulus*, Ablaß III, S. 184 f.

⁹ *Jansen*, Bonifatius IX., S. 162.

¹⁰ So Antoninus von Florenz, Francesco di Andrea, Nicola della Tuccia; zitiert bei *Paulus*, Ablaß III, S. 185.

¹¹ *Ebd.*

¹² *Esch*, Bonifaz IX., S. 354 ff.

¹³ RL. 87, 75r: „ut confessor, quem vos . . . duxeritis eligendum . . . vobis concedere valeat, quod eandem indulgenciam assequi valeatis, quam visitantes ss. Petri et Pauli app. Basilicas ac lateranensis et sancte Marie maioris de urbe ecclesias in *presenti anno* quomodolibet consequuntur“.

1. April 1400 trägt. Sie erging also 14 Tage nach der Erklärung Bonifaz' IX., er würde den Pilgern keine Ablässe gewähren.

Nicht so betont finanziell wie das Jubiläum wurde von Bonifaz IX. der Kreuzzugsablaß gehandhabt¹⁴. Er erneuerte am Beginn seines Pontifikats die Kreuzansage Urban' VI. gegen das avignonensische Papsttum, ließ aber auch, der Kreuzzugsidee mehr entsprechend, den Ablass gegen die Türken predigen. Aber weder König Siegmund, dem 1391 ein Kreuzablaß gewidmet wurde, noch später Emanuel Paläologus von Konstantinopel gelang es, das Vorrücken der Türken aufzuhalten. Am 28. September 1398 unterlag das Christenheer bei Nikopoli dem anstürmenden Halbmond. Der jetzt neuerdings, zur Unterstützung Konstantinopels ausgerufene Kreuzzug, von Bischof Paul von Chalcedon seit 1398 in Deutschland und England gepredigt, kam über kümmerliche Ansätze nicht hinaus und endete in kleinlichen Querelen über die gesammelten Gelder. Dieser Mißerfolg ist ein deutliches Zeichen dafür, wie sehr die Kreuzzugsidee seit langem ausgehöhlt und bar jeder Anziehung war. Als Bonifaz IX. 1400 das Kreuz gegen die Colonna erhob, mußte er noch den Jubelablaß draufhäufen, um überhaupt eine Lanze für sich zu mobilisieren.

Wo immer die Zeitgenossen Bonifaz' IX. seine Ablasspraxis an den Pranger stellten, taten sie dies mit dem Blick auf die unerhörten Vorkommnisse bei den Jubiläumsvergaben. Das übrige Indulgenzwesen bleibt im Schatten dieser spektakulären Ereignisse. Versucht man anhand der Urkunden etwas über die anderen Ablässe auszumachen, wird deutlich, daß auch die traditionellen, von den Päpsten immer vergebenen Tarifablässe außer jedes Maß geraten waren. Zwar hatten sich die Tarife schon während der letzten Pontifikate erhöht, aber noch war die altgewohnte Zurückhaltung bei der Ablassvergabe nicht gewichen¹⁵. Jetzt aber überborteten das Ausmaß der Indulgenzen und die Zahl ihrer Verleihungen alle früher eingehaltenen Grenzen. Bonifaz IX. hatte noch im 4. Jahr seines Pontifikats gesetzt, daß drei Jahre Nachlaß die Regel sein sollten¹⁶, bis zum Ende seiner Regierungszeit stieg aber der Tarif auf 10 und 12 Jahre Indulgenz. Gleichzeitig wuchs der Ausstoß an Ablassbriefen rapid an, bis er in den Jahren 1400 und 1401 eine nie mehr überbotene Spitze erreichte.

Trotzdem war es nicht diese Freigiebigkeit großen Stils, mit der Bonifaz IX. der letzten Phase der mittelalterlichen Ablassgeschichte den Auftakt gab. Was vielmehr im letzten Jahrhundert vor der Reformation – *sit venia verbo* – am Gnadenmarkt bevorzugt gehandelt wurde, waren die „Ad instar“-Ablässe. Es war Bonifaz IX. gewesen, der begann, sie in gro-

¹⁴ Zum folgenden *Jansen*, Bonifatius IX., S. 167 ff. – *Paulus*, Ablass III, S. 195 f.

¹⁵ Eine Übersicht bei *Paulus*, Ablass III, S. 150 ff. Zum Indulgenzwesen Bonifaz' IX., ebd., S. 152 f. – Für Bayern vgl. *Jansen*, Bonifatius IX., S. 138 ff.

¹⁶ *E. von Ottenthal*, *Regulae Cancellariae Apostolicae*. Die päpstlichen Kanzleiregeln von Johannes XXII. bis Nicolaus V. (Innsbruck 1888) S. 66, Nr. 43.

ßem Umfang auszugeben. Sein Pontifikat war das goldene Zeitalter, wo man den Baum der Gnaden nur wenig zu schütteln brauchte, und es ging ein Platzregen von San Marco- und Portiuncula-Ablässen nieder, der bis an die Grenzen der abendländischen Christenheit fortrann.

5. Die Suppliken um die „Ad instar“-Ablässe

Trifft die Beobachtung zu, daß es unter Bonifaz IX. geschah, daß das spätmittelalterliche Ablasswesen die Wendung zu den „Ad instar“-Ablässen nahm, dann liegt es nahe, die Gründe für diese Entwicklung zuerst an der Römischen Kurie zu suchen. Gemäß der Art, wie die verschiedensten Geschäfte, auch die Erlangung von Ablässen, am päpstlichen Hof betrieben wurden, gemäß dem *Stilus curiae* also, ist dabei zuerst vom Supplikenwesen zu handeln. Wie wurden Ablässe und besonders solche „ad instar“ an der Kurie erbeten und gewährt?

Das Verfahren, nach welchem eine Bitte an den Papst erst aufgesetzt, dann eingereicht, bewilligt und schließlich registriert wurde, hinterließ – diesen Etappen entsprechend – verschiedene schriftliche Niederschläge, die sich in einigen Supplikenformularen, in wenigen Originalsuppliken und in der stattlichen Reihe der Supplikenregister erhalten haben. Dazu kommen noch die Kanzleiregeln, die fast jeder Papst um einige Bestimmungen vermehrte.

Diese Quellen sollen im folgenden auf ihre Aussagen über die Ablässe und insbesondere die „Ad instar“-Ablässe befragt werden. Die Untersuchung bechränkt sich auf das 14. Jahrhundert, um dessen Mitte das erste „Ad instar“-Privileg die päpstliche Kanzlei verließ¹.

Die Supplikenformulare

Das erste Supplikenformular, das innerhalb der gesetzten zeitlichen Grenzen auf seine Aussagen über Ablässe geprüft werden könnte, ist der Briefsteller des Florentiners Andreas *Sapiti*, der in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts für den englischen Hof und andere Auftraggeber an der Kurie tätig war².

Aber mangels einer Textausgabe lassen sich keine Aussagen über etwaige Supplikationsmodi bei Ablässen machen.

Diese Lücke wird in etwa geschlossen durch ein Formular, das der Tätigkeit des Bevollmächtigten des Hamburger Rates an der Kurie von Avi-

¹ Die vorliegende Untersuchung läßt die angebliche Verleihung des Portiuncula-Ablasses durch Benedikt XI. an die Dominikaner von Perugia außer acht. Vgl. den Abschn. über den Portiuncula-Ablass S. 111; ebd., Anm. 14.

² *J. P. Kirsch, A. Sapiti*, englischer Prokurator an der Kurie im 14. Jahrhundert, in: *HJb* 14 (1893) S. 582–603.

gnon, Heinrich *Bucglant*, entstammt³. Um 1340 niedergeschrieben, überliefert dieses Formelbuch eine systematische Sammlung von Suppliken fast aller Agenden, die an der Kurie zu tätigen waren. Unter Benefizialsachen, Dispensationen, Konfirmationen, Inkorporationen und Ehetraktanden sind auch Bittschriften um Ablässe eingestreut. Als Beispiel mag die folgende, undatierte und nicht verifizierbare Supplik stehen: Item supplicat (Sanctitati Vestrae), quatinus omnibus predictis visitantibus (qui) dictam ecclesiam in natalis, circumcisionis, epiphanie, resurrectionis et ascensionis domini, pentecostes, Johannis Baptiste, precipuis Domine nostre . . . festivitibus singulisque diebus dominicis Quadragesime devote visitaverint, annuatim indulgentiam iuxta sanctum beneplacitum vestrum dignemini misericorditer elargiri⁴.

Diese Supplik ist als Teil eines Rotulusformulars gedacht. Die Fortsetzungsfloskel „item“ wie auch die Formulierung „predictis visitantibus“, die auf vorausgenannte Bittsteller verweist, zeigen dies an. Dieser Supplik fehlt eine „Narratio“, also jener Teil, der sonst den Anlaß und die Gründe zur Einreichung der Bitte schildert und sich allermeist gleich an die Eingangsformeln anschließt⁵.

Die eigentliche Bitte um die Gewährung des Ablasses wird mit der Formulierung vorgebracht, der Papst möge einen Ablass „iuxta sanctum beneplacitum (vestrum)“ verleihen. Die Bitte ist unbestimmt und überläßt es der päpstlichen Entscheidung, das Ausmaß des Ablasses festzusetzen.

Ein anderes nicht näher bestimmbares Formular der Bucglant'schen Sammlung äußert den Wunsch nach einem bestimmten Tarif: S[anctitas] V[estra] dignemini de benignitate solita omnibus fidelibus . . . indulgentiam iuxta sanctum beneplacitum vestrum misericorditer usque ad XX annos vel amplius elargiri⁶.

Für den Fortgang der Untersuchung läßt sich als Ergebnis die Beobachtung mitnehmen, daß in der 1. Hälfte des 14. Jahrhunderts eine doppelte Möglichkeit zur Formulierung von Ablassbitten bestand: Einmal die Supplik, die selbst ein Maß für den Ablass vorbringt oder die unbestimmt gehaltene Bitte, die der Gewährung keinen schon zahlenmäßig ausgedrückten Tarif vormaß.

Eine Supplik um die Gewährung eines „Ad instar“-Ablasses fand sich im Bucglant'schen Formular nicht.

³ J. Schwalm (Hg.), Das Formelbuch des Heinrich Bucglant. An die päpstliche Kurie in Avignon gerichtete Suppliken aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Mit einem Anhang verwandter Stücke. (Veröffentlichungen aus der Hamburger Stadtbibliothek 2, Hamburg 1910).

⁴ *Ebd.*, S. 52, Nr. 87.

⁵ Zur formalen Struktur einer Supplik siehe *Bresslau*, Urkundenlehre II, 6 f., wo neben der hier verwendeten Form Suppl. S. V. noch andere Möglichkeiten gezeigt werden.

⁶ Schwalm, Bucglant, S. 52, Nr. 86.

Die Hoffnung, eine solche etwa in einem dritten, noch zu untersuchen- den Bittsteller zu finden, erfüllte sich nicht. Sie war hier eher berechtigt, weil das Formular der Zeit Urban' VI. und Bonifaz' IX. entstammt. Mit manch anderen Stücken derselben Zeit ist es in dem Sammelcodex cod. pal. lat. 685 der Vatikanischen Bibliothek vereinigt⁷. Unter den 108 Nummern des Formulars findet sich eine einzige Ablasssupplik, die vom Patron einer nicht näher benannten Kirche eingebracht, für gewöhnliche Feste das „Übliche an Ablass“ erbittet⁸.

Die Originalsuppliken

War die signierte Supplik datiert und endlich auch registriert worden, oblag es dem Petenten, die Ausfertigung der Urkunde über die bewilligte päpstliche Gnade zu betreiben. Der Kanzleiordnung gemäß mußte zuerst ein Konzept entworfen werden. Grundlage dafür war dem beauftragten Abbeviator die originale Supplik, die der Petent vorzulegen hatte und die er nach der Beendigung des Kanzleiverfahrens, nach der Bullierung der Urkunde, zusammen mit dieser ausgehändigt erhielt⁹. Hatte der Bittsteller die Urkunde in Händen, war die Supplik für ihn ohne viel weitere Bedeutung. Diesem Sachverhalt entspricht auch der Verlust fast aller Originalsuppliken, denn die wenigen aufgefundenen sind gegenüber der Masse ausgefertigter Urkunden ohne Gewicht. Und innerhalb dieser geringfügigen Entdeckungen ließ sich an Bittschriften um Ablass keine Beute machen. Der Fund von Originalsuppliken aus der Zeit Urban' V. und Gregor' XI., der in der Stadtbibliothek von Reims glückte, enthält an Ablässen nur zwei Bittschriften um den Sterbeablass¹⁰.

Ein Makulaturfund in der Bibliotheque Nationale de Paris, der Suppliken aus der Zeit Johann' XXII., Clemens' VI. und Innozenz' VI. zutage förderte, war an Ablässen unergiebig¹¹. Die Supplik, die Giulio Battelli

⁷ Zum cod. pal. lat. 685 vgl. *Tellenbach*, Rep. Germ. II, S. 42*. Anm. 1. – Das Supplikenformular setzt mit fol. 97r ein. – Emil Göller, der das Formular entdeckte, war der Meinung, es handle sich um die Abschrift eines Supplikenregisters aus der Zeit Urban' VI. oder Bonifaz' IX. (*Göller*, Rep. Germ. I, S. 68*, Anm. 1). Diese Auffassung wurde durch *Tellenbach* widerlegt, der die besagte Handschrift eindeutig als Formular erkannte. *Tellenbach*, Rep. Germ. II, S. 41* f.

⁸ Cod. pal. lat. 685, fol. 103r: „Supplicat . . . quatenus . . . omnibus visitantibus eandem ecclesiam concedi consuetum de indulgentia concedere dignemini.“

⁹ Der geschilderte Vorgang blieb aus, wenn es sich um eine Supplik mit der Klausel der „sola signatura“ handelte. Diese Supplik, vom Papst gezeichnet, genügte ohne Ausfertigung einer weiteren Urkunde zum Beweis der gewährten Gnade. Vgl. *B. Katterbach*, Päpstliche Suppliken mit der Klausel der sola signatura, in: RQ 31 (1924) S. 185–196.

¹⁰ *U. Berliere*, Epaves d'archives pontificales du XIV^e siècle, in: Revue Bénédictine 24 (1907) S. 456–478; 25 (1908) S. 19–47. Die beiden Sterbeablässe Rev. Ben. 24 (1907) S. 467, Nr. 29 u. Nr. 31.

¹¹ *E. A. Van Moé*, Suppliques originales adressées a Jean XXII, Clement VI et Innocent VI, in: Bibliotheque de l'Ecole des chartes 92 (1931) S. 253–276.

veröffentlichte, ist eine aus dem Pontifikat Urban' V. stammende Petition um ein Kanonikat in Todi¹² und die vor wenigen Jahren bekanntgemachte Sammlung von Originalsuppliken aus verschiedensten Kloster-, Kapitel- und Kommunalarchiven Italiens wurde vergebens nach Ablässen durchforscht¹³.

Die Supplikenregister

Dürftig war der Ertrag, den die Formularien und Originalsuppliken, befragt nach Bittschriften für Ablässe oder gar „Ad instar“-Indulgenzen, ergaben. Die Untersuchung ist damit an die nächste Quelle, die Supplikenregister, weiterverwiesen. Da die „Ad instar“-Ablässe erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts aufkommen und in den Ländern der römischen Obödienz nicht vor den Zeiten Bonifaz' IX. zur ständigen Einrichtung werden, wären die Supplikenregister dieser Epoche das vorzüglichste Material für die Forschung. Aber es gibt sie nicht. Die Register Gregor' XI. und der nächsten Päpste römischer Obödienz sind allesamt verloren. Erhalten ist ein einziger Band Bonifaz' IX., in dem Suppliken aus dem Herbst des Jahres 1394 registriert sind¹⁴. Dieses Handicap zwingt dazu, auf einen Registerbestand zurückzugreifen, der den Zeiten Bonifaz' IX. am nächsten liegt und in größerer Breite erhalten ist: Die Suche nach Ablasssuppliken muß an den Registern Urban' V. ansetzen.

Aus diesem achtjährigen Pontifikat sind Supplikenregister nur für die ersten 4 Jahre erhalten. Die Hauptmasse des überlieferten Materials, nämlich 5 Bände, entstammt dem ersten Jahr, aus dem 2. sind nur 3 Bände, aus dem 3. und 4. Jahr je 2 Bände überkommen¹⁵. Diese Bände sind in ihrer Anlage, äußeren und inneren Merkmalen, schon oft beschrieben worden¹⁶.

Für das Ablasswesen ist ihre Durchsicht recht ertragreich. Eine Vielzahl von Suppliken ist eingetragen, die eine genaue Untersuchung dieser Art

¹² G. Battelli, Una supplica originale „per fiat“ di Urbano V. Contributo alla storia della Cancelleria pontificia nel secolo XIV, in: Scritti di paleografia e diplomatica in onore di Vincenzo Federici (Firenze 1944) S. 275–292.

¹³ F. Bartoloni, Suppliche pontificie dei secoli XIII e XIV, in: BISTIAM 67 (1955) S. 1–188.

Einen, für die Ablassforschung ebenfalls unerheblichen Einzelfund veröffentlichte auch T. Gasparini – Leporace, Una supplica originale per „fiat“ del papa Giovanni XXII, in: BISTIAM 75 (1963) S. 247–257.

Ebenso erfolglos blieb die Recherche bei M. H. Laurent, Trois nouveaux rôles de suppliques „per fiat“ présentés a des Papes du XIV^e siècle. (cod. vat. lat. 14400), in: Melanges d'Archeologie et d'Histoire 66 (1954) S. 219–239.

¹⁴ Die Beschreibung dieses Bandes siehe in diesem Abschnitt S. 79 f.

¹⁵ B. Katterbach, Inventario dei Registri delle suppliche (Città del Vaticano 1932), S. 6 f.

¹⁶ P. Fr. Kehr, Bemerkungen zu den päpstlichen Supplikenregistern des 14. Jahrhunderts in: MIOG 8 (1887) S. 84–102. – Eine gesonderte Beschreibung der Register Urban' V. in: A. Fierens, Suppliques d'Urban V (1362–1370). Textes et Analyses. (Analecta Vaticano – Belgica VII, Rome – Bruxelles – Paris 1914) S. V–XXIII. Innerhalb der Einleitung S. XVIII ff. findet sich eine detaillierte Beschreibung der Bände.

Bitschriften möglich macht, nicht mehr nur im Formular, sondern wie sie faktisch eingereicht und behandelt wurden. Als Beispiel ist eine Supplik aus dem Rotulus gewählt, den Nicolo d'Alife, Großkanzler der angiovinischen Kanzlei, im Jahre 1363 in Avignon eingebracht hat. Diese Rotel, in der vorzüglich Petitionen für die d'Alifes Stiftung, dem Himmelfahrtskloster zu Neapel, zusammengestellt sind¹⁷, erbittet an erster Stelle für die Kirche des Klosters, das der Gründer den Cölestinern übergeben hatte, zum Fest der Kirchweih einen Nachlaß von 10 Jahren und ebensoviel Karenen. 100 Tage sollte die Kirche für die Feste der Geburt, der Erscheinung und Auferstehung des Herrn, für das Pfingstfest, die vier Festtage Mariens und die Aposteltage, wie für das Fest Johannes' des Täufers gewährt werden. Der Papst gab dieser Petition, die vom Datar am 27. August 1363 gezeichnet wurde, nur teilweise statt und setzte ein Jahr und eine Karene als Nachlaß fest.

Nicht immer enthielt die Supplik schon einen festen Tarif, etwa die Bitte um ein oder zwei Jahre Ablass. Der Brauch, einen unbestimmten Ablasswunsch vorzutragen, ist nach dem Ausweis der Supplikenregister für den Pontifikat Urban' V. gang und gäbe.: *Dignetur S. (anctitas) V. (estra) . . . certam indulgentiam, prout V. S. placuerit, concedere gratiose*¹⁸ – „*Illam, de qua videbitur S. V. indulgentiam concedere dignemini*“¹⁹. – „*. . . gratiosam indulgentiam, si libeat impertiri*“²⁰ – „*aliquam largam indulgentiam concedere dignemini*“²¹ – Der Bescheid des Papstes war hier ähnlich wie bei den bestimmt formulierten Bitten: in den meisten Fällen ein Jahr und eine Karene.

Diese summarische Aufnahme ergibt, daß für Petitionen um Ablässe unter Urban V. der doppelte Modus, der schon dem Supplikenformular Heinrich Bucglants geläufig war, Ablässe in bestimmter Weise oder nicht näher bezeichnet, zu erbitten, an der Kurie geübt wurde.

Unter den vielen Ablassbitten, die Urban V. signierte und die registriert wurden, ließ sich auch eine Supplik „Ad instar“ entdecken. In einem Rotulus, eingebracht vom sizilianischen Vasallen Ruggiero de Sanseverino, Grafen von Mileto und Terranova²², bittet dieser für das St. Katharinen-

¹⁷ Reg. Suppl. 40, 53v. – Nicolo d'Alife, bürtig aus einer berühmten Legistenfamilie, war dem Haus Anjou eng verbunden. Robert I. machte ihn zum Großkanzler von Neapel. 1367 starb er und wurde in seiner Stiftung, der Kirche des Himmelfahrtsklosters, zu Grabe gelegt. *C. d'Engenio-Caracciolo*, *Napoli sacra* (Napoli 1624) S. 656 f. Vgl. Cottineau II, col. 2033.

¹⁸ Reg. Suppl. 45, 170r.

¹⁹ Reg. Suppl. 45, 130v.

²⁰ Reg. Suppl. 43, 89r.

²¹ Reg. Suppl. 45, 170r.

²² Reg. Suppl. 37, 219r: *Supplicat S. V. reverenter humilis et devotus vester Rogerius de Sancto Severino, Mileti et Terrenove Comes*. Die Grafschaft Mileto, ursprünglich normannisch, ging später als Feudum an verschiedene süditalienische Familien, bis im 14. Jahrhundert das Haus Sanseverino damit belehnt wurde. Anfang des 15. Jahrhunderts Heimfall an das neapolitanische Königshaus. *D. Taccone-Gallucci*, *Monografia della città e diocesi di Mileto* (Modena 1882, 2. Aufl.) S. 25.

kloster, das er in Terranova für die Cölestinermonche erbaut und fundiert hatte, um denselben Ablass, wie ihn die Kirche von Collemaggio oder das Himmelfahrtskloster in Neapel besitzen ²³.

Die päpstliche Kurie in Avignon ging auf diese ungewöhnliche Bitte nicht ein und beschied die Petition mit einem Jahr und einer Karene Nachlaß für das Patrozinium, die hauptsächlichen Herrenfeste, die 4 Marienfeste und deren Oktaven.

Die Wendung „*illam indulgentiam sive venia peccatorum, que est in ecclesia . . .*“ ist das Eigentümliche an dieser Supplik. Im übrigen schließt die sich an geläufige Formen an und zeigt die Struktur, die von den bekannten Ablassbitten herkömmlich ist. Die „Ad-instar“-Phrase geht in die Formulierung der Urkunden über und wird eine feste, nie mehr geänderte Wortfolge für die Vergabe von „Ad-instar“-Ablassen.

Die Kanzleiregeln

Ruggiero de Sanseverino hatte in seiner Supplik keine Festzeiten genannt, um den Ablass zu gewinnen. Dafür waren im päpstlichen Bescheid die Tage genau bestimmt, für die ein Jahr und eine Karene Nachlaß gewährt wurden. Diese Feste waren keinesfalls willkürlich angesetzt, sondern Urban V. hatte am 26. Juli 1363 einen festen Kanon von Tagen und Zeiten bestimmt, für die Ablässe zu vergeben wären ²⁴. Er nannte die 7 Herrenfeste, 4 Marientage, das Fest Johannes' des Täufers, der Apostelfürsten, Allerheiligen, das Patrozinium und die Kirchweih, sowie die Oktaven der genannten Feste. Für andere und mehr Anlässe würden keine Indulgenzen gewährt. Werden in der Supplik weniger Tage genannt, sollten doch die vorgenannten Feste in der Urkunde aufgeführt werden, auch wenn sie nicht erbeten wurden.

Diese Maßnahme wurde innerhalb der Regelungen getroffen, die Urban V. am Beginn seiner Regierungszeit für die päpstliche Kanzlei festlegte. Solche „*Regulae cancellariae*“ waren wohl schon lange in Geltung, aber erst Johannes XXII. hatte sie in eine systematische Ordnung gebracht.

²³ Die Supplik ist im genannten Rotulus an zweiter Stelle eingetragen: „Item humiliter supplicat, ut cum zelo devotionis edificari, construi fecerit ac dotari quoddam monasterium ordinis Murronensium in civitate dicti sui comitatus Terrenove sub titulo et vocabulo beate Katharine de Terranova, quatenus eidem monasterio seu ecclesie dignemini gratiose concedere vere penitentibus et confessis ut in forma *illam indulgentiam sive venia peccatorum*, que est in ecclesia sancte Marie in Collemadio eiusdem ordinis Aquilane diocesis vel in ecclesia sancte Ascensionis de Neapoli fundate ab olim per dominum Nicolaum de Alifia. Fiat de anno et quadragena . . . B. Datum Avinione, quarto decimo kalendas marcij anno primo. — Das Katharinenkloster der Mönche des Pietro da Morrone wurde 1364 von Ruggiero de Sanseverino gestiftet. Cottineau II, col. 3138. — Zum Ablass von Collemaggio und dem Himmelfahrtskloster von Neapel vgl. den Abschn. über den Ablass von Collemaggio S. 113.

²⁴ *Ottenthal*, Kanzleiregeln, S. 17, Nr. 17.

Seither wurden sie am Beginn jedes Pontifikats bestätigt, ergänzt und für rechtlich neue Fälle vermehrt. Die Ablässe, obwohl schon vorher nicht ohne Gesetz und Maß gewährt, erscheinen in den Kanzleiregeln erstmals unter Urban V. Die oben angeführte Bestimmung über die Festzeiten war zusammen mit der Verfügung erlassen worden, daß die Ablässe für Kirchenbesuch und Almosen, seien sie mit „Fiat“ oder „Concessum“ signiert worden, nur eine Laufzeit von 10 Jahren haben sollen²⁵.

Später hat Urban V. die Bestimmungen zum Ablass ergänzt, indem er den Tarif für die einzelnen Tage der Festoktaven auf 100 Tage beschränkte²⁶.

Bonifaz IX. bestätigte die Regeln seiner Vorgänger noch vor seiner Krönung, freilich mit dem Vorbehalt gegenteiliger Verfügungen. Der erste Zusatz, die Gewährung der Ablässe ändernd, geschah 1394, als der Papst 3 Jahre und Karenen als Maß für jede Indulgenz festlegte, die er mit einfachem „Fiat ut petitur“ signieren würde. Eine Bestimmung, die nicht überschritten werden sollte, auch wenn mehrere Jahre erbeten würden. Es sei denn, der Papst setzt auf der Supplik die Zahl der Jahre eigenhändig fest. Auch sollten Bitten um Ablässe für ewige Zeiten auf 10 Jahre begrenzt werden. Davon ausgenommen sollten Suppliken sein, die Ablass nur für einen Tag des Jahres erbitten. Dieser wird auf ewig gewährt²⁷.

Wie wenig diese Regelung die Ablasspraxis Bonifaz' IX. bestimmte, wird aus einem Vergleich mit den signierten Suppliken aus dem Herbst 1394 deutlich: Kaum ein Ablass ist mit 3 Jahren beschieden, größtenteils erscheinen andere Tarife, die, durch den Papst festgesetzt, das Limit überschreiten. Erwägt man dazu noch die Menge der „Ad instar“-Ablässe, die schon 1394 gewährt wurden und die in keiner Regel erscheinen, ist der geringe Beitrag, den die Kanzleiregeln zur Erkenntnis des Ablasswesens Bonifaz' IX. beisteuern, bald festgestellt.

Das Supplikenregister Bonifaz' IX.

Nach dieser Einschaltung über die Kanzleiregeln muß die Frage der Untersuchung noch einmal wiedergewonnen werden: Wie wurden die Ablässe und insbesondere die „Ad instar“-Ablässe erbeten und gewährt?

Die Untersuchung des einzigen erhaltenen Supplikenregisters Bonifaz' IX. rückt die Frage in die letzten Jahre des 14. Jahrhunderts, seit denen sich Kirchen und Klöster in ganz Europa neuer, ungewohnter Ablassprivilegien rühmten.

Dieser einzige Band – der gesamte Bestand an Supplikenregistern Bo-

²⁵ *Ottenthal*, Kanzleiregeln, S. 17, Nr. 17.

²⁶ *Ebd.*, S. 21, Nr. 33. Die Kanzleiregeln Gregor' XI. und Urban' VI. werden in anderem Zusammenhang besprochen. Vgl. den Abschn. über die Kanzleiausfertigung der „Ad instar“-Urkunden, S. 96.

²⁷ *Ottenthal*, Kanzleiregeln, S. 66, Nr. 43.

nifaz' IX. wurde auf etwa 150 Bände geschätzt²⁸ – enthält Suppliken aus dem Jahre 1394 einregistriert, die in den Monaten September bis November datiert wurden²⁹.

Die Ablaßbittschriften, die darunter gefunden wurden, zeigen, daß man bei Bonifaz IX. nicht anders um die begehrten Gnaden einkam, wie schon zu Zeiten Urban' V.

Eine Reihe von Petitionen, einzeln oder in Roteln vorgetragen, erbitten einen bestimmten, mit Jahrmaß angegebenen Ablaß in Wendungen, wie sie die Supplikenregister Urban' V. bekannt machten. Nur, daß die erbetenen Tarife höher sind, und der Papst mehr gewährt, als er in den Kanzleiregeln festhalten ließ.

Doch wie wurde um „Ad-instar“-Ablässe gebeten? Die Frage, bisher kaum befriedigt, erwartet vom Supplikenregister Bonifaz' IX. mehr Aufschluß und – bleibt unbeantwortet. Auf der Suche nach „Ad-instar“-Ablässen stößt man im Register zuerst auf eine Supplik, die ungeheure Ablässe erbittet: Die Mutter des Kardinals von Sankt Anastasia, Henricus de Minutulis, ersucht um die Gnade, alle Ablässe Roms – innerhalb und außerhalb der Mauern – in 2 oder 3 Kirchen, die sie jeweils dazu erwählt, gewinnen zu können. Der Papst zeichnete die Supplik mit „Fiat“³⁰. Diese Indulgenz ist nur in einem weiteren Sinn ein „Ad-instar“-Ablaß; er wurde einer Person gewährt und nicht fest an eine bestimmte Kirche gebunden.

Römische Ablässe, diesmal die Gnadenschatze der Jubiläumskirchen, werden noch zweimal als persönliches Indult begehrt. Der Papst ging nicht auf den Wunsch der Bittsteller ein, sondern billigte ihnen stattdessen einen Sterbeablaß zu³¹.

Die Supplik, deren Formulierung bei der ersten Lektüre einen „Ad-instar“-Ablaß zu erbitten scheint, ist – genauer besehen – auch kein Ablaß, der dem Begriff der gesuchten Perdonanzen entspräche³².

Die Suche nach „Ad-instar“-Ablässen im Supplikenregister Bonifaz' IX. war unergiebig. Angeleitet durch die Beobachtungen, wie und in

²⁸ Krofta, *Acta Bonifacii IX.* I, S. III. – Tellenbach, *Rep. Germ.* II, S. 5* hält diese Zahl für zu niedrig.

²⁹ Der Band ist beschrieben bei: G. Erler, Ein Band des Supplikenregisters Bonifatius' IX. in der königlichen Bibliothek zu Eichstädt, in: *HJb* 8 (1887) S. 487–495. – Seit 1931 bewahrt ihn das Vatikanische Archiv, wo er die Signatur *Reg. Suppl. 104 A* erhielt.

³⁰ *Reg. Suppl. 104 A*, 53v; Zu Heinrich von Minutulis vgl. *Hier. cath.* I, S. 143, 492, 360.

³¹ *Reg. Suppl. 104 A*, 78r; – bzw. daselbst, 78r–78v. Anstelle von S. Maria Maggiore wird der Ablaß von San Sebastiano fuori le mura beantragt. – Die Signatur: *Fiat de absolute in articulo mortis P.*

³² Der Präzeptor der Antoniterpräzeptorei Sizilien bat für die Kirche Sant' Antonio vor Neapel um den Ablaß, den die Kirche vor dem Ausbruch des Schismas besessen hatte. *Reg. Suppl. 104 A*, 126v. Zur Kirche vgl.: *St. d'Aloe* (Hg.), *Catalogo di tutti gli edifizii sacri della città di Napoli*, in: *Archivio storico per le provincie napolitane* 8 (1883) S. 130.

welcher Form um Ablässe suppliziert wurde, läßt sich aber die Frage, wie „Ad-instar“-Ablässe erbeten wurden, differenzieren: Hat der Bittsteller seinen Wunsch bestimmt ausgedrückt? Oder enthielt die Supplik nur eine unbestimmte Wendung? Angesichts der Wahrnehmung, daß die päpstlichen Bescheide nicht immer den vorgebrachten Wünschen entsprachen, muß man fragen, ob ein „Ad-instar“-Ablaß immer das Ergebnis einer darauf abzielenden Bitte gewesen ist. Ist es nicht denkbar, daß mancher Bittsteller, dem eigentlich nach einer ganz anderen Gnade verlangte, schließlich mit einem „Ad-instar“-Ablaß aus Rom abreiste? Wird andererseits nicht mancher Auftraggeber, der seinen Prokurator angewiesen hatte, einen Ablaß zu besorgen, von einem Privileg überrascht worden sein, das seiner Kirche den Ablaß eines ihm unbekanntes italienischen Bergstädtchens zusprach?

Diese Fragen fordern neue Quellen, die bisher nicht untersucht wurden. An erster Stelle bieten sich die Ablaßprivilegien selbst an, denn sie wurden ja aufgrund der Suppliken ausgefertigt. Dazu treten Urkunden, die, in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Ablaß, diesen erläutern oder gar die Stufen des Beurkundungsgeschäftes an der Kurie verfolgen lassen. Nicht minder bedeutsam erweisen sich schließlich einige erzählende Quellen.

Der große Fonds von Diplomen, die „Ad-instar“-Ablässe beurkunden, gliedert sich unter der Rücksicht, welche Ablässe weiterverliehen werden, deutlich in mehrere Gruppen: Ein reichliches Kontingent von Privilegien, die den Portiuncula- und San Marco-Ablaß an Kirchen und Klöster in vieler Herren Länder weitergeben, bildet die Hauptmasse des Bestands. Weit weniger zahlreich sind die Urkunden über die Verleihung des Aachener- und Einsiedler-Ablasses. Diesen beiden Ablässen sind, was die Häufigkeit der Vergaben betrifft, noch die Ablässe von Collemaggio und von San Pietro in Vincoli zu rechnen. Dann folgt das breite Feld jener Ablässe, die sonst allermeist unbekannt, nur ein einziges Mal weiterverliehen wurden ³³.

Läßt sich nun aus der Urkunde des gewährten Ablasses darauf schließen, welche Bitte an der Kurie vorgebracht wurde?

Die Pfarrkirche zur heiligen Katharina in Doetinchem bei Maastricht verschaffte sich im Frühjahr 1394 für das Pfingstfest den Ablaß der Kollegiatkirche Düsseldorf, der dort am Feste der heiligen Magdalena zu gewinnen war ³⁴.

Läßt sich für diese Erwerbung ein anderer Grund benennen, als die lokale Berühmtheit des Düsseldorfer Ablasses, der die Begehrlichkeit des benachbarten Doetinchem weckte? Man wird seinem Prokurator in Rom die Ordre gegeben haben, diesen und keinen anderen Ablaß zu erwerben.

³³ Zur Geschichte der einzelnen Ablässe vgl. S. 108 ff.

³⁴ RL. 36, 154v; Urkunde vom 6. März 1394. — „... illam indulgentiam et remissionem peccatorum, quam visitantes ecclesiam in Dusseldorp, Colonien. dioc. in festo b. Marie Magdalene consequuntur“. — Fehlt in Rep. Germ. II, col. 230.

Und so wird auch die Supplik verfaßt gewesen sein, ausdrücklich um den Düsseldorfer Ablass bittend.

Damit ist ein Grund genannt, der sicherlich für viele Petitionen um Ablässe entscheidend war. Ein bestimmtes Ablassprivileg, dessen Ruf über die Grenzen des damit begabten Kirchsprengels gedrungen war, das vielleicht sogar den Bann der umliegenden Pfarren empfindlich bedrohte, reizte zum Erwerb dieser Indulgenz.

Ein Musterfall für die eben entwickelte Regel ist die „Filiation“, die der Ablass von San Ciriaco in Ancona zeugte. Noch unter Gregor XI. hatte die Kathedrale von Ancona den Ablass von San Marco zugesprochen erhalten³⁵. Der Ruhm des damals einzigartigen Privilegs durchlief sehr bald die Marken, denn wenige Jahre danach bemühte sich Loreto, damals noch nicht legendenumwittertes Heiligtum, um die „Perdonanza di San Ciriaco“. Dies schließlich mit Erfolg: Urban VI. entsprach 1387 der Bitte³⁶. Zwei Jahre später, 1391, hat Ascoli Piceno, die wenige Meilen entfernte Bischofsstadt, den Ablass von Loreto an seiner Kathedrale beheimatet³⁷.

Die ganze Masse der Indulgenzen, die nur einmal weitergegeben wurden, setzt Suppliken voraus, die in bestimmter Form verfaßt, diesen oder jenen Ablass ansprachen. Mag für die meisten Vergaben die lokale Berühmtheit einzelner Ablässe bestimmend gewesen sein, lassen sich doch auch andere Gründe erkennen:

1398 war das Stiftskapitel St. Michael von Rheinau nach Straßburg übersiedelt, wo es an der Pfarrkirche Alt-St. Peter installiert wurde³⁸. In dem zwischen Kapitel und Pfarrkirche getroffenen Abkommen wurde festgelegt, daß die Kirche fortab St. Michael und St. Peter als Patrone haben solle. 1401 erwarb das Kapitel für die jetzt Kollegiatsitz gewordene Pfarrkirche den Ablass des Michaelheiligtums auf dem Monte Gargano in Apulien³⁹. Ohne Zweifel war es das Michaelspatrozinium hie wie dort, das die Kanoniker in Straßburg zur Wahl dieses fernen Ablasses anregte. Diese innere Beziehung des Patroziniums hat eine Parallele im Privileg, das einer Engelkirche in Ragusa den Ablass vom Monte Gargano zusprach⁴⁰.

³⁵ Zur Geschichte des Ablasses für San Ciriaco in Ancona vgl. den Abschn. über die Weitergabe des San Marco-Ablasses S. 195 ff.

³⁶ G. Hüffer, Loreto, eine geschichtskritische Untersuchung der Frage des heiligen Hauses I (Münster 1913) S. 233. – Die Bulle wurde erst 1389 unter Bonifaz IX. ausgefertigt. Vgl. auch Paulus, Ablass III, S. 152.

³⁷ RL. 14, 149v. Die Urkunde ist vom 23. Juli 1391 datiert.

³⁸ Zur Verlegung des Kapitels vgl. M. Barth, Handbuch der elsässischen Kirchen im Mittelalter, in: Archives de l'Eglise d'Alsace 11–13 (1960–1963) col. 1343 f. – Zur Pfarrkirche Alt-St. Peter, ebd., col. 1349.

³⁹ RL. 89, 39v. Die Urkunde ist vom 29. August 1401 datiert. Rep. Germ. II, col. 85, vgl. auch die Erwerbung des San Marco-Ablasses am 23. August 1401.

⁴⁰ cvl. 6952, 165v. Die Urkunde ist vom 22. Februar 1395 datiert.

Ebenso determiniert werden wohl die meisten Suppliken gewesen sein, die den Urkunden mit den Ablässen von Aachen und Einsiedeln vorausgegangen sind ⁴¹. Dafür spricht, daß diese Indulgenzen sich dort am meisten verbreiteten, wo der Brauch der Aachen- und Einsiedelfahrt lebendig war.

Auch die ersten Vergaben des *Perdono di Collemaggio* werden auf eine bestimmte Supplik hin erfolgt sein ⁴². Da die ersten Privilegien an Klöster der Cölestiner gingen, darf man für diese bestimmte Wahl die Bindung des Ordens an seinen Stifter verantwortlich machen.

Von ähnlichen Motiven angeregt, kam auch der Ablass von S. Pietro in Vincoli zur Vergabe ⁴³. Einmal dem Kloster von Vadstena gewährt, wurde er zum auszeichnenden Merkmal von religiösen Gemeinschaften, die sich an der birgittinischen Frömmigkeit orientierten.

Die bisher angewandte Methode, den Anlaß zur Weitervergabe von Ablässen beim Empfänger der Privilegien zu suchen, führt bei einigen, vor allem späteren Vergaben des Ablasses von Collemaggio nicht über vage Vermutungen hinaus, ja versagt bei der Masse von San Marco- und Portiuncula-Ablässen, die Bonifaz IX. ausschüttete, überhaupt. Nun aber ist es für die Beurteilung der „*Ad-instar*“-Ablässe von entscheidender Bedeutung, zu ermitteln, wie diese so oft verliehenen Ablässe erbeten wurden.

Ein Zufall, vielleicht noch ein zweiter, erlaubt anhand der Urkunde auf eine zuvorliegende bestimmte Supplik zu schließen: Die Marienkirche des Kollegiatkapitels von Udine, dem Vorort des Patriarchenstaats Aquileja, erhielt im Mai 1401 für Mariä Lichtmeß und die zwei folgenden Tage den Ablass von San Marco zugestanden ⁴⁴. Die darüber ausgefertigte Bulle enthält die Formel: „*illam indulgentiam et remissionem peccatorum concedimus, quam visitantes ecclesiam sancti Marci de Venetiis . . . in platea prope ducale palatium situatam . . . consequuntur*“. Die genaue Ortsbestimmung, daß die Kirche nahe dem Dogenpalast sich befände, läßt sich sonst in keiner Urkunde mehr nachweisen und ist auch in keinem Formelbuch vorgesehen. Sie kann nur aus der Supplik der ortskundigen, mit den Verhältnissen in Venedig wohl vertrauten Kanoniker von Udine in die Urkunde übergegangen sein. Einer Supplik, die den Wunsch des Kapitels nach dem Ablass von San Marco ausdrücklich vortrug.

Vielleicht darf auch aus der Dispositionsformel der Urkunde, die dem Prämonstratenserstift Koteschau bei Mies in Böhmen den Ablass von San

⁴¹ Vgl. den Abschn. über die Vergabe des Aachener- und Einsiedler-Ablasses S. 118 ff. und S. 115 ff.

⁴² Vgl. die Vergabe des Collemaggio-Ablasses S. 112 ff.

⁴³ Vgl. die Vergabe des Ablasses v. S. Pietro in Vincoli S. 121 ff.

⁴⁴ RL. 89, 176r. Die Urkunde ist vom 25. Mai 1401 datiert. Die Kollegiatkirche wurde bei der Errichtung des Erzbistums Udine 1753 zur Kathedrale. Vgl. *P. Paschini, Storia del Friuli III (Dalla pace di Torino [1381] al invasione francese [1797]; Udine 1954)* S. 433.

Marco zusprach, auf eine bestimmte Supplik geschlossen werden⁴⁵. Diese Disposition verfügte nämlich für den Besuch des Klosters jenen Ablass, den die Besucher der Markuskirche am Pfingstfest⁴⁶ (!) gewinnen könnten. Gewiß, es kann diese Abweichung vom üblichen Formular zu Lasten des Abbiators gehen, aber die Urkunde hätte in der Judikatur beanstandet werden müssen und hätte, wäre es ein Irrtum der Kanzlei gewesen, zur Reskription zurückverwiesen werden müssen.

Diesen beiden Urkunden liegt mit einiger Wahrscheinlichkeit eine bestimmt nach dem venezianischen Ablass verlangende Supplik zugrunde. Dies wird sicher auch für viele andere San Marco-Ablassse zutreffen.

Diese Kongruenz von Supplik und Ablassbrief stellte sich jedoch keinesfalls immer ein; unabhängig von den „Ad-instar“-Ablässen wurde festgestellt, daß eine Supplik mit der Bitte um ein bestimmtes Ablassausmaß eingereicht wurde, ihr aber durch den Papst ein ganz anderslautender Bescheid erteilt wurde. Auch für das „Ad-instar“-Ablasswesen läßt sich ein solches Verfahren nachweisen:

Seit seinem Regierungsantritt hatte sich Bonifaz IX. vergeblich bemüht, die Campania-Maritima, den Kirchenstaat südlich Roms, die seit dem Ausbruch des Schismas dem römischen Dominat entzogen war und der avignonesischen Obödienz angehörte, sich wieder botmäßig zu machen. Doch 1399 war es soweit. Ende April mußte Anagni kapitulieren⁴⁷. Für seine Obödienzleistung präsentierte das Städtchen dem Papst einen Katalog von Forderungen, unter denen sich neben anderen, hochpolitischen, das Ansinnen findet, der Papst möge der Kathedrale von Anagni für das Fest des heiligen Magnus und dessen Oktav den Jubelablass verleihen. Bonifaz IX. ging darauf nicht ein, schlug die Bitte aber auch nicht ganz ab, sondern gewährte den Anagnesen den Portiuncula-Ablass⁴⁸.

Damit ist für das „Ad-instar“-Ablasswesen ein erster Beweis beigebracht, daß der Bescheid des Papstes anders lauten konnte, als die Supplik ihn erbeten hatte: Der Portiuncula-Ablass ging von der Kurie aus, er war eine Möglichkeit des kurialen Geschäftsganges geworden, Ablassansuchen zu befriedigen.

Ein ähnliches Vorgehen der Kurie läßt sich bei der Gewährung einiger Collemaggio-Ablassse wahrscheinlich machen.

⁴⁵ RL. 82, 138r. Die Urkunde ist vom 1. Juli 1400 datiert. Einen Auszug nach dem Register bietet *Krofta*, *Acta Bonifacii IX.*, II, S. 913, Nr. 1630.

⁴⁶ „quam visitantes ecclesiam sancti Marci de Venetiis ... in festo Penthecostes ... consequuntur“. – RL. 82, 138r.

⁴⁷ Zu den politischen Vorgängen vgl. *Esch*, *Bonifaz IX.*, S. 292.

⁴⁸ Reg. Vat. 316, 181 v: „Item petunt concedere in ecclesia Anagninensi videlicet in festo beati Magni martiris indulgentiam et remissionem omnium peccatorum, que habeat vim remissionis anni jubilei et duret a die festivitatis ipsius usque ad octavam eius. Fiat de Indulgentia sancte Marie de Angelis ad decennium.“

Mailand, zum Bau seines Domes entschlossen, war gezwungen für das alle Kräfte anspannende Unternehmen jede Geldquelle zu nutzen, die sich eröffnete. Auf die finanziellen Möglichkeiten, die sich durch den neuen römischen Brauch, das Jubiläum nach auswärts zu gewähren, ergaben, wurde man in Mailand bald aufmerksam. Die „Annali del Duomo di Milano“, in denen die Protokolle der Sitzungen und Beschlüsse der Dombauhütte ab 1387 aufgezeichnet sind, lassen die Vorgänge um den Erwerb des Jubiläums 1391 bis ins einzelne rekonstruieren⁴⁹: wie man die Supplik verfaßte, den Herzog Giangaleazzo Visconti zum Fürsprecher beim Papst gewann und für das erteilte Jubiläum auch noch eine Verlängerung erwarb⁵⁰. Die Feier des römischen Jubeljahres war für den Dombau ein finanzieller Erfolg, für die Milanesen ein Anreiz, die einmal geöffnete Ablassschleuße nicht so schnell wieder zu schließen. Man wollte sich um einen neuen Ablass bewerben. Auch auf diese weitere Geschichte befragt, entquillt den „Annali“ reichlicher Bescheid. Im Frühjahr 1392 kam in Kreisen der Dombauhütte die ungewöhnliche Idee auf, das römische Jubiläum nochmals zu erwerben und diesmal für immer in Mailand anzusiedeln. Am 24. August 1392 beschließt der „consiglio di provvisione“, das Kuratorium der Dombauhütte, eine Bittschrift an die Kurie zu richten, in der das Jubiläum für alle Marienfeste und alljährlich erbeten wurde⁵¹. Im Dezember desselben Jahres geht die Supplik und verschiedene Empfehlungsschreiben an hochmögende Leute nach Perugia ab. Trotz der reichen Handsalben, über die die Gesandtschaft verfügte, scheint sie an der Kurie ihr Ziel nicht erreicht zu haben. Der Supplik wurde in dem ursprünglich angestrebten Ausmaß offenbar nicht stattgegeben, weil der „consiglio“ im Mai 1393 seinen Prokurator anweist, das Jubiläum wenigstens für den Himmelfahrtstag Mariens alljährlich zu erbitten⁵². Vom weiteren Fortgang des Unternehmens wird nichts berichtet. Dafür erscheint in den Protokollen als nächste, auf den Ablass bezügliche Eintragung – das Instrument einer Vernehmung, die der Erzbischof Antonio di Saluzzo mit 3 Fraten angestellt hatte, um sie auf die Authentizität des Ablasses von Collemaggio zu befragen. Sie bezeugen übereinstimmend, daß sie bei Aufenthalt in Aquila, der Krönungsstadt Cölestin' V., dessen Bulle mit dem Ablass für Collemaggio gesehen hätten; das Original und 2 Bestätigungen waren am 29. September,

⁴⁹ Annali della fabbrica del duomo di Milano dell'origine fino al presente I-III (Milano 1877-80). Die Ausgabe ist unkritisch und unzureichend.

⁵⁰ Annali I, S. 33 f.; ebd. S. 50.

⁵¹ „Si dirigano al Papa le lettere pel Giubileo in ogni anno nelle feste della Vergine“, Annali I, S. 81. – Daß wirklich das römische Jubiläum gemeint ist, das man nochmals erwerben will und nicht irgendein anderer vollkommener Ablass, der auch des öfteren als Jubiläum bezeichnet wird, geht aus den Protokollen deutlich hervor.

⁵² „Scriversi ad Anselmo de' Rozii di presentare le suppliche al Papa ad impetrare l'indulgenza per la festa di Maria del mese di agosto di ogni anno.“ Annali I, S. 98.

dem 1. Tag der Ablaßfeier, in solenner Prozession an ihnen vorübergetragen worden ⁵³.

Welches Schicksal hatte die Supplik um den Jubiläumsablaß erlitten? War sie abgelehnt worden? Das wäre ungewöhnlich und den Bräuchen der Kurie nicht entsprechend gewesen ⁵⁴. Oder war ein anderer Bescheid ergangen? Hatte der Papst die Supplik der Milanesen etwa mit dem Ablaß von Collemaggio signiert?

Das plötzliche Interesse für den Ablaß Cölestin' V. würde zumindest dafür sprechen, daß die Kurie den Mailändern die Möglichkeit, diesen Ablaß zu erwerben, als Alternative vorgestellt hat. Auf ein Minimum an Aussage reduziert, würde das „Argumentum ex silentio“, das durch die Quellenlücke notwendig wird, noch sagen, daß der Prokurator der Dom-bauhütte den Brauch der Kurie, Collemaggio-Ablässe zu gewähren, seinen Auftraggebern mitteilte und damit deren Interesse an diesem Ablaß wachrief.

Gleich, wofür man sich entscheidet, der eigentliche Grund, warum ein Collemaggio-Ablaß da und dort sich findet, wäre dann nicht beim Wunsch der Bittsteller zu suchen, sondern in der Praxis der Kurie, die diesen Ablaß vergab.

Die oben versuchte Interpretation, daß die Kurie den Ablaß von Collemaggio anbot, mag auch die Ansiedlung dieser Ablässe in Deutschland erklären:

Köln, seit langem in gespannten politischen Verhältnissen zu seinem Landesherrn, Erzbischof Friedrich von Saarwerden, hatte das vor der Stadt liegende Benediktinerkloster Deutz dem Erdboden gleichgemacht, denn, so fürchtete der Kölner Rat, Kirche und Kloster vor der Mauer könnten als Fortifikation gegen die Stadt dienen ⁵⁵. Damit war Köln dem Interdikt verfallen. Das zog neben dem geistlichen Schaden eine schwere wirtschaftliche Benachteiligung der Stadt nach sich. Vom Interdikt befreit zu werden, war für Köln eine Notwendigkeit. Man kannte freilich die Bedingung, von deren Erfüllung die Lösung des Interdikts abhängig sein würde: Kirche und Kloster von Deutz müßten wieder aufgebaut werden. Der Rat fürchtete, tief ins Säckel greifen zu müssen. So suchte man für beides, das Interdikt und die Wiederaufbaukosten, in Rom Remedur: Die Lösung

⁵³ Annali I, S. 100 f.

⁵⁴ In den Supplikenregistern fand sich keine Ablaßsupplik, die mit „Non concessum“ signiert worden wäre. Zwar wurden unter Urban V. abgelehnte Suppl. noch nicht registriert, aber gerade die Supplik um den Collemaggio-Ablaß Reg. Suppl. 37, 219r und ihre Signatur zeigt, daß man an der Kurie solche Petitionen im Rahmen des üblichen beantwortete.

⁵⁵ Zu diesen Ereignissen vgl. *L. Ennen*, Geschichte der Stadt Köln II (Köln 1865), S. 696 und 754.

vom Interdikt stand dem Papst zu; von ihm erhoffte sich der Kölner Rat auch das Jubiläum für die Stadt. Was bei der Jubelfeier eingehen würde, sollte den Wiederaufbaufonds für Deutz bilden.

Im Sommer 1393 ging eine Kölner Gesandtschaft, geführt vom obersten Stadtschreiber Hermann Rose von Warendorf nach Rom ab⁵⁶. Knapp vor dem Ziel wurde die Abordnung überfallen, allen Geldes und beinahe der gesamten diplomatischen Korrespondenz beraubt. Die Verhandlungen, so von Anfang unter einem Unstern, kamen nicht voran. Das Interdikt blieb behalten, das Jubiläum wurde nicht erreicht⁵⁷. Was der Stadtschreiber schließlich aus Rom heimbrachte, waren anstelle des Jubeljahres zwei Ablässe ad instar ecclesiae sanctae Mariae de Collemadiis. Der eine für St. Marien im Kapitol⁵⁸, der zweite für den Besuch der Heiltumsausstellung in den Kölner Hauptkirchen⁵⁹.

Was Herzog Wilhelm I. von Berg im Herbst 1393 für das Düsseldorfer Kollegiatstift, dem er einen schnell berühmt gewordenen Reliquienschatz zusammengekauft und geraubt hatte, beim Papst erbat, ist nicht bekannt⁶⁰. Am 29. September 1393 ging der Collemaggio-Ablaß an das Stift in Düsseldorf⁶¹. Hatte Herzog Wilhelm für seine Heiltümer das Jubiläum beschaffen wollen, ähnlich wie es Herzog Stephan von Bayern für die Andechser Reliquien erhalten hatte? Die Frage bleibt ohne Antwort.

Alle drei eben geschilderten Ereignisse fallen in die 2. Hälfte des Jahres 1393. Der Collemaggio-Ablaß tritt in den Mailändischen und Kölnischen

⁵⁶ *H. Keussen*, Zwei Kölner Gesandtschaften nach Rom im 14. Jahrhundert (Sonderabdruck aus: Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln IV, Heft 12 [1887]) S. 1.

⁵⁷ *Ebd.*, S. 2 und S. 4.

⁵⁸ Abdruck der Urkunde nach dem Original im Stadtarchiv Köln vom 14. November 1393 in: *L. Ennen* (Hg.), Quellen zur Geschichte der Stadt Köln VI (Köln 1879) S. 191 f. Nr. 113. – Regest nach dem Original bei: *H. V. Sauerland*, Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem vatikanischen Archiv VI (1378–1399; Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 23, Bonn 1912) S. 264, Nr. *605. – Registerüberlieferung fehlt (siehe Rep. Germ. II, col. 159 ff.).

⁵⁹ Abdruck der Urkunde vom 14. November 1393 nach dem Original im Stadtarchiv Köln, in: *Ennen* (Hg.), Quellen VI, S. 192 ff. Nr. 114. – Regest nach dem Original bei *Sauerland*, Urkunden VI, S. 265, Nr. *606. – Registerüberlieferung fehlt. Exzerpt aus dem Register in: cvl. 6952, 151r (Rep. Germ. II, col. 160 mit falschem Datum).

⁶⁰ *O. Redlich*, Jülich – Bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit I (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 28. Urkunden und Akten 1400–1553, Bonn 1907) S. 44*.

⁶¹ Die Urkunde liegt in kopialer Überlieferung vor: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Stift Düsseldorf, Hs. 2, fol. 12r und v. – Registerüberlieferung fehlt. (Rep. Germ. II, col. 231). – Am 5. Mai 1394 wurden die Festzeiten für den Ablaß erweitert: Empfängerüberlieferung siehe oben. Registerüberlieferung fehlt. Exzerpt aus dem Register: cvl. 6952, 140v. (Rep. Germ. II, col. 231). *P. C. Boeren*, Heiligdomsvaart Maastricht schets van de geschiedenis der heiligdomsvaarten en andere jubelvaarten. (s. l. 1962) S. 114.

Jubiläumsverhandlungen auf und geht aufgrund einer unbekanntem Supplik an die Stiftskirche in Düsseldorf.

Um einfach feststellen zu können, die eingebrachten Suppliken wären alle mit dem Bescheid „Fiat de sancta Maria de Collemadiis“ signiert worden – analog der Portiunculavergabe an Anagni –, dazu ist an den geschilderten Vorgängen zuviel unbekannt. Aber auch eine zurückhaltende Interpretation wird noch sagen können, daß das mehrmalige Auftreten dieses Ablasses in der 2. Hälfte des Jahres 1393 seinen Grund eher in einem kurialen Brauch als in einer von Anfang an darum bittenden Supplik hat. Dabei bleibt offen, ob ein Bescheid der Kurie den Ablass von vornherein zuteilte, oder die Prokuratoren von Mailand und Köln die Möglichkeit, diesen Ablass zu gewinnen, erst am päpstlichen Hof kennen gelernt hatten.

Von einem San Marco-Ablass und einer Portiuncula-Indulgenz kann sicher behauptet werden, daß der Wunsch nach ihnen nicht von den später damit beteiligten Kirchen ausging; vielmehr hat deren Prokurator von den beiden Ablässen und ihrer möglichen Vergabe erst an der Kurie erfahren und sie dann erworben:

Das recht magere Ergebnis der Mission Hermann Roses waren, wie man sich erinnert, die Bullen, die den Collemaggio-Ablass nach Köln brachten. Weder die Lösung vom Interdikt, noch das Jubiläum zu gewinnen, war geglückt. Beides jedoch erachtete der Kölner Rat für notwendig. Eine neue Gesandtschaft wurde auf den Weg nach Rom geschickt. Ihr Leiter, Johann von Neuenstein, ein mit dem Modus procedendi an der Kurie in jeder Weise vertrauter Jurist, erreichte alsbald die Lösung von der Kirchenstrafe und die Feier des Jubeljahres für Köln⁶². Den einmal zum Papst gewonnenen Zugang und die übrigen angeknüpften Kontakte nutzte er, um weitere Privilegien für seine Auftraggeber zu erwirken. Unter anderem läßt er sich die 2 Ablassbullen, die das Ergebnis der ersten Gesandtschaft waren, vom Kölner Rat nach Rom senden; er will sie „reformieren“⁶³. Und erreicht für die schon vorher mit dem Collemaggio-Ablass bedachten Heiltumsausstellung, daß ihr Besuch fortan mit der Indulgenz von San Marco honoriert würde⁶⁴. Eine Neuausfertigung der Ablassbulle für die Kirche St. Marien im Kapitol erreichte Neuenstein offenbar nicht⁶⁵. Dafür wurde die Hauptkirche Kölns mit dem Portiuncula-Ablass am Feste Epi-

⁶² *Keussen*, Kölner Gesandtschaften, S. 2.

⁶³ Brief Neuensteins aus Rom vom 15. April 1394. *Ebd.* S. 9 ff.

⁶⁴ Druck nach dem Original der Urkunde vom 10. September 1394 im Kölner Stadtarchiv, in: *Ennen*, Quellen VI, S. 278, Nr. 183. – Regest nach dem Original bei: *Sauerland*, Urkunden VI, S. 296, Nr. *696. – Registerüberlieferung fehlt. Exzerpt aus dem Register: cvl. 6952, 141v (Rep. Germ. II, col. 160 mit irrigem Datum).

⁶⁵ Vgl. *Keussen*, Kölner Gesandtschaften S. 9.

phanie und dem Gedächtnistag der Reliquienübertragung der Drei Könige ausgezeichnet ⁶⁶.

Die Initiative, den San Marco- und Portiuncula-Ablaß zu gewinnen, war von Neuenstein ausgegangen. Er hatte in Rom das Sortiment an Ablässen, das man an der Kurie vergab, kennengelernt und dann um die beiden Indulgenzen nachgesucht, wenn man nicht überhaupt annehmen will, daß er eine unbestimmte Supplik einreichte und die beiden Ablässe darauf erhielt. Wie wenig der Kölner Rat an diesen Unternehmungen seines Prokurators beteiligt war, ist – neben dem erwähnten Brief Neuensteins vom 15. April 1394 – einer Aufstellung zu entnehmen, die in der Kanzlei des Rates angefertigt wurde und alle päpstlichen Gnaden zusammenrechnet, die Neuenstein für die Stadt erwirkt hat: Der Aufzählung der Ablaßbullen ist die Bemerkung beigefügt, daß Neuenstein den beiden Privilegien je einen Bericht anschloß, wann der Ablaß entstanden ist und wie er gefeiert wird ⁶⁷.

Daß sich Empfänger päpstlicher Privilegien über das Ausmaß der ihnen verliehenen Ablässe im unklaren befanden und erst sichere Kenntnis über ihr Privileg verschaffen mußten, ist noch mehrmals bezeugt:

Seit November des Jahres 1395 rühmten sich die Dominikaner in Lübeck des Gnadenschatzes von Venedig ⁶⁸, freilich ohne genauer um ihn zu wissen. Sie erwirkten beim Rat der Hansestadt, daß in Venedig angefragt werde, was es mit dem Ablaß auf sich habe. Die Antwort des Dogen Antonio Venieri gibt einen sehr ausführlichen Bericht über die Vergabe des Ablasses, der überdies durch ein mitgesandtes Konterfei noch illustriert wurde ⁶⁹.

Eine ähnliche diplomatische Korrespondenz knüpfte sich auch an die Gewährung des San Marco-Ablasses an die Stephanskirche in Wien. Der Narratio der päpstlichen Urkunde vom 19. Jänner 1398 ist zu entnehmen, daß Herzog Wilhelm an der Kurie um einen Ablaß vorstellig geworden

⁶⁶ Druck nach dem Original der Urkunde vom 2. September 1394 im Kölner Stadtarchiv, in: *Ennen*, Quellen VI, S. 277 f., Nr. 182. Regest nach dem Original bei: *Sauerland*, Urkunden VI, S. 295, Nr. *691. Registerüberlieferung fehlt. Exzerpt aus dem Register: cvl. 6952, 141v (Rep. Germ. II, col. 160).

⁶⁷ „Item hait hee uns behalden eyn privilegium van aflais, (hier folgt die Beschreibung des Portiuncula-Ablasses) dat man zu Rome ind vort in dem gantzen lande heldt, dat sij a pena et a culpa, davan hee uns och die legende bracht hait, wie dat aflais dar komen sij.“ *Keussen*, Kölner Gesandtschaften, S. 84.

⁶⁸ Die Ablaßurkunde selbst ist nicht bekannt. Registerüberlieferung fehlt. Am selben Tage, 22. November 1395, wurde ein Beichtväterindult zur Ablaßfeier gewährt. Abdruck nach dem Original: Urkundenbuch der Stadt Lübeck IV (Codex Diplomaticus Lubecensis. Lübeckisches Urkundenbuch. Lübeck 1873) S. 718, Nr. 633. – Zitiert bei *Jansen*, Bonifatius IX, S. 164 f.

⁶⁹ Die Antwort des Dogen und das Begleitschreiben für das Gemälde sind nach den Originalen gedruckt in: UB. Lübeck IV, S. 719 f. Nr. 634 bzw. *daselbst*, S. 721, Nr. 635.

ist ⁷⁰. In der Disposition der Urkunde wird verfügt, daß der San Marco-Ablaß am Fest der heiligen Katharina und den zwei folgenden Tagen bei St. Stephan gewonnen werden kann. Im unklaren über die Bedeutung und Tragweite des eben gemachten Erwerbs hatten auch die Wiener in Venedig angefragt und eine Urkunde über die Ablaßverleihung zu Zeiten Alexander' III. erhalten.

In den venezianischen „*Libri commemoriali*“ findet sich – in kopialer Form – ein weiteres Reskript, das zum Zeugnis über die Gewährung und Art des Ablasses von San Marco dienen sollte ⁷¹. Der Doge Antonio Venieri antwortet auf ein Schreiben des schlesischen Fürsten Ruprecht, des Herren von Liegnitz, Goldberg und Nimptsch, der um Aufklärung über den wahren Inhalt des päpstlichen Privilegs für San Marco gebeten hatte. Im Brief des Dogen ist ein Auszug aus einer Bulle über die Gewährung des Ablasses inseriert und daran das Stück einer versifizierten Chronik angefügt, von der „*pro confirmatione autem veritatis*“ bezeugt wird, daß sie in altüberkommenen Büchern der venezianischen Kanzlei aufgezeichnet sei ⁷².

Dem Eintrag dieses Schriftstücks schloß der Sekretär, dem die Führung der „*libri commemoriali*“ anvertraut war, die Nota an, daß zwei ähnliche Aufklärungsschreiben an Eberhard, Graf von Württemberg und an Boleslaw, dem Herzog von Stettin, Pommern und Kasubien ergingen. Das erste datiert vom 28. Februar 1400, das andere vom 26. März 1401 ⁷³.

Diese Anfragen in Venedig erlauben nun auch Rückschlüsse auf die voraufgegangenen Suppliken um die Ablässe: Die beiden Indulgenzen von

⁷⁰ Original der Urkunde im Archiv der Stadt Wien. Hauptarchivsurkunden Nr. 1379. – Danach ein Regest, in: *K. Ublirz* (bearb.), *Quellen zur Geschichte der Stadt Wien 2. Abt., I* (Regesten aus dem Archive der Stadt Wien. Verzeichnis der Originalurkunden 1239–1411; Wien 1898) S. 319, Nr. 1379. Registerüberlieferung fehlt. Exzerpt aus dem Register: cvl. 6952 205r. – Zur Biographie Herzog Wilhelms vgl. *A. Lhotsky*, *Festschrift des kunsthistorischen Museums zur Feier des fünfzigjährigen Bestandes II. Die Geschichte der Sammlungen, 1. Hälfte* (Von den Anfängen bis zum Tode Kaiser Karls VI. 1740, Wien 1941–45) S. 38, Anm. 104.

⁷¹ Archivio di Stato di Venezia, *Libro Commemorale IX. fol. 36r und v.* Dem Schreiben des Dogen ist die Rubrik vorgesetzt: „*Littera missa in testimonium Indulgentiae ascensionis in ecclesia sancti Marci Venet.*“ – Regest: *R. Predelli*, *I libri commemoriali della repubblica di Venezia. Regesti III* (Monumenti storici pubblicati dalla Deputazione Veneta di storia patria 9, ser. I. Documenti VII., Venezia 1883) S. 248 f., Nr. 74.

⁷² Ruprecht I. von Liegnitz, geb. vor 1348, gest. im Jänner 1409. Eine Biographie dieses bedeutenden Fürsten fehlt. Einige Nachrichten in: *Geschichte Schlesiens*, hg. von der Historischen Kommission für Schlesien I (Von der Urzeit bis zum Jahre 1526; Stuttgart 1961, 3. Aufl.) S. 233. – Vgl. auch *H. Grotefeld*, *Stammtafeln der schlesischen Fürsten bis zum Jahre 1740* (Breslau 1889, 2. Aufl.) S. 16, Tafel IX, Nr. 5.

⁷³ *Libr. comm. IX, fol. 36v.* – Graf Eberhard III., der Milde (1392–1417) vgl. *K. Weller*, *Württembergische Geschichte* (5. Aufl. v. *A. Weller*, Stuttgart 1963) S. 80. – Höchstwahrscheinlich Bogislaw VIII. von Stettin, vgl. *H. Heyden*, *Kirchengeschichte Pommerns I* (Von den Anfängen des Christentums bis zur Reformationszeit. Köln – Braunschweig 1957, 2. Aufl.) S. 102.

Lübeck und Wien und die sich daran schließenden Anfragen sind am einfachsten so erklärbar, daß der Ablass von San Marco nicht von vornherein schon erwartet wurde, und man sich deshalb über die erworbene Gnade Aufklärung verschaffen wollte.

Auch die drei in den „libri commemoriali“ überlieferten Schreiben sind nicht Antworten auf sozusagen akademische Anfragen, die dem allgemeinen Interesse von briefeschreibenden Fürsten entsprungen sind, viel mehr wird hinter jeder dieser Recherchen ein ganz bestimmter Ablass sich verbergen, der jedoch nicht namhaft zu machen war.

Die „perdonanza di San Marco“ überraschte ihre Empfänger wohl deshalb, weil diese ihren Prokuratoren an der Kurie den Auftrag für einen anderen Ablass erteilt hatten oder einfach die Ordre gegeben hatten, irgendeinen reichen oder gar vollkommenen Ablass zu erbitten.

Was eben als Vermutung ausgesprochen wurde, daß man an der Kurie eine unbestimmt gehaltene Supplik unterbreitete, und diese mit den Ablässen von Portiuncula oder San Marco beschieden wurde, läßt sich bei einer Ablassverleihung sicher feststellen: Im Sommer 1392 suchte Bologna, das sich seit mehreren Jahren mit dem Papst wegen der Besetzung des bischöflichen Stuhles überworfen hatte und für einen Klerikermord auch mit dem Interdikt belegt war, sich mit Bonifaz IX. wieder zu arrangieren⁷⁴. Diesem Bemühen kam der Papst aus politischen Gründen bereitwillig entgegen, war doch Bologna in letzter Zeit ein recht unsicherer Kantonist gewesen⁷⁵. Eine Übereinkunft wurde bald erzielt und in ein Vertragswerk gebracht, das der Comune weitreichende Privilegien und Rechte zusicherte⁷⁶. Für die Finanzierung von San Petronio, diesem großartigsten Vorhaben städtischer Repräsentation, erbaten sich die Bolognesen ein Ablassindult, das Bonifaz IX. in generöser Freigebigkeit gewährte: Am Fest des Titelhilgen sollten für eine Bauhilfe bei San Petronio der Ablass von San Marco und der Portiuncula-Kirche zu gewinnen sein.

Nun hatten die städtischen Gesandten den Ablass nicht in einer bestimmten Form erbeten, sondern – wie die überlieferte Supplik zeigt – den Wunsch vorgetragen, der Papst möge einen Ablass gewähren, der „a poena et a culpa“ sei⁷⁷.

⁷⁴ Zu diesen Vorgängen vgl. *Esch*, Bonifaz IX., S. 98 ff.

⁷⁵ Bonifaz IX. hatte im Herbst 1392 seine Residenz nach Perugia verlegt, wo das Abkommen zwischen ihm und Bologna am 29. Oktober unterzeichnet wurde. Vgl. *K. Eubel*, Das Itinerar der Päpste zur Zeit des Großen Schismas, in: *HJb.* 16 (1865) S. 549 f. – Vgl. auch *Esch*, Bonifaz IX. S. 98.

⁷⁶ Teilweise Wiedergabe bei: *A. Theiner*, *Codex Diplomaticus domini temporalis S. Sedis. Recueil de documents pour servir à l'histoire du gouvernement temporal des Etats de Saint-Siège extraits des Archives du Vatican III (1389–1793; Rom 1862) S. 57 ff., Nr. 22.*

⁷⁷ „...Sindici humiliter petierunt et suppliciter postularunt, quod dictus dominus noster papa concedat indulgenciam pro ecclesia sancti Petronii ... a pena et a culpa

So ist für diese Ablassverhandlung sichergestellt, daß die Kurie eine Petition, die den Ablasswunsch nur mit „a poena et a culpa“ umschrieb und nicht näher präzierte, mit einem San Marco- oder Portiuncula-Ablass beschied.

Blieb das hier geübte Verfahren nur auf die Ausgabe des Ablasses für Bologna beschränkt? Oder deutet es auf eine Praxis der Kurie hin, in der Form des Ablasses von Venedig oder Assisi allgemein gehaltene Petitionen um vollkommene Ablässe zu befriedigen. Der Lauf der Untersuchung wird noch zeigen, daß die Formel „a poena et a culpa“ seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, wenngleich ungenau und irreführend, üblich war, vollkommene Ablässe zu kennzeichnen⁷⁸. Auch in die Supplikationspraxis bei der Kurie war die theologisch anrühige Formel eingedrungen⁷⁹. Als Bonifaz XI. begann, Kirchen und Klöster mit vollkommenen Ablässen zu begaben, wird sich das Interesse der Bittsteller nicht so sehr auf diesen oder jenen eigentümlichen Ablass gerichtet haben, sondern man wollte einfach einen vollkommenen Ablass erwerben und supplizierte nur einen Ablass „a poena et a culpa“ oder überhaupt unbestimmt, wie es ja durchaus üblich war. Eine solche Supplik mag den beiden Ablässen von Lübeck und Wien zugrunde gelegen haben.

Nun aber muß von der merkwürdigen Beobachtung berichtet werden, daß sich in den erhaltenen Kommunregistern Bonifaz' IX. kein einziges Ablassprivileg auffinden ließ, in dem eine Indulgenz „a poena et a culpa“ verheißen wird⁸⁰. Dieser Sachverhalt legt nahe, daß die päpstliche Kanzlei es vermied, die mißverständliche Formel „a poena et a culpa“ zu gebrauchen und zur Vergabe von Plenarindulgenzen den „Umweg“ der „Ad-instar“-Ablässe benutzte.

Aber warum fertigte sie nicht einfach Diplome aus, die, ähnlich der Dispositionsformel für das Jubiläum „plenam vel plenissimam indulgentiam“ gewährten? Die Suche nach dergestaltigen Privilegien war wenig ertragreich⁸¹. Was sich fand, legt eher nahe, daß die Kanzlei auch die Formel „plena indulgentia“ (oder ähnliches) zur Kennzeichnung des Ablasses für den Kirchenbesuch scheute: Am 8. Juli 1401 wurde die Kathedrale von Roskilde in Dänemark zum Fest der heiligen Vitus und Modestus mit

omnibus venientibus ad dictam ecclesiam in die festi ipsius sancti Petronii . . . Qui dominus noster graciose procedens concessit ecclesie predictae illam indulgentiam, que per sancte memorie Summos Pontifices concessa est visitantibus ecclesiam sancti Marci Evangeliste in civitate Veneciarum in die ascensionis domini nostri Jhesu Christi, et visitantibus ecclesiam beate Marie de Angelis prope civitatem Assisii in die prima et secunda mensis Augusti.“ *Theiner, Codex Dipl.* III, S. 62 f.

⁷⁸ Vgl. den Abschn. über das Ausmaß der „Ad-instar“-Ablässe S. 206.

⁷⁹ *Jansen, Bonifatius IX.*, S. 171 f.

⁸⁰ Siehe aber den Abschn. über den Widerruf der „Ad-instar“-Ablässe, S. 222 f.

⁸¹ Vgl. den Abschn. über den Widerruf der „Ad-instar“-Ablässe, S. 223.

einem San Marco-Ablaß ausgezeichnet⁸². Der Registereintrag dieser Urkunde weist eine Korrektur auf, die zeigt, daß der venezianische Ablaß nicht im Konzept dieses Privilegs erschien. Die erste Disposition verfügte vielmehr, daß die Besucher der Kirche „annis singulis plenariam remissionem omnium peccatorum suorum“ gewinnen könnten. Diese Ausfertigung erklärt sich am leichtesten, wenn die Bitte „plenaria remissio“ bereits in der Supplik enthalten war. Die Bittschrift wurde dann signiert, ausgefertigt, schließlich aber an der Judikatur zurückgewiesen, weil sie dem „Kanzleistil“ nicht entsprach. Diese merkwürdige Beobachtung, daß die Kanzlei Bonifaz' IX. große Mengen von Plenarindulgenzen ausschüttete, diese aber nicht in direkter Form dekretierte, sondern mittels „ad-instar“-Formeln gewährte, dürfte seinen Grund in den überkommenen Bräuchen haben. Die Päpste vorher hatten, den Ablaß Cölestin' V. für Collemaggio angenommen, nie vollkommene Ablässe für Almosen und Kirchbesuch erteilt. Als manche Heiligtümer begannen, sich solcher päpstlicher Privilegien zu rühmen, blieb dieser Anspruch nicht unbestritten. Die offiziöse Geschichtsschreibung des Liber Pontificalis berichtet, daß Urban V. alle diese Ablässe kassieren wollte⁸³. Wenn nun die Kanzlei Bonifaz' IX. keine vollkommenen Ablässe für Kirchenbesuch und Almosen ausgab, hielt sie sich an den vorher geübten Brauch, obwohl ihr ansonsten keine sehr am herkömmlichen orientierte Geschäftsführung nachgesagt wurde⁸⁴.

Was aber die Tradition der päpstlichen Kanzlei seit der Mitte des 14. Jahrhunderts kannte, war – zumindest in einigen wenigen Privilegien – die Gewährung von „Ad-instar“-Ablässen. In dieser Form wurden die Unmassen von Plenarindulgenzen Bonifaz' IX. ausgefertigt.

Bringt man die Beobachtung, daß unbestimmt gehaltene Ablaßsuppliken üblich waren, daß vollkommene Ablässe mit dem Kürzel „a poena et a culpa“ erbeten wurden, daß für anders lautende Suppliken San Marco-, Portiuncula- und Collemaggio-Ablässe gewährt wurden, mit der Tatsache zusammen, daß offenbar kaum direkte Plenarindulgenzen die päpstliche Kanzlei verlassen haben, dann ist es sehr wahrscheinlich, daß die Gnaden von Venedig, Assisi und anfangs auch von Collemaggio zur Befriedigung von Ablaßwünschen, auch ohne speziell danach bittender Supplik, gehandhabt wurden.

Der hier vorgebrachten Meinung kommt wohl kein größerer Sicherheitsgrad als der einer Hypothese zu. Die Quellenbasis ist zu schmal, um von einer nach allen Seiten begründeten Erkenntnis zu sprechen. Die wei-

⁸² RL. 89, 268r und v. – Teilweiser Abdruck ohne Vermerk der Korrektur nach dem Register: *A. Krarup* und *J. Lindbaek*, *Acta Pontificum Danica. Pavelige Aktstykker vedrorende Danmark 1316–1536. II (1378–1431; Kopenhagen 1907) S. 142 f., Nr. 1010.*

⁸³ *Paulus*, Ablaß II, S. 305, Anm. 1.

⁸⁴ Vgl. die Einzelheiten, die *Esch*, Bonifaz IX., S. 8 zu den Kanzleibräuchen des Papstes beibringt.

tere Suche nach Beweismaterial müßte vor allem mehr Suppliken ausfindig machen, um sie mit den vorhandenen Urkunden zu konfrontieren. Dann würde sich auch angeben lassen, in welchem Ausmaß die Ablässe von Venedig und Assisi unabhängig von einer bestimmt darum bittenden Supplik vergeben wurden.

Besteht diese Aufstellung aber zu Recht, dann ist es wenig sinnvoll, zu fragen, warum gerade diese Kirche einen San Marco-Ablaß und jene eine Portiuncula-Indulgenz erwirbt. Der Grund mag in einer erklärten Bitte darum liegen, ebenso sehr aber kann auch die Vergabungspraxis der Kurie dafür verantwortlich sein.

6. Die Ausfertigung und diplomatische Eigenart der „Ad-instar“-Ablaßurkunden

Die Ausfertigung der „Ad-instar“-Ablaßurkunden

In seiner Darstellung der Kanzlei Bonifaz' IX. teilt G. Tellenbach zwei Modi mit, die den Übergang der signierten Bittschriften aus der Supplikenregistratur in das Expeditionsbüro regelten¹. Der eine wurde unter Alexander V. aufgezeichnet und sieht die Überbringung durch päpstliches Personal vor. Eine zweite Übergangsweise schreibt der „Modus procurandi et extrahendi bullas gratiarum“, ein Leitfaden des Geschäftsgangs in der päpstlichen Kanzlei, vor. Er ist in dem Cod. pal. lat. 685 der Vatikanischen Bibliothek erhalten. Ihn hat Tellenbach seiner Darstellung der Kanzleivorgänge zugrundegelegt. Dieses Vademecum für die Kanzlei fordert den Bittsteller oder seinen Prokurator zur Initiative auf und empfiehlt, die Partei soll beim Abbreviator, dem die Supplik zugewiesen ist, die Konzipierung der Urkunde betreiben². Diese Intervention des Geschäftsträgers war bei den „Ad-instar“-Ablässen aus einem besonderen Grund notwendig: Die Zeit während eines Jahres, für die ein „Ad-instar“-Ablaß gewonnen werden konnte, war kurz, oft nur ein paar Tage, höchstens eine Woche. Sollte der Ablaß zu dem anberaumten Termin des eben laufenden Jahres nicht zu spät kommen, mußte der Prokurator die Ausfertigung der Urkunde beschleunigen. War trotz allen Drängens zu befürchten, daß die Urkunde nicht vor der fixierten Ablaßzeit eintraf, ließ der Bittsteller bisweilen in einer Zusatzklausel für dieses Jahr einen anderen, späteren Tag für die Ablaßfeier festsetzen. Die Minoriten von Kyritz hatten den Portiuncula-Ablaß für ihre Johanneskirche erworben. Die Supplik war am 13. August 1401 datiert worden. Als Ablaßzeit war das Fest des heiligen

¹ Tellenbach, Rep. Germ. II, S. 48*.

² Ebd., Anm. 1.

Michael im Monat September und die 8 folgenden Tage festgesetzt³. Die Spanne Zeit von der Datierung bis zur Ablassfeier war kurz, bedenkt man, wie lange die Kanzlei zur Ausfertigung der Urkunde braucht, und der Kurier nach dem fernen Nordostdeutschland unterwegs ist. Dazu soll der Ablass auch noch verkündet werden. Um doch die Ablassfeier in diesem Jahr noch möglich zu machen, ließ der Prokurator in die Urkunde die Klausel hineinnehmen, daß die Ablasszeit für das laufende Jahr, sollte der Indulgenzbrief nicht bis zum Michaelsfest eintreffen, erst mit dem Fest der Apostel Simon und Judas, also rund ein Monat später, anheben sollte. Eine ähnliche Sicherung ließen sich auch die Franziskaner aus Stettin in ihr Privileg einbauen⁴.

Der Bittsteller hatte einen Abbeviator veranlaßt, das Konzept zu verfassen. Die Abbeviatoren⁵, ursprünglich Privatangestellte der päpstlichen Notare, waren gegen Ende des 13. Jahrhunderts unmittelbar in den päpstlichen Dienst aufgenommen worden. Um diese Zeit organisieren sie sich auch kollegial und bestimmen ein Mitglied ihres Kollegiums zum „Distributor“, der die signierten Suppliken einzelnen Abbeviatoren zuwies.

Die Urkunde wurde in den meisten Teilen nach einem Formular entworfen. In der päpstlichen Kanzlei war die Benutzung von Formelbüchern altherkömmlich⁶. Angefangen vom „Liber diurnus“ des frühen Mittelalters, gab es im Liber cancelleriae, der zur Zeit Urban' VI. in der römischen Kanzlei neu aufgelegt wurde, und in den mehr privaten „artes dictandi“ ein umfängliches Repertoire von Formeln.

Der Zeit des Schismas entstammen 2 Formelbücher, die auch Vorlagen für „Ad-instar“-Ablass bereitstellen⁷. Der Cod. vat. lat. 6330 bringt einige wenige erfundene Formulare, schöpft jedoch seine Beispiele hauptsächlich aus den Registern Urban' VI.⁸ Die Ablassurkunden, darunter die „Ad-instar“-Urkunde für die Kirche von Vadstena⁹, sind mit anderen Urkunden vermischt, und ihre Anordnung erweckt den Eindruck, der

³ RL. 94, 239v; Rep. Germ. II, col. 157; Zum Minoritenkloster von Kyritz vgl. *Germania Sacra*, 1. Abt., II (Die Bistümer der Kirchenprovinz Magdeburg. Das Bistum Havelberg. Berlin – Leipzig 1933) S. 344–348. Hier wird auch die Ablassgewährung Bonifaz' IX. erwähnt.

⁴ RL. 80, 47r; Urkunde vom 3. Februar 1400. Regest nach dem Vatikanischen Register *Bull. Franc.* VII, S. 106, Anm. 4. – Rep. Germ. II, col. 1064. Zum Franziskanerkloster Stettin vgl. *H. Hoogeweg*, Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern II (Stettin 1925) S. 449–456.

⁵ Zu den Abbeviatoren vgl. *Bresslau*, Urkundenlehre I, S. 274 ff.

⁶ Zu den Vorlagen der Urkundenschreiber und den Formelbüchern der päpstlichen Kanzlei vgl. *Bresslau*, Urkundenlehre II, S. 225 ff. – Hier auch zum Liber cancelleriae Dietrichs von Niem.

⁷ Andere Formulare sind verzeichnet bei *Tellenbach*, Rep. Germ. II, S. 17*. Dazu noch Reg. Vat. 347.

⁸ Beschreibung bei: *Tellenbach*, Rep. Germ. II, S. 17*.

⁹ cvl. 6330, fol. 289.

Kompilator des Formulars habe die Urkunden, wie sie ihm unter die Hand kamen, aufgezeichnet, einzig unter der Rücksicht, daß sie ihm neu waren. Sachlich geordnet hingegen zeigt sich das zweite Formular, das, auch in der Vatikanischen Bibliothek verwahrt, die Signatur cvl. 3940 trägt¹⁰. Nach mehreren Gruppen von Formularen für Provisionen, Expektanzen und anderen Gnadenweisen ist schließlich eine Position von Ablassurkunden zusammengestellt¹¹, die je verschiedene Formulare für die zahlreichen Anlässe, bei denen Indulgenzen angesprochen werden, umfaßt. Insgesamt sind es 25 voneinander verschiedene Stücke, darunter auch ein Formular, mit dem der San Marco-Ablass gewährt wird, und zwei weitere zur Verleihung der Portiuncula-Indulgenz. Der Codex ist schwer zu datieren. Nach den Ablassurkunden geurteilt, entstammt die Mehrzahl der Formulare den Registern Bonifaz' IX. Sie geben den vollen Namen des Destinatärs und teilweise auch das Datum wieder. Nachträge – an dem Wechsel der Schreiberhände erkennbar – stammen aus der Zeit Innozenz' VII., Gregor' XII., Alexander' V. und Johann' XXIII. Demgemäß dürfte es in der Zeit Innozenz' VII. oder in den ersten Jahren Gregor XII. angelegt worden sein, sein Besitzer ist dann aber zur Pisaner Obödienz übergewechselt.

Der Abbreviator war bei der Konzipierung von Ablassurkunden nicht nur an Formeln gebunden, er hatte auch zu beachten, ob er nicht für den abzufassenden Gnadenbrief auf Vorurkunden zurückgreifen müßte¹².

Seit Gregor XI. und Urban VI. war bestimmt, daß früher gewährte Ablässe in einer neuen Urkunde erwähnt werden müßten, sonst wäre die Gültigkeit der Ablassgewährungen betroffen¹³. Dazu legte der Petent entweder die Originale vor oder der Abbreviator war an die Register verwiesen.

Öfters wurde auch eine Petition um Verlängerung der Festzeit vorgebracht. Bei der Ausfertigung des Privilegs war dann der Abbreviator an den ersten Ablassbrief als Vorurkunde gehalten. So wurde die schon erwähnte Urkunde für das Stift in Düsseldorf vom September 1393 bald danach durch ein zweites Privileg ergänzt, in dem die Ablasszeit auf die Feste Mariä Geburt und Lichtmeß erweitert wurde¹⁴.

Zu einem „Ad-instar“-Ablass wurde oft eine zweite Urkunde ausgestellt, mit der für den gewährten Ablass jeweils besondere Beichtvollmachten verliehen wurden. Diese Urkunde bietet in ihrer „narratio“ immer einen teilweisen Transumpt des Ablassbriefes. Dieser mußte dem Abbrevia-

¹⁰ Beschrieben bei: *Tellenbach*, Rep. Germ. II, S. 17*.

¹¹ cvl. 3940, fol. 195r und ff.

¹² Zum Begriff der Vorurkunde vgl. *Bresslau*, Urkundenlehre II, S. 282 ff.

¹³ Vgl. S. 106 f.

¹⁴ Urkunde vom 5. Mai 1394. Kopiale Überlieferung des 15. Jahrhunderts: Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Stift Düsseldorf, Hs. 2, fol. 12v. Registerüberlieferung fehlt. Exzerpt aus dem Register cvl. 6952, fol. 140v. – Rep. Germ. II, col. 231 (ohne die Art des Ablasses anzugeben).

tor vorliegen, und er verwies in der Formulierung der 2. Urkunde auch direkt darauf¹⁵.

Die eingangs erwähnte Anleitung, wie päpstliche Gnadenbriefe zu besorgen wären, sieht, sobald das Konzept erstellt ist, die Reinschrift des Privilegs vor. Auch für diesen zweiten Schritt soll der Prokurator sorgen, denn es wird ihm geraten, mit dem Konzept in die Kanzlei zu gehen und den Distributor oder Reskribendar dort zu veranlassen, den Entwurf einem Skriptor zur Reinschrift zuzuweisen.¹⁶ Einer Untersuchung, die sich vorzüglich auf die Registereintragungen stützt, sind Beobachtungen zur Kanzleiausfertigung schwer, weil das Register nur wenige Kanzleivermerke der Originale wiedergibt. In den Kommunregistern Bonifaz' IX. wurde nicht einmal der Schreiber der Urkunde festgehalten.

Nach dem Ausweis der Originale¹⁷ schrieb er, nachdem er die Urkunde mundierte hatte, unter den Text auf den umgefalteten Rand des Pergaments („supra plicam“) seinen Namen. Danach legte er die Urkunde samt dem Konzept dem Reskribendar oder Distributor zur Taxierung vor¹⁸. Dieser schrieb nach festen Sätzen, die im Taxbuch der Kanzlei verzeichnet waren, die Taxe mit seinem Namen und der Monatsangabe links unter die Urkunde. Ein Komputator, aus der Mitte der Schreiber gewählt, prüft die Taxe nach und fügt mit seinem Namen auch noch die Gebühr für den Schreiber dazu.

In diesen Kanzleivorgang konnten sich noch zwei Beamte, die Auskultatoren, einschalten. Waren bei der Prüfung Urkunden mit Fehlern festgestellt worden, verwies man sie zurück. Die Auskultatoren waren dazu bestellt, die wiederum geschriebenen Pergamente zu überprüfen und festzustellen, ob die beanstandeten Mängel ausgemerzt waren.

Daß die Ablassurkunden nicht anders behandelt wurden, zeigen die Originale des Prämonstratenserstiftes St. Vinzenz in Breslau, die Santifaller sammelte und beschrieb. So weist die Urkunde, mit der Bonifaz IX. am 20. Oktober 1390 das Jubiläum an den Konvent verlieh, im großen und ganzen die beschriebenen Kanzlei- und Taxvermerke auf¹⁹.

Das Original der „Ad-instar“-Urkunde für Maria-Zell zeigt nur sehr dürftige Kanzleivermerke²⁰. Statt der erwarteten Signa findet sich rechts auf

¹⁵ Vgl. S. 107. Die gewöhnliche Sequenz, die auf die Ablassurkunde hinweist, lautet: „prout in litteris nostris plenius continetur“.

¹⁶ Tellenbach, Rep. Germ. II, S. 48*, Anm. 1.

¹⁷ Vgl. dazu: *ebd.*, S. 51* f. Zu den einzelnen Kanzleichargen: *Bresslau*, Urkundenlehre II, S. 277 ff.

¹⁸ Zu diesem Vorgang und dem Taxwesen im späten Mittelalter überhaupt vgl. *M. Tangl*, Das Taxwesen der päpstlichen Kanzlei vom 13. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: *MIÖG* 13 (1892) S. 1–106.

¹⁹ *L. Santifaller*, Quellen zur Geschichte des spätmittelalterlichen Ablass- und Reliquienwesens aus schlesischen Archiven, in: *MÖSTA* 1 (1948) S. 68, Nr. 32.

²⁰ Siehe Anhang I, S. 234.

dem Falz nur: „Gratis de mandato domini nostri pape“, und unter der Zeile der Skriptorname Ja. de Bononia. Gemäß diesem Bescheid wäre die Bulle für Maria-Zell taxfrei ausgefertigt worden. Man wird sich offenbar schon vorher mit der Apostolischen Kammer über einen angemessenen Betrag einig geworden sein und hat den an der Beurkundung beteiligten Sekretären – davon wird noch zu handeln sein – eine nicht unbedeutende Summe zukommen lassen. Die „Gratis“-Verfügung entthob nun aber keinesfalls von der Bezahlung der Kanzleiaten²¹: Als Johann von Neuenstein, dessen Bericht über die Verhältnisse am Hofe Bonifaz' IX. in so vieler Hinsicht bedeutsam ist, seine erfolgreiche Mission in Rom abschloß, stellte er zur Abrechnung mit dem Kölner Rat eine Liste seiner Ausgaben zusammen: In dieser detaillierten Rechnung führt er auch Summen auf, die er zur Bezahlung von Abbreviatoren und Skriptoren ausgab. Er nennt dabei auch das Kanzleipersonal, das ihm Urkunden verfaßte, für die er an sich ihre „Gratisausfertigung“ erwirkt hatte. Nur werden die Sätze für die an „Gratisausfertigung“ beteiligten Beamten von Neuenstein um einiges niedriger angegeben, als im Taxbuch vorgesehen. So hatte der „Gratis“-Vorzug offensichtlich den Zweck, „die Bullen in den einzelnen Büros zu halbwegs billigen Bedingungen auszulösen“²².

Das Siegel Ja. de Bononia ist die Unterschrift des Jacobus Zignani de Bononia, der nach Ausweis des Liber Cancellariae Urban' VI. am 16. Mai 1385 als Skriptor der Apostolischen Kanzlei vereidigt wurde²³ und während des Pontifikats Bonifaz' IX. in dieser Tätigkeit verblieb²⁴.

Die reingeschriebene Urkunde sollte dann, so legt es der Leitfaden des kurialen Geschäftsgangs nahe, vom Bittsteller oder dessen Prokurator einer Prüfung, der Judikatur, vorgelegt werden²⁵. „Kanzleihalten“ hieß dieses Examen. Die Urkunde wurde hierbei verschiedenen Gremien vorgelegt, deren erstes, der *parcus minor*, die äußere Wohlgeformtheit der Urkunde festzustellen hatte. Die wichtigere Aufgabe oblag einer zweiten Kommission, dem *parcus maior*, dessen Aufgabe es war, die inhaltliche Richtigkeit der Urkunde zu bestätigen. Widersprach das ausgefertigte Schriftstück den päpstlichen Dekretalen oder den Kanzleiregeln, wurde die Urkunde als *littera rescribenda* bis zum Konzept zurückverwiesen.

Für die „Ad-instar“-Ablässe läßt sich nicht feststellen, unter welchen Rücksichten sie in der Judikatur behandelt wurden. Aus den Korrekturen

²¹ Vgl. *Tangl*, Taxwesen, S. 64 ff.

²² *Ebd.*, S. 68.

²³ *G. Erler*, Der Liber Cancellariae Apostolicae vom Jahre 1380 und der Stilus palatii abbreviatus Dietrichs von Niem (Leipzig 1888), S. 208.

²⁴ *H. Kochendörffer*, Päpstliche Kurialen während des Großen Schismas, in: NA 30 (1905) S. 576, Nr. 17. Ja. de Bononia wird ferner als Komputator für die Zeit von Jänner bis Juni 1402 genannt, *ebd.*, S. 565.

²⁵ Vgl. *Tellenbach*, Rep. Germ. II, S. 52*. Hier auch die oben geschilderten Vorgänge in den verschiedenen Prüfungsgremien.

im Register läßt sich auch nicht entnehmen, was auf Verlangen des Petenten neu ausgefertigt wurde, und welche Urkunden der Judikatur zum Opfer fielen. In beiden Fällen wurde oft nicht neu registriert, sondern die Korrektur am ersten Eintrag angebracht ²⁶.

Hatte die Urkunde die Judikatur passiert, fehlte ihr noch die Bulle. Der *Modus procurandi* schreibt vor, daß sich die Partei in der Bullarie einfinden soll, um dort der letzten Lektüre der Urkunde beizuwohnen ²⁷.

Nach dieser Verlesung überprüften die dort beschäftigten Taxatoren nochmals die angegebenen Summen, und die Taxen wurden eingehoben. Die Bulle wurde mit den charakteristischen rot-gelben Seidenschnüren an dem Dokument befestigt ²⁸. Der Typus des Siegels zeigte nach dem Ausweis der Maria-Zeller Urkunde auf der Aversseite die Köpfe der Apostelfürsten mit den Abbrüviaturen SPA (Sanctus Paulus) und SPE (Sanctus Petrus), auf der Reversseite in kapitalen Buchstaben den Papstnamen BONIFATIUS VIII.

Sachlich, nicht unbedingt zeitlich, der letzte Schritt war die Eintragung der Urkunde in das Kanzleiregister. Darüber wurde einiges schon andernorts gesagt. Die Kommunregister besorgten eigens dafür bestellte Skriptoren, von denen Kochendörffer in seiner Aufstellung der Kurialen 8 nachweist ²⁹. Sie arbeiten unter 2 Registermeistern, die die Einträge überprüften, etwa notwendige Korrekturen daran vornahmen, die Registertaxe festsetzten und sie in römischer Bezifferung zwischen die Sigel ihres Vornamens und Cognomens setzten. Der abgekürzte Name erscheint auch auf der Urkunde selbst, deren Rückseite einen Registervermerk aufweisen mußte; ohne einen solchen war die Urkunde ungültig ³⁰. Das Privileg für Maria-Zell zeigt auf der Rückseite ein kapitales R, in das ein kleines n eingeschrieben ist ³¹. Der Hinweis, daß Nicolaus de Benevento, der mit Jacobus de Teramo zu Zeiten Bonifaz' IX. registerführend war, den Eintrag in das Register überprüfte und bestätigte ³².

Wurde nach den Originalen oder den Konzepten registriert? Die klassische Frage der Registerforschung läßt sich auch für das Register Bonifaz' IX. nicht eindeutig beantworten. Die Regel war die Registrierung nach Originalen; oft aber lag der Entwurf dem kopialem Eintrag zugrunde ³³.

Der letzte, noch nicht geklärte Kanzleivermerk auf der Urkunde für

²⁶ Diese Beobachtung berührt die Frage, ob nach dem Konzept oder der ausgefertigten Urkunde registriert wurde. Dazu vgl. *Tellenbach*, *Rep. Germ.* II, S. 65*.

²⁷ Vgl. ebd., S. 64*, Anm. 1.

²⁸ Zur Entwicklung des päpstlichen Siegelwesens vgl. *Bresslau*, *Urkundenlehre* II, S. 596 f. und S. 609 f.

²⁹ *Kochendörffer*, *Päpstliche Kurialen*, S. 590.

³⁰ *Tellenbach*, *Rep. Germ.* II, S. 64*.

³¹ Siehe Anhang I, S. 234.

³² *Kochendörffer*, *Päpstliche Kurialen*, S. 590.

³³ *Tellenbach*, *Rep. Germ.* II, S. 64*.

Maria-Zell ist rechts unter dem Datum, von der Plica verdeckt, das Namenssigel A. de Portuuario. Dieser Name findet sich neben anderen auch im Register, am Rande der Einträge links, neben der gekürzten Intitulatio. Die Frage nach der Bedeutung dieser Vermerke wird in der Papstdiplomatik unter dem Thema „Sekretärs-Expedition“ verhandelt. Den Sekretären, die der Kammer angehörten, oblag ursprünglich die Konzipierung der littere de curia, vor allem der Sekretbriefe, wovon sich wohl auch der Name dieser Beamtenschaft ableitete, wie er unter Benedikt XII. erstmals nachweisbar ist³⁴. Seit dem letzten Jahr des Pontifikats Innozenz' VI. erscheinen die Sekretärnamen auch in den Kommunregistern. Damit war eine Beteiligung der Sekretäre an den Gratialerledigungen aktenkundig³⁵. Waren es zuerst nur wenige, ganz bestimmte Agenden, wie Ablässe, Verleihung des Rechts von Tragaltären, Zelebration vor Tagesanbruch, weitet sich der Kreis der Sekretärsintervention bald immer mehr aus. Unter Bonifaz IX. ist der größere Teil der Privilegien von Sekretären gezeichnet. Dem suchte Martin V. zu steuern, als er in der Konstitution vom 20. Juni 1425 nur ganz bestimmte Privilegien der Sekretärsbearbeitung freigab³⁶.

Es waren wohl finanzielle Gründe, die zur Ingerenz der Sekretäre bei der Erledigung von Privilegien führte. Sie, denen die Abfassung der litterae de curia ja nichts abwarf, sollten an den Gebühren der Gnadenbriefe beteiligt werden³⁷.

Aus der Zeit Bonifaz' IX. sind 13 Sekretäre bekannt³⁸. Nimmt man die bei den Indulgenzbriefen eingetragenen Sekretärnamen auf, erscheinen nur 6 mit dieser Briefart befaßt. Mehr als die Hälfte aller „Ad-instar“-Urkunden sind von Antonio de Portuuario³⁹, dem Bischof von Concordia, gezeichnet; mit Abstand folgt in der Zahl der Urkunden Johannes Fuschiis de Bononia⁴⁰, während der in den ersten Jahren Bonifaz' IX. so wichtige Sekretär Petrus de Bosco, Bischof von Dax, nur bei wenigen Urkunden federführend war⁴¹. Auch Francesco di Montepulciano, dem von Bonifaz

³⁴ Bresslau, Urkundenlehre I, S. 316 f.

³⁵ G. Opitz, Die Sekretärexpedition unter Urban V. und Gregor XI., in: QFIAB 33 (1944) S. 181.

³⁶ W. v. Hofmann, Forschungen zur Geschichte der kurialen Behörden vom Schisma bis zur Reformation I. (Darstellung. Rom 1914), S. 148; bzw. II. (Quellen, Listen und Exkurse. Rom 1914), S. 9, Nr. 34.

³⁷ Siehe dazu den Reformvorschlag der Kardinäle am Konstanzer Konzil, Hofmann, Forschungen I, S. 148.

³⁸ Kochendörffer, Päpstliche Kurialen, S. 585 ff.

³⁹ Ebd., S. 587. Vielleicht hatte die Tatsache seiner oftmaligen Verwendung ihren Grund in seinen schmalen Einkünften. – 1402 zum Patriarchen von Aquileia erhoben. Vgl. Hofmann, Forschungen II, S. 106.

⁴⁰ Kochendörffer, Päpstliche Kurialen, S. 585. Vgl. Hofmann, Forschungen II, S. 106, wo 1405 als Todesjahr angegeben wird.

⁴¹ Zur Stellung des Petrus de Bosco vgl. Tellenbach, Rep. Germ. II, S. 43*. Kochendörffer, Päpstliche Kurialen, S. 586. Das Bistum Dax in der Gascogne war zur Zeit des

hochpolitische Verhandlungen anvertraut wurden, signierte nur vereinzelt Ablaßurkunden⁴². Ein geringer Rest war durch die Hände der beiden Sekretäre Bertholdus de Lavazola und Pelegrino de Zambecariis gegangen⁴³.

In welchem Maß waren die Sekretäre mit der Abfassung der Gratialurkunden befaßt? Tellenbach will eine recht weitgehende Beteiligung der Sekretäre wahrhaben und macht sie für das Konzept und etwaige Korrekturen an der Urkunde verantwortlich⁴⁴. Opitz hingegen schränkt in seiner Arbeit über das Sekretärwesen der Zeit Urban' V. und Gregor' XI. ihre Urheberschaft an Gratialsachen auf eine sozusagen juristische Mitwirkung ein: die Suppliken hätten schon, ehe sie bearbeitet wurden, die Signatur dieses oder jenes Sekretärs getragen⁴⁵.

Die diplomatische Eigenart der „Ad-instar“-Ablaßurkunden

Die päpstliche Kanzlei, als hochorganisierte Expeditionsbehörde, bildete im Laufe der Jahrhunderte ein sehr differenziertes Urkundenwesen heraus. Obwohl dem ständigen Wandel unterworfen, wurde doch der Grundsatz durchgehalten, den Gnadenverleihungen eigene, der politischen und administrativen Korrespondenz andere, genau determinierte Beurkundungsformen, zuzuteilen. Nachdem die Briefform zur beherrschenden Gattung kuraler Willensäußerung geworden war und das Privileg als Form der Gnadenverleihung verdrängt hatte, trat innerhalb der Briefe eine Scheidung ein, die für das spätere Mittelalter bedeutsam blieb: Die *littera cum filo serico*, als Urkunde über Gnadenverleihungen, und die *littera cum filo canapis*, mit politischer, administrativer und judizieller Korrespondenz⁴⁶. Neben der Bullierung mit Seidenschnüren, daher der Name, wies die *littera cum filo serico* eine Reihe von Besonderheiten auf, die sie deutlich vom Brief mit der Hanfschnur unterschied⁴⁷.

Die Form des Briefes *cum filo serico* diente auch zur Beurkundung der „Ad-instar“-Ablässe. Nur eine einzige Urkunde war im Register nachzuweisen, die in Form eines Mandats die Indulgenz gewährte: Der Erzbischof

Schismas unter englischer Herrschaft, konnte also faktisch von Rom providiert werden. DHGE XIV, col. 127 ff.

⁴² Von Bonifaz IX. wiederholt zu diplomatischen Missionen herangezogen vgl. *Esch*, Bonifaz IX., S. 380, Anm. 521. Vgl. auch *Kochendörffer*, Päpstliche Kurialen, S. 587. – Zu seiner Tätigkeit unter den Päpsten der Pisaner Obödienz vgl. *Hofmann*, Forschungen II, S. 106.

⁴³ Vgl. zu diesen beiden Sekretären *Kochendörffer*, Päpstliche Kurialen S. 588 f., bzw. *Hofmann*, Forschungen II, S. 105 f.

⁴⁴ *Tellenbach*, Rep. Germ. II, S. 58 ff.

⁴⁵ *Opitz*, Sekretärsexpedition, S. 182.

⁴⁶ *Bresslau*, Urkundenlehre I, S. 81 f.; vgl. aber *Diener*, Registerserien, S. 21 ff.

⁴⁷ Zur Ausstattung und den äußeren Merkmalen vgl. *H. Burger*, Beiträge zur Geschichte der äußeren Merkmale der Papsturkunden im späteren Mittelalter, in: AUF 12 (1932) S. 206–243, besonders S. 209 ff., 214 f., 224 ff., 232.

von Bologna sollte den Besuchern von San Petronio die vom Papst gewährten San Marco- und Portiuncula-Ablässe zuwenden⁴⁸.

Die „Ad-instar“-Ablässe weisen ein Formular auf, das einfach strukturiert ist. Das eröffnende Protokoll und die einfach gehaltene Datierung, als einziges Element des Eschatokolls, umschließen einen ausgedehnten Kontext⁴⁹.

Eingeleitet wird das Diplom durch die Intitulatio, der Angabe des Papstnamens: „Bonifatius episcopus“, gefolgt von der Devotionsformel „servus servorum dei“. Im Register wird die Intitulatio gekürzt eingetragen: Bonifatius etc.

Der Adressat des Briefes ist, von der Eigenart der Ablassgnade bedingt, eine nicht näher bestimmte Vielzahl: Universis Christifidelibus presentes litteras inspecturis. Auch die Inscriptio erscheint im Register gekürzt. Einige wenige Urkunden, die „Ad-instar“-Ablässe einem begrenzten Personenkreis zuwenden, etwa einer bestimmten Ordensfamilie, nennen einen genauer determinierten Adressaten.

Der letzte Teil des Protokolls, die salutatio, hat ohne Varianten die Form: salutem et apostolicam benedictionem. Die Phrase erscheint nicht nur im Register, sondern auch in den Originalen gekürzt: salt. et aplicam ben.

Der Kontext der Urkunde wird von der Arenga eröffnet, die in frommen Wendungen den Anlaß und Gehalt der erteilten Gnade motiviert.

Für die „Ad-instar“-Ablässe wurden keine neuen Arengen geschaffen, die Abbiatorioren griffen vielmehr zu den herkömmlichen, bei den Tarifablässen bewährten Formulierungen, von denen ein nicht geringes Repertoire zur Verfügung stand.

Der schon genannte Cod. vat. lat. 3940, mit seiner umfangreichen Position an Ablassurkunden, sieht an 25 Formularen 14 verschiedene Arengen vor. War für einfachen Kirchenbesuch und der Spendung eines Almosens, ein Formular vorgesehen, das in allgemeinen Wendungen die Konvenienz der Ablässe ausdrückte⁵⁰, hatte man bereits für dasselbe Ablasswerk bei einer Marienkirche eine andere Formel zur Verfügung⁵¹; wieder eine andere für eine Johannes Baptist- oder Michaelskirche⁵². Für die übrigen Patrozinien bot sich ein Formular an, das allgemein die Fürbitte der Heiligen für

⁴⁸ RL. 24, 228v: „Venerabili fratri Episcopo Bononiensi...“ „...fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatenus omnibus vere penitentibus... illam indulgentiam... largiaris, que...“. Vgl. cvl. 6952, 125v. Das Original trägt das Siegel an einer Hanfschnur, vgl. seine Beschreibung bei E. M. Giusto – R. Polticchia, *Storia documentata della Portiuncula I* (S. Maria degli Angeli 1926) S. 34 f.

⁴⁹ Vgl. zum allgemeinen Aufbau der Urkunden, Bresslau, *Urkundenlehre I*, S. 45 ff., S. 81 ff.

⁵⁰ cvl. 3940, 201v und öfters: inc. „Licet is, de cuius munere venit“.

⁵¹ cvl. 3940, 197v: inc. „Dum precelsa meritorum“.

⁵² cvl. 3940, 200r: inc. „Inter sanctorum sollempnia“.

das Heilswirken der Menschen empfahl⁵³. Der Ablass für eine Heilig-Kreuz-Kirche wurde mit einer besonderen Arenga ausgezeichnet⁵⁴. Wurde in dieser Kirche auch etwa eine Kreuzpartikel aufbewahrt, wurde ein Exordium gewählt, das die Verehrungswürdigkeit der Kreuzreliquie vor allen anderen Heiltümern pries⁵⁵.

Dieser Katalog von Kontextprologen verführt zur Annahme, daß der Abreviator bei der Konzipierung der Ablassurkunden an bestimmte, dem Inhalt des Privilegs entsprechende Formeln gebunden war. Der Versuch, die Arengen der Urkunden für die „Ad-instar“-Ablässe zusammenzustellen, erwies jedoch, daß die Konzipienten zu Zeiten Bonifaz' IX. kaum darauf achteten und sich nicht viel Mühe gaben, die Arenga mit dem übrigen Inhalt der Urkunde genauer abzustimmen. Das Kontextexordium mit dem Incipit „Licet is“ wird in der großen Mehrzahl der Fälle herangezogen und kann jede Ablassverleihung einleiten. Auf den Zusammenhang zwischen Arenga und Disposition wurde offenbar so wenig geachtet, daß die Formel „Splendor paternae gloriae“, die ja die Fürbitte der Heiligen rühmt, einer Ablassgewährung vorangestellt wurde, die dem Besuch des Heiligen Blutes von Weingarten in Oberschwaben verheißt wird⁵⁶.

Die für das Privileg kennzeichnende Promulgatio, die Kundgabe der in der Urkunde vorgetragenen Willensäußerung, fehlt in den Briefen. Ebenso ist auch eine Narratio selten anzutreffen. Kaum einmal wird ein Passus geformt, der die Umstände und den Anlaß, die zur Beurkundung führten, nennt. Auch in der Urkunde für Maria-Zell fehlt eine Narratio⁵⁷. Freilich erfährt man die Nachrichten, die sonst zu einer Narratio zusammengefaßt sind, oft aus kurzen Hinweisen, die innerhalb der Disposition gegeben werden.

Am ehesten wird eine Narratio ausgeführt, wenn Ablässe für die Teilnahme am Gottesdienst, für religiöse Funktionen oder Heilumsausstellungen verliehen werden. Hin und wieder gibt eine Narratio auch einen kargen Hinweis auf die Verhandlungen oder die Bittschrift, nach der die Indulgenz ausgefertigt wurde. Mit der stereotypen Wendung „tuis precibus inclinati“ wird dann der Name der Bittsteller oder Fürsprecher eingeführt.

⁵³ cvl. 3940, 198r: inc. „Splendor paternae gloriae“.

⁵⁴ cvl. 3940, 202v: inc. „Etsi cunctae ecclesiae“.

⁵⁵ cvl. 3940, 197r: inc. „Licet cunctorum reliquiae“.

⁵⁶ Urkunde Innozenz' VII. vom 15. Januar 1406. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Bestand B 515, Weingarten Pu 113. Regest bei: K. Rieder, Regesta episcoporum Constantiensium, Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Bubulcus bis Thomas Berlower 517–1496. III (1384–1436; Innsbruck 1926) S. 141, Nr. 7933.

⁵⁷ O. Wonisch, Geschichte von Maria-Zell (Mariazeller Wallfahrtsbücher I, Maria-Zell 1947) S. 17, zog daraus die Folgerung, daß der San Marco-Ablass der Wallfahrtskirche in keinem Zusammenhang mehr mit den Bauten des 14. Jahrhunderts an der Kirche stünden. Diese Konsequenz ist nicht schlüssig, vielmehr ergab sich, daß bei vielen „Bauablässen“ der Zweck des Ablasses in der Urkunde nicht genannt wird.

In diesem Zusammenhang soll vermerkt werden, daß in der Registerüberlieferung sich auch ein Ablass mit der Klausel „*motu proprio*“ erhalten hat: Dem Zisterzienserkloster Sedlec in Böhmen gewährte Bonifaz IX. am 23. Jänner 1401 einen San Marco-Ablass „*motu proprio*“⁵⁸. Diese Vergünstigung, die selbstverständlich erbeten wurde, dürfte bei einer Ablasskonzession nichts mehr bedeuten als sonst bei Gnadenerweisen auch: Der Konvent wollte dem Ablass ein höheres Ansehen verschaffen, vielleicht auch einer Anfechtung des Ablasses zuvorkommen.

Die Disposition, der entscheidende Teil der Urkunde, spricht die Gewährung der Ablassgnade aus. Formelhaft verfaßt, bestimmt sie in mehreren Verfügungen die Art und Dauer des Ablasses, bindet manchmal die Erträgnisse der Ablassfeier an bestimmte Zwecke, erläßt oft bei der Reichtung von Almosen den Kirchenbesuch und bestellt Beichtväter zur leichteren Ablassgewinnung⁵⁹.

Die Disposition hebt an mit einer langen Einleitungsformel: „*Cupientes igitur*“ und nennt zuerst die Kirche, für deren Besuch und Unterhalt der Ablass gestiftet wird. Sie endet mit dem Partizip „*confisi*“. Die folgende Periode setzt die Zeit zur Gewinnung fest und erinnert an die Bedingungen der Reue und Beichte, des Kirchenbesuchs und des Almosens. Um das Verbum „*concedimus*“ gruppert sich der Kern der Disposition: Der Papst gewährt den Ablass der Markuskirche oder eine andere schon verliehene Indulgenz an die eben genannte Kirche. Diese Formel ist das unterscheidende Charakteristikum für die Urkunden, die „*Ad-instar*“-Ablässe weitergeben.

Die Phrase „*illam indulgentiam et remissionem peccatorum concedimus, quam ecclesiam sancti Marci de Venetiis Castellanensis diocesis in die Ascensionis domini nostri Jesu Christi visitantes annuatim quomodolibet consequuntur*“, ist die Grundform, mit der die Indulgenz von Venedig verliehen wird⁶⁰. Dieses Muster wird jedoch nicht selten variiert, die Worte umgestellt oder Ergänzungen wie „*peccatorum suorum*“⁶¹ oder „*omnium peccatorum*“⁶² zugesetzt. Seltener wird die Formel im Plural gebracht: „*Illas*

⁵⁸ RL. 85, 132r: „*Indulgentiam ad instar s. Marci motu proprio non am vestram vel aliorum seu alterius pro ipsa capella nobis oblate petitionis instantiam, sed de nostra mera liberalitate duximus concedendum.*“ Auszug bei: *Krofta*, Acta Bonifacii IX., II, S. 962 f., Nr. 1712.

⁵⁹ Vgl. die Urkunde für Maria-Zell, Anhang I, S. 234.

⁶⁰ Diese Form der Disposition weist auch die Urkunde für Maria-Zell auf. Vgl. Anhang I, S. 235.

⁶¹ So etwa in der Urkunde vom 28. Dezember 1401 für die Johannes Baptistkirche für Groß-Salze bei Schönebeck (Magdeburg), RL. 100, 115r. – Vgl. Rep. Germ. II, col. 839 (ohne die Art des Ablasses anzugeben. Zudem dürfte wohl Magna Salina zu lesen sein).

⁶² San Marco-Ablass für die Kathedrale in Bamberg vom 25. Mai 1399. RL. 69, 218r. – Rep. Germ. II, col. 105. – Das Original ist erwähnt in: *J. Looshorn*, Die Ge-

indulgentias . . . quas“⁶³. Wenige Male wird auch das Maß präzisiert: „illam indulgentiam et plenam remissionem . . . concedimus“⁶⁴.

Daneben gibt es noch ein zweites Muster, das den spezifizierenden Nachsatz genauer faßt: „. . . , quam ecclesiam sancti Marci de Venetiis Castellanensis diocesis in die Ascensionis domini nostri Jesu Christi visitantes auctoritate litterarum felicitis recordacionis Alexandri pape III predecessoris nostri consequuntur“⁶⁵.

Ähnlich wie beim San Marco-Ablaß geschehen die meisten Portiuncula-vergaben mit einer Grundform; aber auch an dieser Formel werden Wörter verstellt, andere zugesetzt. Die Präzisierung „plenam remissionem“ ist ebenso wie vorhin beim Ablaß von San Marco nachweisbar. Die Doppelverleihungen von San Marco- und Portiuncula-Ablaß geschehen entweder im Singular oder die Formel wird sinngemäß in die Mehrzahl gesetzt: „illas indulgentias et remissiones peccatorum concedimus, quas . . .“⁶⁶, es folgt die Aufreihung der beiden Ablässe hintereinander.

Die statistische Aufnahme dieses Formelgutes müßte die Grundlage für eine diplomatische Untersuchung abgeben, die sich die Frage stellt, auf wen die Variationen im Aufbau der Ablaßformel zurückgehen. Sind die Abbreviatoren dafür verantwortlich? Bei ihnen lag es, das Konzept anzufertigen. Sie bedienten sich, wie gesagt, bei der Gestaltung der einzelnen Urkundenteile eines lang überkommenen Formelschatzes. Das „Ad-instar“-Ablaßwesen war aber neu, eben erst aufgekommen, die Formulare mußten daher erst entwickelt werden. Dem einzelnen Konzeptbeamten war damit sicherlich mehr Freiheit gelassen, die Ablaßformel zu gestalten; aber das Formular Cod. vat. lat. 3940 zeigt, daß man diesem Formular, das ein Rapuar aus den Registern ist, bald Muster für die Vergabe des San Marco- und Portiuncula-Ablasses beifügte⁶⁷.

Die vorzügliche Benutzung der oben mitgeteilten Grundformen spricht dafür, daß diese in der Kanzlei allgemein rezipiert waren. Die Varianten darf man teilweise auf die Freiheit des Abbreviators zurückführen, aber manche Eigentümlichkeit dürfte der vorausliegenden Supplik entstammen. Dieses Argument würde wieder dafür sprechen, daß eine Reihe von Ab-

schichte des Bistums Bamberg III (Das Bistum Bamberg von 1303–1399, München 1891) S. 514.

⁶³ San Marco-Ablaß für die Kathedrale in Bari, 9. Jänner 1400. RL. 73, 25v. Auch RL. 97, 264r.

⁶⁴ San Marco-Ablaß für die Kathedrale von Taranto vom 1. Jänner 1401. – RL. 87, 121r. – cvl. 6952, fol. 285v.

⁶⁵ San Marco-Ablaß für die Kirche des Benediktinerklosters San Giovanni in Venere bei Teramo vom 1. Dezember 1400. RL. 90, 97r; cvl. 6952, fol. 276v. Zur Geschichte dieses Klosters vgl. IP IV, S. 278 f.

⁶⁶ So etwa der Doppelablaß für das Karmelitenkloster in Mailand vom 1. Mai 1401. RL. 88, 269v. Zur Geschichte vgl. P. Rotta, *Passellate storiche ossia le chiese di Milano dalla loro origine fino al presente* (Milano 1891) S. 148 f.

⁶⁷ San Marco: cvl. 3940, fol. 198v. – Portiuncula: cvl. 3940, 201v–202v.

lassen „Ad-instar sancti Marci“ und „sancte Marie de Angelis“ bestimmt suppliziert wurden.

Die Annahme, daß manche Disposition aus der vorausliegenden Supplik schöpft, wird noch wahrscheinlicher, wenn man die Vergaben des Aachener Ablasses untersucht. Die hierbei am häufigsten verwendete „ad-instar“-Phrase gibt jenen Ablass weiter, den die Besucher der Marienkirche zu Aachen am Feste der heiligen Margarete allsiebenjährlich gewinnen könnten. Diese Sequenz erscheint nun vorzüglich in jenen Urkunden, die den Aachen-Ablass am Niederrhein und in Westfalen weitergeben. Die Privilegien für Norddeutschland hingegen bestimmen die Ablasszeit in Aachen durch den Brauch, die Heiltümer zu zeigen: Die Indulgenz wird dann gewährt, wenn das Obergewand und andere Kleidungsstücke Mariens gezeigt werden. Von dem halben Dutzend Aachenerindulgenzen, die nach Ungarn gewährt wurden, geschieht dies bei dreien mit der Wendung, der Ablass in Aachen würde an jenen Margaretenfesten vergeben, die auf einen Samstag fielen ⁶⁸.

Diese „regionalen“ Differenzen können sinnvoll nur so erklärt werden, daß schon die Bitte den Wunsch nach diesem besonderen Ablass enthielt.

Nicht anders wird manche eigentümliche Wendung beim Verleih des Ablasses von Einsiedeln zu erklären sein. Die gebräuchlichste Formel gewährt jenen Ablass von Einsiedeln, den die Pilger am Tage der Kreuzerhöhung erwerben. Die zwei fränkischen Ablassorte, die die Einsiedler Gnaden verliehen bekamen, Würzburg und Wemding, schränken den Ablass von Einsiedeln auf jene Kreuzerhöhungsfeste ein, die auf einen Sonntag fallen ⁶⁹. Wie sehr aber die vorhin aufgestellte These, daß die Dispositionsformulierung schon von der Supplik festgelegt wurde, stimmt, zeigt die Verleihung der Einsiedler Indulgenz zuerst an das Kollegiatstift St. Marien in Maastricht und drei Jahre später an die Pfarrkirche von Nieuw Cruiningen auf der Insel Beveland, Provinz Seeland. 1398 verlieh der Papst an das erwähnte Kollegiatstift die Einsiedler Gnade mit der Feststellung, daß die Ablasszeit des schweizerischen Klosterorts das Fest Kreuzerhöhung und die acht folgenden Tage sei ⁷⁰. Diese Formulierung erscheint sonst nirgendwo und ist für das 14. Jahrhundert auch nicht richtig; nur in der Urkunde vom 17. April 1401 für die oben genannte Pfarrkirche ⁷¹ wird sie wiederholt. Hierfür ist keine Schreibergewohnheit mehr verantwortlich, die Ursache für die Gleichheit liegt vor dem Konzept; schon die Bitte der niederländischen Pfarrkirche mußte sich das Privileg für Maastricht zum Vorbild genommen haben.

Die Disposition in der Urkunde für Maria-Zell wird durch eine Klau-

⁶⁸ Vgl. den Abschn. über die Vergabe des Aachener-Ablasses, S. 119 f.

⁶⁹ Vgl. den Abschn. über die Vergabe des Einsiedler-Ablasses, S. 117.

⁷⁰ RL. 61, 243v, cvl. 6952, 209v. – Rep. Germ. II, col. 1118.

⁷¹ RL. 87, 145r, cvl. 6952, 286r. – Rep. Germ. II, col. 939.

sel unterbrochen, die nach der Gewährung des San Marco-Ablasses anderen an der Kirche noch bestehenden päpstlichen Ablässen, ausgenommen das Privileg vom 10. Dezember 1393, ihre Gültigkeit nimmt⁷². Dieser Passus findet sich in den Ablassurkunden erst seit Urban VI., der in einer Kanzleiregel festsetzte, daß bei einer neuen Ablassgewährung, die voraufgehenden keine Gültigkeit hätten, es sei denn, sie würden in der Urkunde besonders erwähnt⁷³.

Neben dieser Verfügung galt aber auch noch eine Bestimmung Gregor' XI. vom 2. Juli 1372 weiter, der erklärte, ein früher erlassener Ablass, dessen Zeit noch nicht abgelaufen ist, und der bei einer neuen Ablassbitte nicht genannt wird, beraube den etwa neu gewährten Ablass seiner Geltung⁷⁴. Klauseln entsprechend der letzten Verfügung finden sich auch in den „Ad-instar“-Urkunden.

Nach der Abrogations-Klausel wird die Disposition der Maria-Zeller Urkunde fortgesetzt: Beichtväter sollten benannt werden, die zur leichteren Gewinnung des Ablasses mit weiten Vollmachten ausgestattet werden⁷⁵. Wie hier, schließt sich bei den meisten Ablassgewährungen das Beichtväterindult unmittelbar an die Disposition an. Die Form dieser Konzession verändert sich in den einzelnen Urkunden kaum: Nur der Name und Stand dessen, der mit der Deputation der Beichtväter beauftragt wird, die Zahl der aufgestellten Pönitentiare, ihre Vollmachten, das sind die Variablen.

Auf Verlangen des Petenten kann das Beichtväterindult auch selbständig ausgestellt werden. Unter demselben Datum⁷⁶ auch mit einer später eingebrachten Supplik⁷⁷. Diese Urkunden haben dann eine bestimmte Inscriptio, die den Vorsteher des Klosters oder der Kirche nennt, der die Beichtväter abordnen soll, und eine lang ausgeführte Narratio, die die Ablassgewährung wiederholt.

Den Kontext der Urkunde schließt eine Prohibitions-klausel, die es ver-

⁷² Siehe Anhang I, S. 212. – Das Privileg vom 10. Dezember 1393 ist ein Ablassindult, das der Kirche von Maria-Zell für die gewohnten Feste 3 Jahre und 3 Karenen Ablass verleiht. Original im: Stiftsarchiv St. Lambrecht, Urkundenreihe Nr. 541. – Registerintrag: Rep. Germ. II, col. 155.

⁷³ *Ottenthal*, Kanzleiregeln, S. 46, Nr. 3.

⁷⁴ Ebd., S. 36, Nr. 61.

⁷⁵ Siehe Anhang I, S. 235.

⁷⁶ San Marco-Ablass für das Benediktinerkloster Marienstein bei Einbeck in Niedersachsen vom 26. April 1399, RL. 69, 168v. Unter demselben Datum das Beichtväterindult, das die vorhergehende Urkunde in seine Narratio aufnahm: „Hodie siquidem . . . duximus concedendum“. RL. 66, 196r. Rep. Germ. II, col. 1056.

⁷⁷ So etwa das San Marco Privileg für das Prämonstrantenserstift St. Vinzenz in Breslau vom 9. Jänner 1398 und ein Beichtväterindult für diesen Ablass vom 11. Jänner 1398. *Santifaller*, Quellen, S. 70 ff. und S. 72 ff. – Beichtväterindulte wurden bisweilen später erweitert. Für die Stephanskirche in Wien am 2. Juni 1399. Original im Archiv der Stadt Wien, Hauptarchivsurkunden Nr. 1429. Regest bei: *Uhlirz*, Quellen 2/I, S. 330, Nr. 1429 (wo das Regest den Tenor der Urkunde verfehlt).

bietet, das päpstliche Papier zu schänden. Wird es trotzdem verletzt, droht die angefügte Sanktion Strafe an ⁷⁸.

Das Eschatokoll der Ablassbriefe ist auf die Datumsangabe beschränkt. Sie geschieht durch die sogenannte „kleine Datierung“: Der Angabe des Ortes folgt die Tagesbezeichnung nach dem römischen Kalender und das Pontifikatsjahr ⁷⁹.

Eine Eigentümlichkeit bei der Ausfertigung von Ablassurkunden war es, mehrere gleichlautende Diplome auszustellen. Aus dem Register läßt sich dieser Brauch nicht nachweisen, weil nur ein Eintrag geschah; aber die Durchsicht der Empfängerüberlieferung förderte manchen doppelt ausgestellten Ablassbrief zutage ⁸⁰.

Nicht nur die Privilegien genereller Art, wie die Indulgenzen für Provinzkapitel einzelner Orden oder die Ablassbegünstigungen für alle Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft, wurden mehrfach ausgestellt; auch einzelne Destinatäre sprachen mehrere Exemplare ihrer Urkunden an. Die einfachste Erklärung dafür liegt im Sicherheitsbedürfnis, das dem Verlust des Pergaments vorbeugen will. Der Nachweis des erlangten Ablasses geschah zudem oft so, daß die Urkunde öffentlich angeschlagen wurde; so mußte sie durch Witterungseinflüsse bald Schaden nehmen.

⁷⁸ *Bresslau*, Urkundenlehre I, S. 48.

⁷⁹ *Ebd.*, S. 76 f., II, S. 475 f.

⁸⁰ So etwa für das Prämonstratenserstift St. Vinzenz in Breslau der Ablass ad instar s. Marci vom 9. Jänner 1398. *Santifaller*, Quellen, S. 70.

7. Die Vergabe einzelner Ablässe

Lübeck, der Vorort der Hanse, häufte innerhalb seiner Mauern nicht nur Güter dieser Welt auf. Auch opulente geistliche Schätze brachte es ein: Von 1395 bis 1401 wurden nacheinander die Gnaden von Venedig, Assisi, Einsiedeln, Collemaggio und Belbuck in Pommern, an den Lübecker Kirchen angesiedelt ¹. Dieser bunte Fächer von Ablässen spiegelt die Vielfalt, die das Ablasswesen unter Bonifaz IX. angenommen hat. In den folgenden Abschnitten über die einzelnen Ablässe soll dieser Reichtum auseinandergefaltet und ausgebreitet werden.

Aber diese Mannigfaltigkeit ist gleichzeitig verwirrend, weil der Betrachter, der die Landkarte der römischen Obödienz um 1400 beschaut, wohl ein Indulgenz neben der anderen ausmacht, aber nicht angeben kann, warum sich da ein Portiuncula-Ablass, dort ein venezianischer und anderswo ein Aachener Ablass findet.

¹ Vgl. Rep. Germ. II, col. 819 ff. – Dazu noch: San Marco-Ablass vom 22. 11. 1935. Vgl. S. 89 u. ebd., Anm. 69 Einsiedler-Ablass vom 10. 4. 1400: RL. 72, 241r. – Portiuncula-Ablass vom 1. 12. 1400: cvl. 6952, fol. 292v.

Welcher Grund, welcher Gedanke liegt dahinter, der – gleichsam wie ein Magnet – die scheinbar wirr durcheinanderliegenden Späne zusammenordnet, so daß die Meridiane heraustreten, auf denen die einzelnen Ablässe liegen? Ihn zu finden, muß für die meisten Ablässe, die weitergegeben wurden, vor den Pontifikat Bonifaz' IX. zurückgegangen, müssen die ersten Vergaben aufgesucht werden, weil hier am deutlichsten etwa eine Beziehung erkennbar ist, die eine bestimmte Ablasswahl erklärt², die aber später, bei den Vergaben Bonifaz' IX., schon verwischt ist.

Der Portiuncula-Ablaß

Nicht schwer läßt sich die eben geforderte Beziehung bei den ersten Vergaben des Portiuncula-Ablasses freilegen.

Der *Perdono d'Assisi* selbst hat seine Ätiologie in der Erzählung, der heilige Franziskus hätte 1216 in einer Vision von Christus einen vollkommenen Ablass erbeten; alle Besucher des Kirchleins Santa Maria degli Angeli, unterhalb von Assisi, sollten ihn am Kirchweihfest, dem 2. August, gewinnen können. Die Bitte wurde gewährt und Franziskus an Papst Honorius III. gewiesen, daß dieser ihm den Ablass ausstelle. Der Papst willfahrte der Bitte, ein Ablassbrief wurde jedoch von Franziskus abgelehnt³.

Diese Tradition über die Stiftung des Portiuncula-Ablasses ist nicht vor dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts bezeugt. Und in keine frühere Zeit reichen die Belege über die Ablassfeier bei dem Portiuncula-Heiligtum⁴. Dies wußten schon die mittelalterlichen Zweifler am Ablass, die das Verschwinden des Ablasses und sein Wiederauftauchen nach mehr als einem halben Jahrhundert zum Angriffspunkt ihrer Kritik machten. Der Versuch, den Zusammenhang des *Perdono serafico* mit Franziskus zu verteidigen, rief zahlreiche Minoriten auf den literarischen und rhetorischen Plan. Um das Jahr 1335 wurde von dem Minderbruder Francesco *Bartoli* ein Dossier zusammengetragen, das versucht, glaubwürdige Aussagen über den Ursprung des Ablasses in die Nähe des Heiligen zu rücken. An seinem „*Liber sacrae indulgentiae sanctae Mariae de Portiuncula*“⁵, im Mittelalter das häufigst abgeschriebene franziskanische Geschichtsbuch, entbrannte am Beginn dieses Jahrhunderts der Streit nochmals, ob der Portiuncula-Ablaß mit Franziskus verbunden werden dürfe. Obwohl die Auseinandersetzung

² Dieses Kapitel berührt sich somit in etwa mit dem Abschnitt über die Supplikation der „*Ad-instar*“-Ablässe, aber es werden erst hier die Detailnachweise für die einzelnen Ablässe erbracht.

³ *Paulus*, Ablass II, S. 312. – Hier auch eine Übersicht der Literatur, die um die Jahrhundertwende erschienen ist.

⁴ Ebd., S. 314.

⁵ Hg. von P. *Sabatier*, *Francisci Bartholi Tractatus de indulgentia S. Mariae de Portiuncula* (Collection d'études et de documents sur l'histoire religieuse et littéraire du moyen age II, Paris 1900).

endete, ohne daß es zu einem allseits anerkannten Urteil kam, sprechen doch die besseren Gründe gegen die Stiftung durch Franziskus⁶. Diese Kontroverse, wie auch schon die mittelalterlichen Anfeindungen, minderten die Verve der Minderbrüder für ihren Ablass jedoch beileibe nicht.

Die Zeugnisse über die Indulgenzfeiern des 13. und 14. Jahrhunderts lassen den Zustrom von Fraten aus allen Provinzen der Franziskaner erkennen⁷. Und als zur Zeit der Kirchenspaltung die Kurien begannen, Ablässe nach Art anderer Kirchen zu vergeben, lag es nahe, daß sich Minoritenkonvente und Klarissenklöster vor allen anderen um den *Perdono* des heiligen Franz bemühten.

Die ersten Weitergaben des Ablasses löste das Schisma aus. Obwohl die Indulgenz später hundertfach vom römischen Papst vergeben wurde, entstammen doch die ersten Privilegien der Kanzlei Clemens' VII.⁸ Der in Fondi gewählte Papst hatte seine Residenz im März 1379 nach Sperlonga, einem Kastell in der Nähe Gaetas, verlegt⁹. Von dort datiert ein Ablassbrief, der die Gnade von Portiuncula an die Minoriten in *Trajetto*, landeinwärts von Gaeta, weitergibt¹⁰. Ein paar Jahre nach seiner Residenznahme in Avignon zeichnete Clemens VII. die Klarissen der Papststadt mit dem Ablass des heiligen Franziskus aus¹¹.

Neben den Aktionen der großen Politik, waren es Gnaden aller Art, die, alsbald von beiden Kurien ausgeworfen, die eigene Obödienz sichern und vergrößern sollten. Auch die Vergabe von bisweilen exorbitanten Ablassprivilegien hatte in dieser Politik ihren Platz. Der Orden der Minderbrüder spaltete sich gleich zu Beginn des Schismas. Der General ging zu Clemens VII. über, und von den italienischen Provinzen hingen nur wenige dem römischen Papst an¹². Wenn nun Clemens VII. den Ablass von Portiuncula, der den Franziskanern teuer war, in Avignon ansiedelte, so wird die Annahme nicht weit fehl gehen, daß die Niederlassung der Klaris-

⁶ Gegen die Echtheit hat sich auch *N. Paulus*, Ablass II, S. 315 ff. ausgesprochen. An der Echtheit hält fest: *ECatt IX*, col. 1166 ff.

⁷ *Paulus*, Ablass II, S. 318 f.

⁸ Die angebliche Verleihung des Ablasses an die Dominikaner von Perugia durch Benedikt XI. im Jahre 1304 bleibt außer Betracht.

⁹ Zum Ausbruch des Schismas vgl. die Darstellung von *K. A. Fink*, in: *Jedin* (Hg.), *Handbuch der KG III*, 2, S. 491 ff. Vgl. auch *J. Lenzenweger*, *Das große Abendländische Schisma und die Reformkonzilien*, in: *R. Kottje – B. Möeller* (Hgg.), *Ökumenische Kirchengeschichte II* (Mainz – München 1973) S. 212 ff. – Zum Itinerar Clemens' VII. vgl. *N. Valois*, *La France et le Grand Schisme d'Occident I* (Paris 1896) S. 165.

¹⁰ Urkunde vom 8. Mai 1379. *Bull. Franc. VII*, S. 216, Nr. 580. – Das heutige Minturno, vgl. *P. Sella*, *Rationes decimarum Italiae nei secoli XIII e XIV. Campania* (*Studi e Testi 97, Città del Vaticano 1942*) S. 639.

¹¹ Urkunde vom 21. Februar 1386. – *Bull. Franc. VII*, S. 260, Nr. 737.

¹² *K. Eubel*, *Die avignonensische Obödienz der Mendikanten-Orden, sowie der Orden der Mercedarier und Trinitarier zur Zeit des Großen Schismas* (Paderborn 1900) S. XI.

sen in der Papststadt ein franziskanisches Zentrum für die avignonensische Obödienz werden sollte. Dafür spricht auch, daß die Indulgenzverleihung den Nachlaß fest an das Datum der Portiuncula in Assisi band: Am 1. und 2. August konnte der Ablass gewonnen werden, während später jede Zeit des Jahres damit bedacht werden konnte.

Diese Bindung des Ablasses an die Kirchen der franziskanischen Orden war schon bei den ersten Verleihungen Bonifaz' IX. gelöst. Am 7. Jänner 1390 erhält die Jakobskapelle in *Fabriano*, an der eine Jakobibruderschaft eingerichtet war, den Portiunculaablass¹³. Ein Jahr später kommt San Domenico in *Perugia*, Sitz eines altrenommierten Konvents des Predigerordens, in den Besitz des seraphischen Ablasses¹⁴. Damit war der *Perdono d'Assisi* für jedermann eine Möglichkeit unter anderen geworden, sich einen berühmten Ablass zu erwerben. Gewiß, er wird noch immer von vielen Kirchen der franziskanischen Orden angesprochen: 1392 wird er an die Minoriten in *Tivoli* verliehen¹⁵, im selben Jahr an das hochverehrte Franziskusheiligtum auf dem *Alvernerberg*¹⁶, bei dem der Heilige die Stigmen empfangen hatte. Beide Ablässe wurden alsbald berühmt und zum Modell für lokale Weitergaben: Der Ablass von Tivoli ging an die Pfarrkirche St. Stephan von *Cave*¹⁷, einem Kastell der Colonna in der Nähe von Palästrina. Die Indulgenz der Franziskanerkirche am Alvernerberg wurde für die Marienkapelle in *Prato*¹⁸, dem späteren Dom, für die Jakobikapelle der Kathedrale von *Pistoia*¹⁹ und das Kreuzsanktuar eines Armenspitals in *Lucca*²⁰ erbeten. Vollends war der Ablass aus seiner Beziehung zu Franz von Assisi gelöst, als er zusammen mit der San Marco-Indulgenz zur Bauhilfe für San Petronio in *Bologna* ausgeschrieben wird²¹. Seitdem verließen ununterschieden für alle Zwecke und für alle Kirchen Portiuncula-Privilegien die päpstliche Kanzlei. Zuerst in Italien verbreitet, läßt sich der Ablass seit dem 5. Jahr des Pontifikats Bonifaz' IX. in allen Ländern der römi-

¹³ cvl. 6952, fol. 97r. – Mit irrigem Datum erwähnt bei: *R. Sassi*, *Le chiese di Fabriano. Brevi cenni storico-artistici* (Fabriano 1961) S. 28 f.

¹⁴ Urkunde vom 20. Februar 1391. – RL. 12, 211r. – Danach *Riepoll*, *Bull. o. Praed.* II, S. 316. Erwähnt bei: *R. Boarini*, *Descrizione storica della chiesa di S. Domenico di Perugia* (Perugia 1778) S. 8. – Dieses Privileg läßt die angebliche Verleihung von 1304 recht zweifelhaft erscheinen.

¹⁵ Urkunde vom 26. September 1392. – *Bull. Franc.* VII, S. 31, Nr. 98. Zur Geschichte dieses Ablasses vgl. *St. Melchiorri*, *Memorie storiche del culto e venerazione dell'immagine di Maria Santissima venerata in Tivoli* (Roma 1864) S. 50.

¹⁶ Urkunde vom 1. Dezember 1392. – *S. Mencherini*, *Codice diplomatico della Verna e delle SS. Stimate di S. Francesco d'Assisi. Nel VII° Centenario del gran prodigio* (Firenze 1924) S. 64 ff. Nr. 48.

¹⁷ Urkunde vom 1. September 1398. – RL. 52, 179v.

¹⁸ Urkunde vom 8. April 1394; cvl. 6952, fol. 146v.

¹⁹ Urkunde vom 9. Mai 1395; cvl. 6952, fol. 166r.

²⁰ Urkunde vom 29. März 1400; RL. 74, 216r.

²¹ Vgl. den Abschn. über das Ausmaß der Ablässe, S. 206.

schen Obödienz nachweisen. Vom 19. Dezember 1393 ist eine Urkunde für die Kirche der Pauliner-Eremiten in *Örményes* in der Diözese Veszprém datiert²², die den Ablass erstmals in Ungarn ansiedelte. Nach Deutschland brachte ihn der Kölnische Gesandte Johann von Neuenstein, der ihn im Herbst 1394 für die Kathedrale in *Köln* erwarb²³. Erst spät, im Juni 1397, erscheint er nach England verpflanzt²⁴. Doch war er hier in den folgenden Jahren der meistvergebene Ablass, während die anderen „Ad-instar“-Indulgenzen in England nicht recht Fuß faßten²⁵. Ihre Hausse erlebte diese Ablasskonjunktur um die Jahrhundertwende, im Jahr 1400 und 1401. Aus dem Register sind rund 200 Portiuncula-Ablässe bis zur Revokation im Jahre 1402 nachweisbar. Funde in der Empfängerüberlieferung erhöhten diese Zahl um weitere 50. Ein gutes Quantum nicht bekannter, noch in den Archiven ruhender Urkunden darf hinzugerechnet werden. Von *Oslo*, *Stockholm* und *Upsala*²⁶ bis in den *apulischen Stiefel*²⁷, von *Drogheda* in Irland²⁸ bis an die östlichen Grenzen der römischen Christenheit²⁹ war der Ablass zu gewinnen. Doch der hundertfache Umlauf machte den Gnadenschatz von Assisi fast zur Assignate.

Der Ablass von Collemaggio

Die Verehrung für den Ordensstifter war auch, ähnlich wie bei der ersten Weitergabe des Portiuncula-Ablasses, der Anstoß für die Verbreitung des *Perdono di Collemaggio*. Dieses Örtchen nächst *Aquila* in den *Abbruzzen* erlebte am 29. August 1294 die Krönung *Cölestin' V.*³⁰. Daß der Papst hiebei „viva voce“ eine Plenarindulgenz für den Jahrtag seiner

²² Registerüberlieferung fehlt. Exzerpt aus dem Register cvl. 6952, fol. 150v. – Vgl. *Mon. Vat. Hung.* I/IV, S. 190, wo für den Ablass ein Beichtväterindult gewährt wird.

²³ Vgl. den Abschn. über die Supplik der Ablässe, S. 188 f.

²⁴ Die früheste englische Urkunde, die sich in der vatikanischen Überlieferung erhalten hat, ist am 1. Juni 1397 für die Kathedrale von *Lincoln* datiert. cvl. 6952, fol. 181r.

²⁵ Merkwürdig ist, daß aus den Registern kein einziger Ablass ad instar der Gnade von *Santiago de Compostella* erhoben werden konnte, obwohl die Wallfahrt nach *Galizien* im mittelalterlichen England sehr beliebt war.

²⁶ Urkunde für die Kollegiatkirche *St. Marien* in *Oslo* vom 29. März 1401, RL. 89, 267r, RL. 87, 173v; für die Franziskanerkirche in *Stockholm* vom 5. Februar 1400, RL. 80, 74r; für die Kathedrale in *Upsala* vom 16. März 1401, RL. 90, 171r.

²⁷ Urkunde vom 21. April 1403 für eine *Jakobskirche* bei *Lecce* (eccl. s. *Jacobi de Parcho, Licien. dioc.*), RL. 108, 49r.

²⁸ Urkunde für die *Dominikaner* von *Drogheda* vom 4. Dezember 1399, RL. 80, 127r. – Dieser Ablass wurde vom Erzbischof von *Armagh*, *Nikolaus Flemmyng*, angefochten, wie aus der Bestätigungsurkunde *Bonifaz' IX.* vom 24. September 1401 hervorgeht. RL. 88, 215r.

²⁹ Urkunde für die Pfarrkirche *St. Elisabeth* in *Kassa* (*Kaschau*, östl. *Slowakei*) „ad eam fidelium et infidelium utpote *Olachorum* et *Ruchenorum* inibi confinancium confluit multitudo et infideles se converterint...“ vom 1. März 1402, RL. 102, 71v.

³⁰ *Jedin* (Hg.), *Handbuch der KG III/2*, S. 343. – Ebd., S. 339 f. eine umfassende Bibliographie zu *Cölestin V.*

Krönung erließ, ist gut bezeugt³¹. Die Bulle hingegen wurde immer wieder angefochten, ihre Authentizität jedoch steht fest, die äußere Form und die kanzleimäßige Richtigkeit schließen eine Fälschung aus³². Bonifaz VIII. widerrief den Ablass. Doch gelang es ihm weder, die Ablassfeier einzustellen, noch überhaupt die Erinnerung an den „Papa Angelico“ zu tilgen. Das Andenken an den Eremiten auf dem Papstthron, Pietro da Morrone, ließ sich nicht unterdrücken, und seine aszetische Lebensform blieb die Regel des rasch sich verbreitenden Cölestinerordens.

Ein Kloster dieser Obödienz war es auch, das erstmals nach dem Ablass von Collemaggio verlangte. Die Cölestiner der Eremitage zur Himmelfahrt des Herrn bei Neapel, begründet von Nikolaus d'Alife, trugen Clemens VI. wohl im Jahre 1352 die sicher ungewöhnliche Bitte vor, ihrer Klosterkirche den Perdono di Collemaggio zu verleihen. Der Papst schenkte der Bitte Gehör, starb aber vor der Ausfertigung des Privilegs. Das Pergament entstammt der Kanzlei Innozenz' VI. und trägt das Datum vom 1. Dezember 1353³³.

10 Jahre später versuchte ein anderes Cölestinerkloster den Ablass des Mönchsvaters an seine Kirche zu binden: Ruggiero di Sanseverino, Graf von Mileto und Terranova, erbat 1363 die Gnade für seine Stiftung, die Einsiedelei der Murroneer in Terranova. Urban V. war der Petition jedoch nicht gewogen und beschied sie mit dem üblichen Tarif von einem Jahr und einer Karene³⁴.

Was den Wunsch nach dem Ablass hervortrieb, liegt hier offen zutage: Die Perdonanza celestina war – als bleibendes Vermächtnis des Papa Angelico – den Cölestinern teuer und wert. Der Erwerb des Ablasses darf durchaus als Akt der Religiosität und Verehrung gewertet werden; dem widerspricht seine fiskalische Nutzung keineswegs.

Unter Bonifaz IX. war kein einziger Collemaggio-Ablass mehr an die Adresse eines Cölestinerklosters gerichtet. Am 22. Februar 1391 erwarb das Kloster Santa Maria in *Campis*, das – außerhalb der Stadtmauern

³¹ V. *Moscardi*, La perdonanza concessa da S. Celestino Papa V alla chiesa di S. Maria di Collemaggio (Aquila 1897) S. 17 ff., wo die Zeugen aufgeführt und (nicht sehr kritisch) geprüft werden.

³² Druck nach dem Original bei: *Sabatier*, Francisci Bartholi Tractatus, S. CLXXXII. Zitiert bei *Paulus*, Ablass II, S. 143, Anm. 4. – Über die Authentizität handelt *P. M. Baumgarten*, Miscellanea diplomatica I, in: RQ. 27 (1913) S. 93* f., wo er zahlreiche Überlieferungen feststellt. – Regest bei: *A. Potthast*, Regesta Pontificum Romanorum inde ab a. p. Chr. n. MCXCVIII ad a. MCCCIV II (Berlin 1875) Nr. 23981.

³³ *P. M. Baumgarten*, Un perdono ad instar del perdono di Aquila, in: Rassegna Abruzzese di storia ed arte I (1897) S. 59 ff. Zum Stifter Nikolaus d'Alife und dem Ascensio Kloster siehe S. 32. – Der Ablass wurde von Urban VI. am 1. Mai 1384 bestätigt, *ebd.*, S. 62; vgl. auch *Paulus*, Ablass III, S. 150, S. 152. – Der Ablass hatte eine Filiation an der Kirche „S. Salvatore de villa Arlani, Neapolitan. dioc.“ cvl. 6952, fol. 295v. Es ist höchstwahrscheinlich das heutige *Arzano*, nordöstlich von Neapel.

³⁴ Vgl. den Abschn. über die Supplik der Ablässe S. 77 f.

von Foligno gelegen – einer der Hauptkonvente der Fronleichnamskongregation der Zisterzienser war, den Ablass von Collemaggio ³⁵. Im Sommer desselben Jahres ging die Indulgenz an die Pfarrkirche von *San Ginesio* bei Camerino in den Marken ³⁶. Im Jänner 1392 erhielt, als Bauablass erklärt, die Katharinenkirche des Städtchens *Galatina* bei Lecce den Ablass ³⁷, gegen Ende des Jahres die Kirche von *San Medardo* in der Diözese von Sinigaglia ³⁸, im Juli 1393 die Marienkapelle der Rocca „montis sancte Marie“ bei Fermo ³⁹; beide letztgenannten Orte sind heute wüst.

Auf seiner Rückkehr von Assisi nach Rom im September 1393 hinterließ Bonifaz IX. den Ablass von Collemaggio der Kathedralkirche in *Spoleto* ⁴⁰. In Rom angekommen, willfahrt er den Bitten Wilhelm' I. von Berg und gewährt der Stiftskirche von Düsseldorf am 29. September 1393 den Ablass.

Mit zwei Privilegien desselben Ablasses, ausgestellt am 14. November 1393, reist die erste Gesandtschaft Kölns unter Hermann Rose von Warendorf aus Rom ab ⁴¹.

Diese Konzessionen für Düsseldorf und Köln verpflanzten den Ablass erstmals nach Deutschland. Ob vom Niederrhein die Indulgenz von vornherein erbeten wurde oder erst an der Kurie als Möglichkeit sich eröffnete und dann angesprochen wurde, ist nicht auszumachen. Die schon geschilderten Vorgänge um die Mailänder Dombauablässe würden eher nahelegen, daß im Jahre 1393 die Kurie mit dem *perdono d'Aquila* unbestimmt gehaltene oder anderslautende Petitionen befriedigte.

Mit den Verleihungen an Köln reißt die Strähne der Collemaggio-Ablässe ab. Portiuncula- und San Marco-Indulgenzen sind in den nächsten Jahren die begehrten Gnaden. Erst aus dem Monat August des Jahres 1401 sind nochmals zwei Vergaben vom Collemaggio-Ablass überliefert; einer ging an das eben gegründete Dominikanerkloster Caramanico bei *Chieti* ⁴²,

³⁵ Das Original der Urkunde erwähnt bei: *L. Iacobilli*, Cronica della chiesa e monastero di S. Maria in Campis, detto anco di S. Maria Maggiore, fuori della città di Foligno (Foligno 1653) S. 25 f. Registerüberlieferung fehlt. Dieser Ablass zeugte eine Filiation an der Michaelskapelle des Klosters *Gualdo* in Umbrien, das der gleichen Zisterzienserkongregation angehörte. Urkunde vom 1. Februar 1393. RL. 28, 149r.

³⁶ Das Original der Urkunde vom 14. Juli 1391 erwähnt bei: *G. Salvi*, Memorie storiche di San Ginesio (Marche) in relazione con le terre circonvicine (Camerino 1889) S. 311 (mit irrigem Datum). Registerüberlieferung fehlt. Exzerpt aus dem Register: cvl. 6952, fol. 113v.

³⁷ Urkunde vom 16. Jänner 1392. RL. 25, 247r. Enc. It. XVI, S. 261 f. – Diesen Ablass zog am 26. Juli 1393 die Kathedrale von *Monopoli* an sich. RL. 28, 94v.

³⁸ Urkunde vom 13. November 1392. RL. 28, 183r.

³⁹ Urkunde vom 28. Juli 1393. RL. 30, 267r.

⁴⁰ Urkunde vom 7. September 1393. RL. 30, 226r. – Zum Itinerar, *Eubel*, Itinerar, S. 558 f.

⁴¹ Vgl. den Abschn. über die Supplik der Ablässe, S. 87.

⁴² Urkunde vom 23. August 1401; Exzerpt aus dem Register: cvl. 6952, fol. 308r. – Die Registerüberlieferung fehlt heute, aber *Riepoll*, Bull. o. Praed. II, S. 424, scheint sie

der zweite vermehrte den ohnehin schon reichen Ablasschatz von *Lübeck* um diese für Deutschland doch recht solitäre Gnade ⁴³.

Überblickt man die Geschichte der „Ad-instar“-Vergaben des Collemaggio-Ablasses, ist dieselbe Erscheinung wie bei der Portiuncula-Indulgenz festzustellen: Die ursprünglichen Bezüge, hergestellt durch religiöse Affinitäten und bestimmend für die ersten Verleihungen, lösen sich bei Bonifaz IX. auf. Für die Weitergaben an Kirchen und Klöster in den Marken könnte man noch allenthalben in diesen Gegenden verbreitete Verehrung Cölestins' V. verantwortlich machen, aber das Gros der Ablässe wird damit nicht erklärt. Nein, die Häufung von Collemaggio-Ablässen in den ersten Jahren des Pontifikats Bonifaz' IX. spricht eher dafür, daß die Gnade von Collemaggio damals zu einem Modeablaß geworden war, dessen Ruf vor allem an der Kurie umgeschlagen wurde, wie es die Vorgänge um die Mailänder und Kölner Ablassbemühungen nahelegen. Aus dieser Favoritenstellung verdrängen ihn ab 1394 der Portiuncula- und San-Marco-Ablaß.

Der Ablaß von Einsiedeln

Dutzende von „Ad-instar“-Indulgenzen hatten die Kanzlei Bonifaz' IX. schon verlassen, als das erste Privileg nach dem Muster des Ablasses von Einsiedeln erbeten wurde. Das Kollegiatstift in *Düsseldorf*, eben erst mit dem Collemaggio-Ablaß ausgestattet, erwarb im Sommer 1395 den Ablaß von Einsiedeln ⁴⁴.

Die Praxis dieser Indulgenz wies sich durch eine Urkunde aus, in der Papst Leo VIII. die wunderbare Weihe der Marienkapelle durch Engel bestätigte und den Besuchern des Heiligtums einen Ablaß „von Schuld und Strafe“ verhiess ⁴⁵. Schon im 14. Jahrhundert, vermerkt der Chronist Gobelinus Persona, sei diese Ablassverleihung bezweifelt worden, und nicht zu unrecht, weil in der Urkunde, abweichend von ähnlichen päpstlichen Schreiben, kein Tag festgelegt sei, den Ablaß zu gewinnen ⁴⁶.

noch gekannt zu haben, denn er teilt „ex archivo apostolico libro CXXXVII, fol. 218“ ein Regest dieser Urkunde mit. – Zur Geschichte des Konvents: *Analecta sacri ordinis fratrum praedicatorum seu vetera ordinis monumenta recentioraque acta* I (Rom 1893) S. 708.

⁴³ Urkunde vom 10. August 1401 für die Katharinenkirche der Franziskaner; RL. 89, 146r; danach *Bull. Franc.* VII, S. 133, Nr. 387. – Rep. Germ. II, col. 821 (es muß heißen: Aquilan. d.).

⁴⁴ Urkunde vom 4. Juli 1395. – RL. 36, 152r. – Rep. Germ. II, col. 231. – Die Bestimmung des Ablasses konfundiert das Kloster Einsiedeln und Engelberg, beides Benediktinerabteien in der Schweiz: „illam indulgentiam ... concedimus, quam visitantes ecclesiam monasterii sancte Marie Montisangelorum in heremo osB. Constantien. dioc. in festo Exaltationis sancte crucis...“. Geht das zu Lasten der Bittsteller oder der ausfertigernden Kanzlei?

⁴⁵ *Paulus*, Ablass II, S. 326. – Die Bulle ist gedruckt bei: O. Ringholz, Wallfahrts-geschichte unserer lieben Frau von Einsiedeln (Freiburg i. Br. 1896) S. 313 ff.

⁴⁶ Vgl. den Abschn. über die Revokation der Ablässe, S. 227.

Das Privileg wurde am Beginn unseres Jahrhunderts als Fälschung eines Reichenauer Urkundenschreibers erwiesen, der die „Engelweihbulle“ im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts aus anderen Urkunden und annalistischen Nachrichten kompilierte⁴⁷. Die Ablassbestimmung erwies sich als ein noch späterer Einschub, der an den ursprünglichen Kontextschluß angehängt wurde und die Indulgenz als „a poena et a culpa“ kennzeichnete, was für einen Kirchbesuchablass des 10. Jahrhunderts höchst unzeitgemäß ist⁴⁸.

Man wird das Entstehen und die „Beurkundung“ des Ablasses vielmehr an das Ende des 13. Jahrhunderts heranrücken müssen. Aus dieser Zeit sind uns die ersten Hinweise auf ein Festbegängnis des 14. September, des Tages der Engelweihe, überkommen; und aus dem Jahre 1314 stammt das erste sichere Zeugnis für die Wallfahrt⁴⁹. Jedoch muß sie schon länger bestanden haben, denn im 14. Jahrhundert weitete sie sich bereits über die Grenzen des Bistums Konstanz aus. Pilger aus Franken, vom Niederrhein, aus dem Norden und Osten des Reiches wurden in Einsiedeln registriert⁵⁰.

Da der wachsende Ruf der Einsiedelfahrt vorzüglich im Ablass des Heiligtums gründete, mußte die neue Indulgenzpraxis Bonifaz' IX. in den Einzugsgebieten der Wallfahrt das Verlangen nach dem „Engelweihablass“ bald geweckt haben: Das Ansehen, das die Pilgerfahrt am Niederrhein genoß, schug sich – neben dem erwähnten Ablass von Düsseldorf – in einer Indulgenz für das Kollegiatstift St. Marien in *Maastricht* nieder; diese Ablassgewährung wiederum scheint die Einsiedlergnade an die Pfarrkirche *Nieuw-Cruiningen* vermittelt zu haben. Die Gruppe dieser nieder-rheinischen Ablässe vermehrt noch eine Einsiedlergnade am Wallfahrtsort *Bödingen* im Siegkreis⁵¹.

In Südwestdeutschland kommt es zunächst zu einer Weitergabe innerhalb der Diözese Konstanz: *Ulm* erhält im Jahre 1400 den Ablass als Bauhilfe für sein Münster⁵², ein Jahr später zieht das Konstanzer Chorherrenstift zum heiligen Stephan den Ablass an sich⁵³.

47 *H. Hirsch*, Die unechten Urkunden Papst Leos VIII. für Einsiedeln und Schuttern, in: NA 36 (1911) S. 397 f., S. 408.

48 *Ebd.*, S. 410 und Anm. 1.

49 LThK III (2. Aufl.) col. 766 f.

50 *Ringholz*, Einsiedeln, S. 79 f.

51 *Maastricht*: Urkunde vom 14. September 1398, *Nieuw-Cruiningen*: Urkunde vom 17. April 1401. Vgl. dazu den Abschn. über die Kanzleiausfertigung der Ablässe, S. 106; Urkunde für *Bödingen* vom 6. Februar 1402, RL. 100, 94r; Rep. Germ. II, col. 240 (ohne die Art des Ablasses anzugeben).

52 Regest nach dem Original vom 1. Jänner 1400 bei: *Rieder*, Reg. Epp. Const. III, S. 106, Nr. 7630. – Registerüberlieferung fehlt. Rep. Germ. II, col. 1122 bringt irrig den 17. Jänner 1400. Dieses Datum aber bezieht sich auf einen Tarifablass von 7 Jahren und 7 Karenen, in dessen Klausel der „Ad-instar“-Ablass erwähnt wird. Vgl. die panegyrische Erzählung des Fraten Felix Faber aus der Mitte des 15. Jahrhunderts über den Münsterbau von Ulm: „nec aliquam petitionem ad hoc extra Ulmam fieri decreverunt, nec indulgentias speciales ad hoc impetraverunt...“. *Fratris Felicis Fabri*, Tractatus de civi-

Als Ableger der Einsiedler-Indulgenz wird in Süddeutschland der Heiltumsablaß von *Würzburg* bekannt; zusammen mit der venezianischen Gnade wird er zum Anreiz für eine rasch aufblühende Heiltumsfahrt⁵⁴. Aus denselben Tagen datiert auch ein Einsiedler-Privileg für das Heilig Geist-Spital von *Wemding*⁵⁵ bei Donauwörth und für die eben nach *Lüneburg* übertragene Kathedrale des Bistums Verden⁵⁶.

Eine Zusammenstellung der Indulgenzen nach Art der Einsiedlergnade läßt die überraschende Entdeckung machen, daß in kurzer Zeit fünf deutsche Predigerklöster den Ablass erwarben. Vom 1. Februar 1400 datieren die Privilegien für das „Schwarze Kloster“ in *Wismar*⁵⁷ und den Konvent in *Göttingen*⁵⁸; vom 6. April 1400 für das „Burgkloster“ der Dominikaner in *Lübeck*⁵⁹. Rund 2 Jahre später, am 15. März 1402, geht der Ablass an die Prediger von *Leipzig*⁶⁰, und *Schlettstadt* im Elsaß⁶¹. Man kann schwer einen Grund für diese Übereinstimmung in der Ablasswahl angeben. Wahrscheinlich war es wohl der Austausch der Klöster untereinander, der diese „*Consuetudo*“ begründete.

tate Ulmensi, de eius origine, ordine, regimine, de civibus eius et statu hg. v. *G. Veese-meyer*, Bibliothek des literarischen Vereines in Stuttgart 181 (Tübingen 1889) S. 37.

⁵³ Urkunde vom 12. Februar 1401. – RL. 90, 232r. – Rep. Germ. II, col. 209. – Zur Geschichte des Stifts: *Th. Humpert*, Chorherrenstift, Pfarrei und Kirche St. Stephan in Konstanz (Konstanz 1957) S. 48; über die Beziehungen zur Kurie, ohne Erwähnung des Ablasses.

⁵⁴ Urkunde vom 26. März 1401. – RL. 81, 1r. – Im Rep. Germ. II, col. 494 übergegangen, von hier ist diese Lücke übergegangen in: *W. Engel*, Vatikanische Quellen zur Geschichte des Bistums Würzburg im XIV. und XV. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur Geschichte des Bistums und Hochstifts Würzburg I, Würzburg 1948) S. 58 Nr. 272. – Zur Heiltumsfahrt nach Würzburg, *W. Engel*, Das Würzburger Heilum des späten Mittelalters (Würzburger Diözesangesichtsblätter 11/12 [1949/50]) S. 128 f., S. 129 wird der Ablass vollständig erwähnt.

⁵⁵ Urkunde vom 28. März 1401. – Empfängerüberlieferung erwähnt bei: *Jansen*, Bonifatius IX., S. 166. – RL. 87, 153v. – Rep. Germ. II, col. 1144.

⁵⁶ Urkunde vom 19. März 1401: „ut ipsa olim Verdensis nunc autem Lüneburgensis ecclesia . . . visitetur.“ RL. 88, 218v. – Rep. Germ. II, col. 836. – Im Jänner 1401 hatte Bonifaz IX. den Bischofssitz von Verden nach Lüneburg verlegt. Gegen diese Verfügung wehrte sich offenbar die Bürgerschaft, so daß die Verlegung im April 1402 wieder rückgängig gemacht wurde. Vgl. *W. Reinecke*, Geschichte der Stadt Lüneburg I (Lüneburg 1933) S. 168 f.

⁵⁷ RL. 80, 102r. – Danach ein Regest in: Mecklenburgisches Urkundenbuch XXIV, S. 13, Nr. 13586. – Rep. Germ. II, col. 1168. – *Riepoll*, Bull. o. Praed. II, S. 392. – *Krofta*, Acta Bonifacii IX, II, S. 864, Nr. 1560. – Zum Kloster: *F. Schlie*, Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin II (Schwerin 1898) S. 161 f.

⁵⁸ RL. 80, 102v. – Rep. Germ. II, col. 360.

⁵⁹ RL. 72, 241r. – *Riepoll*, Bull. o. Praed. II, S. 395. – Rep. Germ. II, col. 821 (ohne die Art des Ablasses anzugeben).

⁶⁰ Registerüberlieferung nur mehr bei: *Riepoll*, Bull. o. Praed. II, S. 434 erhalten. Danach Urkundenbuch der Stadt Leipzig III (Leipzig 1894) S. 152 f., Nr. 219.

⁶¹ Registerüberlieferung nur mehr bei: *Riepoll*, Bull. o. Praed. II, S. 434 erhalten. Zum Kloster: *Barth*, Elsässische Kirchen, col. 1245 f.

Die Dispositionsformeln der Urkunden zur Weitergabe des Ablasses zeigen, wie vorhin erwähnt ⁶², kein einheitliches Formular. Neben der Feststellung, daß die Engelweihe in Einsiedeln jedes Jahr gefeiert wird, erscheint in mehreren Vergaben ein siebenjähriger Turnus für das Kirchweihfest des Klosters festgesetzt. Ein anderes Formular behauptet, der Ablaß sei nur zu gewinnen, wenn das Fest Kreuzerhöhung auf einen Sonntag falle. Diese Variation in der Bestimmung der Festzeit ist ein Indiz dafür, daß die einzelnen Wallfahrten und Ablässe im Bewußtsein des Volkes ihre Eigenart verloren und begannen, ineinander zu fließen. Die Feier in Einsiedeln, ursprünglich jedes Jahr angesetzt, wurde um die Mitte des 15. Jahrhunderts im Sabbathturnus begangen, und von den Engelweihfesten des 16. Jahrhunderts weiß man, daß sie im Zusammenfall des Festes Kreuzerhöhung mit einem Sonntag gefeiert wurden.

Der Ablaß von Aachen

Rund 100 Jahre bevor die Einsiedler Wallfahrt durch den siebenjährigen Turnus geordnet wurde, hatte die Aachenfahrt diese Periode angenommen. Wann präzis der Sabbathtzyklus in Aachen anhub, ist nicht sicher auszumachen, wohl kaum aber vor den zwanziger Jahren des 14. Jahrhunderts. Seit dem Jahre 1349 ist die Feier für jedes siebte Jahr belegt ⁶³. Der Versuch, eine periodische Wallfahrt auf das Jahr 1239 zurückzudatieren, läßt sich schwer begründen ⁶⁴. 1238 bringt für die Heiltumsfahrt jedoch eine andere, bleibende Neuerung: Die Heiltümer werden in den damals vollendeten Marienschrein geborgen und seither in der Zeit um das Kirchweihfest, dem 17. Juli, feierlich vorgezeigt ⁶⁵. Diese Lipsophanie war es, die später Tausende von Pilgern im Jahr der Wallfahrt nach Aachen zog. Die Attraktion war umso größer, als zur selben Zeit, den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, das Gerücht aufkam und sich zur Tradition verdichtete, daß der Besuch der Reliquien mit einem vollkommenen Ablaß privilegiert wäre ⁶⁶.

Das Ansehen der Aachenfahrt in der westlichen Christenheit, ihr Höhepunkt im 14. und 15. Jahrhundert ⁶⁷, mußte, als die Kurie ihre neue Abblaßpraxis übte, Vergabungen des Aachener Ablasses auslösen.

⁶² Vgl. den Abschn. über die Kanzleiausfertigung der Ablässe, S. 106.

⁶³ *H. Schiffers*, Studien zur Entstehungsgeschichte der Aachener Heiltumsfahrt (Aachen 1925), S. 5 ff.

⁶⁴ *H. Disselnkötter*, Die mittelalterlichen Zeugnisse über die großen Heiligtümer zu Aachen, in: Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein 121 (1932) S. 26, und Anm. 23. – Vgl. hingegen *Schiffers*, Studien, S. 13 ff.

⁶⁵ *St. Beissel*, Die Aachenfahrt. Verehrung der Aachener Heiligtümer seit den Tagen Karls des Großen bis in unsere Zeit (Freiburg i. Br. 1902) S. 73.

⁶⁶ Vgl. den Bericht des sog. Passauer Anonymus aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, bei: *Paulus*, Ablaß II, S. 330 f. und S. 331, Anm. 1.

⁶⁷ *H. Schiffers*, Kulturgeschichte der Aachener Heiltumsfahrt (Köln 1930) S. 13 und öfters, S. 46.

Zunächst säumten diese Ablassprivilegien die Wallfahrtsstraße, die aus dem Nordosten des Reiches nach Aachen führte. Eine Katharinenkapelle bei *Herford*⁶⁸, eine eucharistische Prozession in *Bielefeld*⁶⁹, eine Arme-Seelen-Gedächtnisstätte in *Rade* bei Lüneburg erhielten den Ablass⁷⁰. Das Prämonstratenserstift St. Georg in *Stade*, Niedersachsen, vereinigte die Aachener Indulgenz mit den Ablässen von Assisi und Venedig zu einem weitberühmten Gnadenschatz⁷¹, den wenig später das benachbarte Kloster *Heiligenthal* erwarb⁷². Die Kumulierung von Ablässen ist kennzeichnend für die Privilegien, die in den Osten des Reiches gingen. So häuften die Minoritenkirchen von Stendal bei Magdeburg⁷³ und *Greifswald*⁷⁴ den Aachener- und Portiuncula-Ablass aufeinander, und die Marienkapelle auf dem *Gollen*⁷⁵, dem vielgerühmten Schifferwallfahrtsort in Pommern, zog neben dem Aachener Ablass auch noch den von Venedig und des nahegelegenen Prämonstratenserstifts Belbuck an sich. Die öftere Verleihung der Aachener Indulgenz nach Pommern korrespondiert mit einer dichten Bezeugung der Aachenfahrt aus diesem Gebiet seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts⁷⁶.

Die Heiligtümer von Aachen erfreuten sich seit jeher starken Zuzugs aus Ungarn⁷⁷. Welches Ereignis diese Wallfahrt einst auslöste, oder welche Überlieferung sie begründete, ist nicht geklärt. Die ersten Nachrichten einer magyarischen Fernfahrt nach Aachen gehen in das Jahr 1221 zurück⁷⁸. Die Stetigkeit, mit der dann ungarische Pilger an den Rhein zogen, veranlaßte König Ludwig den Großen an das Heiligtum in Aachen die „ungarische Kapelle“ anzubauen und an ihr eine Kuratie einzurichten⁷⁹.

⁶⁸ Urkunde vom 16. September 1400. – RL. 79, 15r. – Rep. Germ. II, col. 494 (ohne die Art des Ablasses anzugeben).

⁶⁹ Urkunde vom 19. Jänner 1401. – RL. 88, 221r. – Rep. Germ. II, col. 139.

⁷⁰ Urkunde vom 19. Jänner 1401. – RL. 88, 223r. – Rep. Germ. II, col. 1019.

⁷¹ Urkunde vom 19. Dezember 1400. Registerüberlieferung fehlt. Exzerpt aus dem Register; cvl. 6952, fol. 294r. – Fehlt im Rep. Germ. II, col. 1054. – Zur Geschichte der Propstei: *N. Backmund*, *Monasticon Praemonstratense I* (Straubing 1949) S. 244 f.

⁷² Urkunde vom 13. April 1401. – RL. 88, 153r. – Rep. Germ. II, col. 528. – Der Urkunde ist die Bestimmung beigefügt, daß der Propst und der Konvent das Predigtamt zur Ablassverkündigung frei ausüben dürfen. Diese Klausel bezieht sich auf den Streit, den das Kloster mit dem Pfarrherrn führte, in dessen Bezirk das Kloster lag. Vgl. *H. Helms*, *Das Prämonstratenserklöster Heiligenthal. Gründung, Verfassung, Wirtschaft und Verfall*: in: *AUF* 9 (1926) S. 353 ff.

⁷³ Urkunde vom 17. Mai 1401. – RL. 94, 239r. – Rep. Germ. II, col. 1056.

⁷⁴ Urkunde vom 23. Mai 1401. – RL. 94, 238r. – Rep. Germ. II, col. 363. – *Bull. Franc.* VII, S. 130, Nr. 380. – Zur Geschichte des Klosters: *Th. Pyl*, *Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster I* (Greifswald 1885), S. 105 ff.

⁷⁵ Urkunde vom 29. Dezember 1400. – RL. 90, 264r. – Rep. Germ. II, col. 343 f. Zum Wallfahrtsort und zum Ablass vgl. *Heyden*, *Kirchengeschichte Pommerns I*, S. 151.

⁷⁶ *Ebd.*, S. 148.

⁷⁷ *Schiffers*, *Kulturgeschichte*, S. 50.

⁷⁸ *Beissel*, *Aachenfahrt*, S. 86 f.

⁷⁹ *Schiffers*, *Kulturgeschichte*, S. 47.

Einer der ersten Ablassse nach dem Aachener Typus ging in den äußersten Südosten Ungarns. Die Marienkirche von *Brassov*, Kronstadt, erhielt ihn am 29. Dezember 1399⁸⁰. Weitere Privilegien verteilten den Ablass auf ganz Ungarn: Die Kathedrale von *Veszprém*⁸¹, die Marienkirchen von *Verebély*⁸² in Südungarn und *Buda*⁸³, das gegenüber von Pest an der Donau lag, die Klosterkirche der Augustiner von *Sajolád*⁸⁴ und die Kapelle des Heiliggeistspitals von *Galgoc* (Freistadt)⁸⁵ im Komitat Neutra erwarben den Aachener Ablass.

Möglicherweise ist auch die Aachener Indulgenz, die seit 1399 in der Dominikanerkirche in *Wien* zu erwerben war⁸⁶, von der Ungarnwallfahrt angeregt; denn in Wien versammelten sich von altersher die Aachenfahrer aus dem Südosten Europas⁸⁷.

Aus welchen Gründen ein Aachener Ablass in die venezianische Lagune versprengt wurde, ist unerfindlich: Am 4. Juli 1401 erhielt die Kirche zum heiligen Bernhard auf der Insel *Murano*, einem Augustinerinnenpriorat zugehörig, die Indulgenz von Aachen⁸⁸.

Die Weitergabe des Ablasses von Aachen unterscheidet von den übrigen „Ad-instar“-Konzessionen die Plötzlichkeit, mit der ab 1399 an den verschiedensten Stellen, in Nord- und Westdeutschland, in Österreich und Ungarn Aachener Privilegien erscheinen. Es fehlt hier jene Vorhut von ersten Verleihungen, die bei den anderen Ablässen dem Gros vorausgingen und verfolgen ließen, wie sich der Ablass langsam einbürgerte. Der Grund für das unvermittelte Auftreten des Aachener Nachlasses wird darin liegen, daß 1398 ein Jahr der Aachenfahrt war⁸⁹, und der wiederum durch die Lande getragene Ruhm des Ablasses den Wunsch nach seinem Erwerb aus-

⁸⁰ Urkunde vom 29. Dezember 1399. – RL. 80, 268r. – Danach Mon. Vat. Hung. I/4, S. 163, Nr. 208. – cvl. 6952, fol. 251r.

⁸¹ Urkunde vom 15. November 1400. – RL. 90, 140r. – Danach Mon. Vat. Hung. I/4, S. 262 f., Nr. 321.

⁸² Urkunde vom 9. November 1400. – RL. 87, 241r. – Danach Mon. Vat. Hung. I/4, S. 252, Nr. 312.

⁸³ Urkunde vom 1. Juli 1400. – RL. 79, 229r. – Danach Mon. Vat. Hung. I/4, S. 223, Nr. 276.

⁸⁴ Urkunde vom 1. November 1400. – RL. 79, 86v. – Danach Mon. Vat. Hung. I/4, S. 242, Nr. 303. – cvl. 6952, fol. 261r. Es ist das Kloster, dem im 16. Jahrhundert Kardinal Martinuzzi vorstand, der 1551 ermordet wurde. LThK 7 (2. Aufl.) col. 126 f.

⁸⁵ Urkunde vom 8. April 1401. – RL. 87, 176r. – Danach Mon. Vat. Hung. I/4, S. 318, Nr. 384.

⁸⁶ Urkunde vom 2. Juli 1399; Registerüberlieferung fehlt; Auszug daraus jedoch bei *Riepoll*, Bull. o. Praed. II, S. 386.

⁸⁷ *Beissel*, Aachenfahrt, S. 89.

⁸⁸ RL. 89, 93v. – Die Kirche ließ sich nicht identifizieren.

⁸⁹ *Beissel*, Aachenfahrt, S. 73 bringt irrig 1397. Er übernimmt dieses Datum aus *Ennen*, Quellen VI, S. 481, Nr. 305, wo eine Bittschrift mitgeteilt wird, die der Kölner Rat an den Erzbischof richtete, daß man in diesem Jahr der Heiltumsfahrt in Aachen auch eine solche in Köln ansetzen soll. Diese Petition trägt das Datum: Sabb., in vigilia epiphaniae Domini. Das trifft nicht auf das Jahr 1397, sondern 1398 zu.

löste. Eine überraschende Bestätigung für diese Annahme bietet das Formular einiger Verleihungen an ungarische Kirchen, die den Aachener Ablass näherhin so beschreiben, daß er zu gewinnen wäre, wenn das Fest der heiligen Margarete auf einen Samstag fiel⁹⁰. Diese Bestimmung ergibt nun keinesfalls einen siebenjährigen Turnus, weil das Fest der heiligen Margarete nicht jedes siebte Jahr mit einem Samstag zusammenfiel. Vergleicht man zudem die Daten, an denen das Margaretensfest auf einen Samstag zu liegen kam, mit den Jahren, von denen eine Heiltumsfahrt bekannt ist, stellt sich die Konjunktion dieser Daten nie ein; außer im Jahre 1398⁹¹, in dem auch die Heiltumsausstellung in Aachen stattfand. An dieser Aachenfahrt wurde das Maß für die Bestimmung des Ablasses gewonnen, von ihr ging der Anstoß zu seiner Weiterverleihung aus.

Der Ablass von San Pietro in Vincoli

Innerhalb des ganzen Fonds der ausgehobenen „Ad-instar“-Ablass ließen sich keine oder doch kaum stadtrömische Indulgenzen aufdecken. Wurden diese Ablass zurückbehalten, um das Jubiläum nicht zu entleeren? Nur der Gnadenschatz der Basilika Eudoxiana, San Pietro in Vincoli, kam in Umlauf⁹².

War es bei den zuvor besprochenen Ablass bisweilen schwierig, die erste Weitergabe zu begründen, den Anstoß sichtbar zu machen, liegt für die Gewährung des Ablasses von San Pietro in Vincoli das Motiv offen zutage: Birgitta von Schweden hat ihn mit der Frühgeschichte ihrer Gründung, dem Kloster *Vadstena* in Schweden, eng verbunden⁹³. In Offenbarungen hatte die nordische Seherin die Regel für ihre Stiftung von Christus selbst empfangen. Von ihm kam auch der Auftrag, dem neuerrichteten Kloster die Ablass von San Pietro in Vincoli zuzuwenden. Sollte der Papst nicht willfährig sein, oder das Geld für den Ablassbrief mangeln, gälte die Gnade – ähnlich dem Portiuncula-Ablass – auch ohne päpstliches Dokument⁹⁴. Urban V. bestätigte 1370 teilweise die Konstitutionen des birgittinischen Salvatorordens, die Ablass verlieh jedoch weder er, noch Gregor XI. Erst Urban VI. gab 1378 dem Drängen der Tochter Birgittas und anderer Jünger der Ordensgründerin nach und stiftete am nordischen Kloster die begehrte Indulgenz⁹⁵.

⁹⁰ Vgl. den Abschn. über die Kanzleiausfertigung der Ablass, S. 106.

⁹¹ Man muß der Berechnung allerdings den 20. Juli als Fest der heiligen Margarete zugrundelegen, wie es allerorts üblich war, nicht aber den 17. Juli, der in Aachen gefeiert wurde. Vgl. LThK 7 (2. Aufl.) col. 19.

⁹² Ein Notariatsinstrument, das 1380 in Rom aufgenommen wurde, nennt eine Plenarindulgenz von Papst Pelagius (556–560) für den 1. August, dem Patrozinium. Vgl. *Paulus*, Ablass III, S. 270.

⁹³ Zur Geschichte des Salvatorordens: *Jedin*, (Hg.) Handbuch der KG III/2, S. 697.

⁹⁴ *Acta Sanctorum*, Oktober, IV, col. 1479.

⁹⁵ *Paulus*, Ablass III, S. 152. – Der Tenor der Bulle ist wiedergegeben in: *Acta Sanctorum*, Oktober IV, col. 480.

Der subjektive Charakter der Offenbarung entzieht der Frage, weshalb die Gnaden von San Pietro in Vincoli bevorzugt wurden, ihre Berechtigung. Vielleicht war es eine besondere Bindung der Seherin an dieses Heiligtum, die als religiöse Erfahrung den Visionen vorausging. Häufig hielt sich Birgitta während ihrer langen römischen Jahre bei den Klarissen von San Lorenzo auf, deren Kloster nahe San Pietro in Vincoli im römischen Quartiere Panisperna lag ⁹⁶.

Als der römische Ablaß beim schwedischen Kloster eingepflanzt war, ergab es sich, daß der nordische Ableger sein Original an Beliebtheit bald übertraf. Am 17. Dezember 1392 ging der Ablaß von Vadstena an die Kathedrale zu *Frauenburg* ⁹⁷ und das Kollegiatstift von *Guttstadt* in Erm-land ⁹⁸. Beide Privilegien wurden später weitergegeben:

Der Ablaß der Domkirche von Frauenburg wurde zum bevorzugten Ablaß des Deutschen Ritterordens: Nicht nur für die Schloßkapelle der *Marienburg*, dem Sitz des Hochmeisters, wurde er erworben ⁹⁹, sondern die Deutschherren erwirkten 1397 von Bonifaz IX. auch die Vergünstigung, daß alle Professoren des Ordens, wenn sie siebenmal im Jahr den Leib des Herrn empfangen, des Ablasses von Frauenburg teilhaftig sein sollten ¹⁰⁰. Zwei Jahre später wurde das Privileg auf jeden, der den Orden in seinem Vermächtnis bedenkt oder der Bruderschaft des Deutschen Ordens beitrifft, ausgedehnt ¹⁰¹.

Dieses Privileg ist mehrfach bedeutungsvoll: Daß die Gnade, die für den gesamten Ritterorden gelten sollte, vom Typus des Frauenburger Ablasses bestimmt war, ist ein Reflex der Tatsache, daß das Schwerefeld der Ordensstätigkeit Preußen geworden war. In diesem größeren Rahmen spiegelt die Ablaßwahl das politische Verhältnis der Deutschherren zum Bi-

⁹⁶ Siehe S. 124.

⁹⁷ Nach dem Original in: Codex Diplomaticus Warmiensis. Regesten und Urkunden zur Geschichte Ermlands, hg. v. C. P. Woelky III (Urkunden der Jahre 1376–1424 nebst Nachträgen; Braunsberg – Leipzig 1874) S. 233 f., Nr. 263. – Registerüberlieferung fehlt. Der Ablaß wird erwähnt bei J. Dittrich, Der Dom zu Frauenburg, Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands 18 (1911–13) S. 556, Anm. 1.

⁹⁸ Nach dem Original in: Cod. Dipl. Warm. III, S. 234 f., Nr. 264. – Registerüberlieferung fehlt.

⁹⁹ Nach dem Original in: Cod. Dipl. Warm. III, S. 653, Nr. 669. – Registerüberlieferung fehlt.

¹⁰⁰ Nach dem Original vom 7. April 1397 in: Cod. Dipl. Warm. III, S. 655, Nr. 676. – RL. 47, 178r. – Rep. Germ. II, col. 1106.

¹⁰¹ Kopial nach der Empfängerüberlieferung vom 25. Februar 1399, in: Cod. Dipl. Warm. III, S. 655, Nr. 676. – E. Strehlke, Tabulae ordinis Theutonici (Berlin 1864) S. 442, Nr. 697. – RL. 66, 54r. – Rep. Germ. II, col. 1106 (ohne Art des Ablasses anzugeben). – Eine dokumentierte Ableitung der Privilegien für den Deutschen Orden bis auf den Ablaß von San Pietro in Vincoli findet sich in der sog. „Jüngeren Hochmeisterchronik“, in: Scriptorum Rerum Prussicarum. Die Geschichtsquellen der preussischen Vorzeit bis zum Untergang der Ordensherrschaft V (Leipzig 1874, unveränderter Nachdruck Frankfurt a. M. 1965) S. 122 ff.

stum Ermland. Nach der Mitte des 14. Jahrhunderts waren die Ritter in Preußen mit Bischof Johann II. Stryprock (1355-1373)¹⁰² in argen Konflikt geraten, und nur der Tod des Bischofs in Avignon 1373 ließ den offenen Kampf nicht mehr ausbrechen. Gregor XI. erhob den früheren Notar Karl' IV. Heinrich Sorbom, zum Bischof und Landesherrn des gefürsteten Bistums.

In dessen langer Regierungszeit, von 1373 bis 1401, entspannten sich die Beziehungen, ja die Verhältnisse gestalteten sich friedvoll und freundlich. Der Bischof und das Domkapitel, so wird berichtet, gehörten wiederholt zur Suite des Hochmeisters¹⁰³. Wäre Ermland und die Ritter im Kampf miteinander gelegen, hätte man den Orden kaum auf den Ablass von Frauenburg verpflichtet.

Die Bestimmung über den Empfang der Eucharistie – ein seltener religiöser Zug im Ablasswesen der Schismazeit – mag von der Spiritualität Konrads von Jungingen¹⁰⁴, der dem Orden seit 1393 als Hochmeister vorstand, angeregt sein. Er pflog mit der Rekluse Dorothea von Montau vertrauten Umgang und kam über sie dem birgittinischen Frömmigkeitsgut nahe, in dem der Verehrung der Eucharistie ein vornehmer Platz zugeordnet war¹⁰⁵.

Der neu erworbenen Gnade des Deutschen Ordens mußte sogar eine San Marco-Indulgenz weichen. Das Armen- und Fremdenspital in *Danzig*, der Elendehof, war 1394 in die Verwaltung des Deutschen Ordens übergegangen¹⁰⁶. 1397 war für die Stiftung ein San Marco-Ablass erbeten worden¹⁰⁷. 3 Jahre später trat das Spital in die Privilegiengemeinschaft des Deutschen Ordens, ihm wurden damit auch die Ablässe desselben zugewendet. Die San Marco-Indulgenz nahm Bonifaz IX. auf Bitten des Hochmeisters zurück¹⁰⁸.

Der Ablass von Guttstadt, der, wie erinnerlich, zusammen mit dem Privileg für Frauenburg ausgestellt worden war, ging im Jahr 1400 an die

¹⁰² Hier. Cath. I, S. 546.

¹⁰³ Vgl. dazu *H. Schmauch*, Die Besetzung der Bistümer im Deutschordensstaate (bis zum Jahre 1410), in: *Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands* 21 (1920) S. 34, S. 50 f.

¹⁰⁴ Zu Konrad von Jungingen (1393–1407) vgl. *Ch. Krollmann*, Konrad von Jungingen, in: *Altpreußische Biographie I* (Königsberg 1940) S. 313. – ADB XIV, S. 718 ff.

¹⁰⁵ Zur Verbindung Konrads von Jungingen mit Dorothea von Montau und über sie mit Vadstena und der birgittinischen Frömmigkeit vgl. *B. Eimer*, Gotland unter dem deutschen Orden und die Komturei Schweden zu Arsta (Innsbruck 1966) S. 177 f., S. 179. – Zu Dorothea von Montau: *R. Stachnik – A. Triller*, Dorothea von Montau. Eine preußische Heilige des 14. Jahrhunderts (s. l. [Münster] 1976).

¹⁰⁶ *Eimer*, Gotland, S. 178.

¹⁰⁷ Urkunde vom 31. März 1397: cvl. 6952, 181v. – Rep. Germ. II, col. 309.

¹⁰⁸ Urkunde vom 26. Februar 1400. – RL. 73, 7r. – Rep. Germ. II, col. 309. – „Volumus autem illam indulgentiam, que visitantibus ecclesiam beati Marci de Venetiis . . . concessam . . . habere revocatam et cassatam . . .“ RL. 73, 7r.

Augustinerinnen in *Kulm*¹⁰⁹. Dank der Privilegiengemeinschaft, die auch unter den Birgittenklöstern galt, erfreute sich ab 1397 die Danziger Stiftung *Marienbrunn* des Ablasses von Vadstena¹¹⁰.

In Rom waren es die Klarissen von *San Lorenzo* in Panisperna, die das Andenken der nordischen Heiligen hochhielten. Ihre Kirche war von Birgitta als Gebetsort bevorzugt und der Tradition nach hatte sie sich oft unter die Almosen suchenden Pilger an den Türen des Klosters gemengt. Hier war sie 1373 auf ihren Wunsch begraben worden¹¹¹. Ihre Vorliebe für den franziskanischen Konvent dürfte auch „natürlich“ begründet gewesen sein: Das Kloster war von den vornehmsten römischen Familien besetzt, die Liste der Priorinnen weist nur bekannte Namen der römischen Nobiltà auf. Hier wird Birgitta jene Umgebung gefunden haben, der sie selbst entstammt und dessen geistliches Selbstverständnis dem ihren ähnlich war¹¹². Das Kloster vertrat später die Interessen der Birgittiner an der Kurie und war entscheidend an der Kanonisierung Birgittas beteiligt. Diese Bindung tritt auch deutlich in den Ablasserwerbungen des Klosters zutage: Am 7. Oktober 1391 gewährte Bonifaz IX. den Nonnen für den Tag der Heiligsprechung Birgittas den selben Nachlaß, den er an diesem Tag den Besuchern des Klosters Vadstena zusprach. Es war ein Ablass von 7 Jahren und ebensoviel Karenen, einer der wenigen Tarifablässe, die weitergegeben wurden¹¹³. Wenige Jahre danach zogen die Klarissen von San Lorenzo auch noch den Ablass von San Pietro in Vincoli an sich¹¹⁴.

Vergaben, die nicht durch die Birgittenverehrung ausgelöst wurden, lassen sich kaum nachweisen: 1391 ging die Indulgenz an die Abtei *Farfa*¹¹⁵, 1395 an das Marienheiligtum der „Annunziatella“ vor den Mauern Roms¹¹⁶.

(Fortsetzung in Heft 3-4, S. 184)

¹⁰⁹ Urkunde vom 16. August 1400; nach kopialer Empfängerüberlieferung in: Urkundenbuch des Bistums Kulm (bearb. v. C. P. Woelky, Danzig 1885-1887) S. 335, Nr. 427. – RL. 79, 106v. – Rep. Germ. II, col. 217.

¹¹⁰ Urkunde vom 9. April 1397; RL. 44, 30v. – Rep. Germ. II col. 308. – *Paulus*, Ablass III, S. 270.

¹¹¹ *I. Collijn* (Hg.), *Liber de miraculis beate brigide de Suecia*, Roma 1378. Codex S. Laurentii de Panisperna in Roma (Corpus Codicum Suecicorum Medii Aevi VIII; Hafniae 1946) S. XVII. – Zur Frühgeschichte des Klosters, vgl. IP I, S. 59.

¹¹² *I. Collijn*, *Birgittinska Gestalter* (Stockholm 1929) S. 62 ff.

¹¹³ RL. 10, 228v. – *Bull. Franc.* VII, S. 24, Nr. 74. – Das Original erwähnt bei *Collijn*, *Liber de miraculis*, S. XVIII, der 1929 das verschollene Archiv von San Lorenzo fand.

¹¹⁴ Urkunde vom 1. Juli 1393. – RL. 28, 86v.

¹¹⁵ *I. Schuster*, *L'imperiale Abbazia di Farfa. Contributo alla storia del ducato romano nel medio evo* (Roma 1921) S. 345, Anm. 3. – Dieser Ablass wiederum ging am 13. Oktober 1392 an das Kollegiatkapitel San Pietro vor *Spoletto*, RL. 24, 232v. – Zur Geschichte des Kapitels vgl. IP IV, S. 10.

¹¹⁶ Urkunde vom 24. Oktober 1395. – cvl. 6952, 166r. Zur Geschichte des Heiligtums vgl. *C. Carletti*, *Il santuario dell'Annunziatella* (Roma 1911) S. 5 ff.